

# DAS BUNDESJAGDGESETZ

---

## FORDERUNGEN UND TATSACHEN

*MIT FAKTEN AUS:*

- WISSENSCHAFT  
UND FORSCHUNG
- WILDBIOLOGIE
- JAGDPRAXIS
- JAGD-, TIERSCHUTZ-  
UND NATURSCHUTZRECHT
- INTERNATIONALEN  
KONVENTIONEN



# DAS BUNDESJAGDGESETZ

---

*FORDERUNGEN UND TATSACHEN*

## IMPRESSUM

© Deutscher Jagdschutz-Verband, 2003  
Johannes-Henry-Straße 26  
53113 Bonn  
Tel. 02 28-94906-0  
Fax 02 28-94906-30  
E-Mail: [djv@jagdschutzverband.de](mailto:djv@jagdschutzverband.de)  
[www.jagdnetz.de](http://www.jagdnetz.de)  
[www.jagd-online.de](http://www.jagd-online.de)

**Satz und Gestaltung:**  
Grafisches Atelier im  
Landwirtschaftsverlag GmbH Münster

**Druck:**  
LV Druck im  
Landwirtschaftsverlag GmbH Münster

*„Das Bundesjagdgesetz – Forderungen und Tatsachen“ ist auch im Internet unter [www.jagdnetz.de](http://www.jagdnetz.de) abrufbar. Dort steht zudem eine Kurzfassung dieser Broschüre zur Verfügung.*

## „Das Bundesjagdgesetz: Forderungen und Fakten“

Das politische Umfeld sowie die wirtschaftliche Entwicklung haben zu einer steigenden Verunsicherung in unserem Land geführt. Die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft stehen vor großen Herausforderungen.

Da in der Koalitionsvereinbarung auch eine Novelle des Bundesjagdgesetzes vereinbart wurde, hat sich die Jägerschaft mit vielen Forderungen, die zurzeit von verschiedenen Organisationen vorgebracht werden, auseinander zu setzen.

Unsere zentrale Frage lautet: Was bringt eine mit großem Aufwand betriebene Änderung des Jagdgesetzes – außer einem für den Steuerzahlen teuren in Gang gesetzten Verwaltungsapparat – wenn die im Raum stehenden Forderungen entweder in der Sache absolut unbegründet sind oder auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen umgesetzt werden können oder bereits umgesetzt sind?

Das Deutsche Jagdsystem ist selbsttragend, leistungsstark, auf Nachhaltigkeit angelegt, sichert und verpflichtet die Mitwirkung der Eigentümer und beinhaltet eine intensive Kooperation zwischen Jagd, Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz. Die Zwangsmitgliedschaft in den Jagdgenossenschaften und das Reviersystem garantieren eine funktionierende Bejagung und einen effektiven Artenschutz.

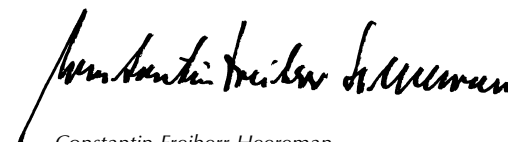
Damit wäre an sich schon alles gesagt, wenn nicht konkrete Forderungen an eine Novellierung im Raum stünden. In unterschiedlicher Qualität sind daran das Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bündnis 90 / Die Grünen, der Naturschutzbund Deutschland (NABU), der World Wildlife Fund (WWF) und der Deutsche Naturschutzring (DNR) beteiligt. Auch der Ökologische Jagdverband (ÖJV), ein ca. 800 Mitglieder zählender Verein, der überwiegend forstliche Interessen bedient, stellt Forderungen.

Wir haben in der vorliegenden Arbeit sämtliche Forderungen, die sich auch teilweise widersprechen, neutral dargestellt und einer detaillierten sachlichen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis ist eindeutig: Es gibt bei ideologiefreier Betrachtung keinen stichhaltigen Grund für eine den Staat zusätzlich belastende Novellierung des BJagdG.

Aber bilden Sie sich selbst ein Urteil! Und lassen Sie uns wissen, wie weit Sie unsere Positionen teilen.

Wir verstehen die vorliegende Arbeit als „Werkstattbuch“ für all diejenigen, die sich mit dem BJagdG intensiv und sachlich auseinandersetzen. Die einzelnen Kapitel sind in sich geschlossen, so dass diese Dokumentation auch als Nachschlagewerk genutzt werden kann.

Ich bin sicher, dass „Das Bundesjagdgesetz: Forderungen und Fakten“ entscheidend dazu beiträgt, eine emotional angeheizte Diskussion auf die Sachebene zurückzubringen und dadurch Politik und Verwaltung davor schützt, Irrwege einzuschlagen.



Constantin Freiherr Heereman  
Präsident des Deutschen Jagdschutz-Verbandes



**Gründe für die Jagd**

- 10 *Jagd als nachhaltige Nutzung des Naturgutes Wild*
- 11 *Naturschutzfunktion des Jagdrechts*
- 12 *Artenschutzfunktion des Jagdrechts*
- 13 *Tierschutzfunktion des Jagdrechts*
- 13 *Seuchenschutzfunktion des Jagdrechts*
- 13 *Jagd als ideale Verknüpfung von Nutz- und Schutzfunktionen*

**Hegeverpflichtung – Verpflichtung zum Jagdschutz**

- 15 *Zum Begriff „Hege“*
- 15 *Zielsetzungen des Hegeauftrags*
- 17 *Jagdschutz als umfassender Schutz des Wildes*
- 17 *Vermeidung und Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des Wildes*
- 18 *Tötung von wildernden Hunden und Katzen*
- 19 *Verpflichtung zur Notzeitfütterung*
- 19 *Aufsichts-, Kontroll- und Abwehrfunktionen zugunsten des Wildes als Teil des Jagdschutzes*
- 19 *Biotophege*
- 20 *Maßnahmen der Biotophege*

**Streichung des Begriffs der Waidgerechtigkeit**

- 21 *Waidgerechtigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff*
- 22 *Tierschutzaspekt*

22	<i>Umweltaspekt</i>
22	<i>Mitmenschlicher Aspekt</i>
24	<b>Änderung der Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten</b>
	<b>Fangjagd</b>
36	<i>Fang„jagd“ außerhalb der Jagdausübung</i>
37	<i>Fangjagd mit Totschlag- und Lebendfangfallen im Rahmen der Jagdausübung</i>
	<b>Verhältnis Grundeigentümer/Jagdgenossenschaft</b>
41	<i>Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft</i>
43	<i>Verpflichtung zur Hege und Bejagung</i>
	<b>Jagdbezirke</b>
45	<i>Mindestgröße von Jagdbezirken</i>
46	<i>Gestaltung von Jagdbezirken</i>
	<b>Jagdpachtverträge</b>
47	<i>Pachtdauer</i>
48	<i>Verpachtung an juristische Personen/Jagdvereine</i>
	<b>Jägeraus- und -fortbildung</b>
50	<i>Verstärkung von Natur-, Arten- und Tierschutz-Themen</i>
51	<i>Einführung von Pflichtschießen</i>

	<b>Abschussplanung</b>
52	<i>Abschaffung der Abschusspläne</i>
53	<i>Abschussplanung anhand waldbaulicher und vegetationskundlicher Gutachten</i>
55	<i>Abschussplanung in Hegegemeinschaften</i>
	<b>Jagdpraxis/Jagd- und Schonzeiten</b>
57	<i>Jagd und Land- bzw. Forstwirtschaft</i>
59	<i>Jagdzeiten des Schalenwildes, Einzel- und Gesellschaftsjagd</i>
60	<i>Jagdzeiten und Tierschutz</i>
61	<i>Minimierung jagdbedingter Störungen</i>
62	<i>Nachtjagdverbot</i>
63	<i>Jagd während der Balz-, Brunft- und Aufzuchtzeiten</i>
65	<i>Jagd auf Wasservögel, zeitliche und örtliche Beschränkungen</i>
66	<i>Befristung der Wasservogeljagd</i>
67	<i>Aussetzung der Wasservogeljagd</i>
68	<i>Wasservogeljagd in Schutzgebieten</i>
69	<i>Jagd auf Gänse als Vergrämungsmethode</i>
70	<i>Bleimunition</i>
72	<i>Schrotschuss auf in Formation fliegende Vögel</i>
73	<i>Schrotschuss auf Rehwild, Schrotschuss auf gestreifte Frischlinge, Brackenjagd</i>
75	<i>Bejagung von Beutegreifern</i>
77	<i>Gatterjagd</i>

**Jagd in Schutzgebieten/Großflächige jagdfreie Zonen**

- 78 *Berücksichtigungen der Schutzziele bei der Jagdausübung*
- 79 *Dienen der Jagd in Schutzgebieten*
- 80 *Ruhen der Jagd in Schutzgebieten*
- 81 *Schaffung jagdfreier Zonen*
- 82 *Jagdliches Eigeninteresse*
- 83 *Wahl angepasster Jagdmethoden*
- 84 *Jagd als Managementaufgabe*
- 85 *Beschränkung der jagdlichen Einrichtungen*
- 86 *Ausweisung von Schutzgebieten*
- 87 *Feststellungen der Zweckdienlichkeit der Jagd in Schutzgebieten durch eine unabhängige Stelle*

**Dem Jagdrecht unterliegende Arten**

- 88 *Klar definierte Wildarten*

**Wildfolgevereinbarungen**

- 90 *Unverzögliche Erlegung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild, das in Sichtweite in einen fremden Jagdbezirk gewechselt ist*
- 91 *Verpflichtung der Revierinhaber zur Vereinbarung von Wildfolgevereinbarungen mit ihrem Jagdnachbarn*
- 92 *Nachsuche durch anerkannte Schweißhundführer*

	<b>Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden</b>
93	<i>Lebende Ente</i>
94	<i>Fuchs (Schliefenfuchs)</i>
	<b>Direkte oder indirekte Bestandsstützungen</b>
95	<i>Verbot jeder direkten oder indirekten Bestandsstützung mit Ausnahme von Biotopverbesserungen</i>
96	<b>Beizjagd</b>
	<b>Fütterung, Kirrung, Verabreichung von Medikamenten</b>
98	<i>Fütterung</i>
99	<i>Ablenkfütterung</i>
99	<i>Kirrung</i>
99	<i>Verabreichung von Medikamenten</i>
101	<b>Wildschadenersatz im Wald</b>
103	<b>Fachbehörden unabhängiger Jagdkontrolleure</b>

## Jagd als nachhaltige Nutzung des Naturgutes Wild

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>NABU</b></p> <p>Jagd sei als nachhaltige Nutzung wild lebender, in ihrem Bestand nicht gefährdeter Tierarten zu verstehen. Dabei habe sich die Jagd an der natürlichen Nutzbarkeit der Ökosysteme auszurichten. Abgeleitet aus der Biodiversitätskonvention nach Rio 1992 sei der jagdliche Eingriff nur dann eine nachhaltige Nutzung, wenn: das Tier sinnvoll verwertet werde (Nutzungsgebot), und die Population, auch lokal, weder durch die Nutzung selbst noch durch andere Faktoren gefährdet sei, und andere Arten oder ihr Lebensraum nicht beeinträchtigt würden sowie Störungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf die jagdliche Tätigkeit minimiert würden.</p> <p><b>WWF</b></p> <p>Die Bejagung wild lebender Tiere sei grundsätzlich eine legitime Form der Nutzung. Wie die Nutzung anderer natürlicher Ressourcen – Wasser, Boden, Pflanzen, etc. – müsse auch die Nutzung von Wildtieren dem Grundsatz der Nachhaltigkeit entsprechen. Jagd könne nicht isoliert von anderen wirtschaftlichen Aktivitäten im ländlichen Raum betrachtet werden. Insbesondere mit der Land- und Forstwirtschaft, aber auch mit dem Tourismus ergäben sich vielfältige Anknüpfungspunkte. Jagd müsse sich den neuen Herausforderungen stellen, wenn sie ihrem Anspruch gerecht werden wolle, zur Erhaltung eines standortheimischen und gesunden Wildbestandes und zur Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen beizutragen.</p>	<p><b>DJV</b></p> <p><b>Jagd als nachhaltige Nutzung des Naturgutes Wild</b></p> <p>Die Jagd stellt in der Regel eine extensive Nutzung des Naturgutes Wild dar. Das Wildbret gilt daher als ein hochwertiges Nahrungsmittel (vgl. Schneidawind, Wild als Lebensmittel, in Dedek/Steineck, Wildhygiene, 1994, S. 183), von Tieren gewonnen, die artgerechter nicht hätten leben können (u. a. Wildschweine, Rehe, Wildgänse und -enten).</p> <p>Diese Tatsache kommt auch in der Feststellung des NABU <i>„Für die Gesundheit des Menschen ist es wichtig, mit frei lebendem und natürlich ernährtem Wild eine nachhaltig nutzbare Ressource zu bewahren, die nicht durch Futtermittel und Methoden der Tierhaltung manipuliert wird“</i> zum Ausdruck.</p> <p>Bündnis 90/Die Grünen fordern in diesem Zusammenhang:</p> <p><i>„Wildfleisch von natürlich lebenden Tieren soll auch künftig dem Verbraucher als gesundes Nahrungsmittel dienen können.“</i></p> <p>Die Jagd muss dann Wildtierbestände intensiv vermindern, wenn dies aus dem Allgemeinwohlinteresse erforderlich ist (so z. B. aus der Hegeverpflichtung des § 1 Abs. 2, S. 2 BJG und aufgrund einer Anordnung gem. § 24 Abs. 2 u. 3 Tierseuchengesetz i. V. m. §§ 23, 24 BJG). Dies kann z. B. lokal oder regional aus Naturschutz Gesichtspunkten (u. a. Schutz des Waldes), Wildschadens Gesichtspunkten (u. a. Schutz der landwirtschaft-</p> <p>lichen Flächen) oder aus seuchenpolizeilichen – auch seuchenpräventiven – Gesichtspunkten (u. a. Schweinepest, Tollwut) gegeben sein.</p> <p>Eine extensive (nachhaltige) jagdliche Nutzung von Wildtieren („in Verantwortung für die künftigen Generationen“, § 1 BNatSchG) ist bereits über Jahrhunderte verfestigtes Gedankengut der Jägerschaft (vgl. Hennig, Nachhaltige Wirtschaft – der Schlüssel für Naturerhaltung und menschliches Überleben, 1995, S. 11 f.; vgl. hierzu auch § 4 Abs. 5 LNatSchG Mecklenburg-Vorpommern zur Definition der jagdlichen Nutzung als umweltschonend).</p> <p>Dabei herrscht die Einsicht vor, dass der Schutz der natürlichen Umwelt, die soziale Verantwortung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zusammengehören (vgl. Umweltbundesamt, Nachhaltige Entwicklung in Deutschland, 2002, S. 2).</p> <p>Ausgangspunkt aller Nachhaltigkeitsüberlegungen gerade auch i. S. der Definition des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Rio 1992) ist der sog. „günstige Erhaltungszustand“ einer Art. Dieser wird z. B. in Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) definiert.</p> <p>Ob ein „günstiger Erhaltungszustand“ konzipiert werden kann, wird u.a. durch die Daten des in den Ländern durchgeführten Wildtiermonitorings (Wildtierkatasters) ermittelt.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>DNR</b></p> <p>Die Jagdausübung sei dann zulässig, wenn Tierarten in ihrem Bestand nicht gefährdet seien und eine Bestandsverringerung aus ökologischen und anderen zwingenden Gründen geboten sei und dies mit jagdlichen Mitteln erreicht werden könne. Die Jagdausübung auf im Bestand nicht gefährdete Tierarten sei auch zulässig, wenn die getöteten Tiere einer sinnvollen Verwendung zugeführt würden und von der Jagd keine nennenswerten Störungen der übrigen Tierwelt ausgingen.</p> <p><b>ÖJV</b></p> <p>Die Verhütung von unzumutbaren Schäden in Naturhaushalt und Landeskultur könne nur dann als alleiniger Bejagungsgrund gelten, wenn diese nachgewiesenermaßen auch dadurch zu beheben oder zu verhindern seien. Ziel sei die Verwirklichung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände nachhaltig nutze und vielfältige Lebensräume erhalte und verbessere. Die Jagd habe auf die landwirtschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse zu achten, die Ziele des Naturschutzes zu fördern und auf die Belange des Tiereschutzes Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen und naturnahen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung seien zu vermeiden.</p>	<p>Dabei ist dieses Wildtiermonitoring Teil einer umfassenden Managementplanung zur Nutzung einer Art.</p> <p><i>„Managementplanung ist eine Betrachtungsweise, die Aufzeichnen, Bewerten und Planen einschließt. Sie ist ein Prozess, der einer dauernden Überprüfung und Revidierung bedarf. ...</i></p> <p><i>Es muss unbedingt hervorgehoben werden, dass der nachstehend beschriebene Vorgang sehr einfach ist. Er besteht aus drei Grundtätigkeiten: Beschreiben, Festlegen von Zielen und Ergreifen eventueller erforderlicher Maßnahmen.“</i> (vgl. <i>Richtlinien für die Managementplanung in Ramsar-Gebieten und sonstigen Feuchtgebieten</i>). Diese Grundsätze sind auf alle Wildarten übertragbar.</p> <p>Den Managementplan im Bereich des Schalenwildes (außer Schwarzwild) stellt der Abschussplan (vgl. § 21 BJG i. V. m. den Landesjagdgesetzen) nebst den Richtlinien zur Hege und Bejagung des Schalenwildes sowie eventuell vorhandenen Verbissgutachten bzw. Verbissaufnahmen auf Länderebene dar. In einigen Bundesländern (vgl. z. B. § 21 Abs. 6 LJagdG MV) ist man beim Schwarzwild zur Festsetzung von Mindestabschüssen übergegangen.</p> <p>Im Bereich des Niederwildes (vgl. § 2 Abs. 4 BJG) stellen die Ergebnisse des Wildtiermonitorings im Zusammenhang mit den nach dem BJG zulässigen Jagdmethoden, der Bundes- und Landsjagdzeitenverordnungen und der Bundeswildschutzverordnung eine ausreichende Beschreibung der Bestandssituation, der Festlegung von Eingriffen inkl. der Maßnahmen zur Zielerreichung bzw. der Schonung von Arten dar.</p> <p>Die Inhalte der Jagd aber lediglich auf die „nachhaltige Nutzung wild lebender, in ihrem Bestand nicht gefährdeter Tierarten“ (NABU) beschränken oder mit einem „jagdlich konsumtiven Nutzungsinteresse“ (Verwertung der Wildtiere zur menschlichen Nutzung (u.a. Ernährung, Kleidung)) Bundesamt für Naturschutz (BfN), beschreiben zu wollen, ist weitaus zu kurz gegriffen.</p> <p><b>Die Jagd hat einen viel umfassenderen Auftrag!</b></p> <p><b>Die Naturschutzfunktion des Jagdrechts</b></p> <p><i>„Jagdwesen und Naturschutz haben ein bedeutendes, gemeinsames Anliegen: den Schutz wild lebender Tiere. Beide Rechtsbereiche sind sinnbildlich mit zwei Kreisen zu vergleichen, die sich hinsichtlich der gemeinsamen Aufgaben überschneiden, wobei im deckungsgleichen Sektor ein sich gegenseitig ergänzendes Zusammenwirken und bei Verzicht auf meist emotionell bestimmte Vorurteile auch unerlässlich ist.“</i> (vgl. Kolodziejcok/ Recken, Kommentar zum BJG/BNatSchG, 4025, Rdn. 32).</p> <p>Die Naturschutzfunktion des Jagdrecht kommt u. a. in der Hegeverpflichtung des Jagdrechtinhabers (Grund-eigentümers) und des Jagdausübungsberechtigten (Jagdrechtspächters, § 1 Abs. 1 u. 2 BJG) und in der Forderung der Erhaltung eines einheimischen Wildbestandes in angemessener Zahl (§ 21 Abs. 1 S. 2 BJG) zum Ausdruck.</p>

## Artenschutzfunktion des Jagdrechts

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>Bündnis 90/Die Grünen</b></p> <p>Nach den Kriterien der Nachhaltigkeit, der Ökologie und des Tierschutzes ausgeführt, könne die Jagd wichtige ökologische und wirtschaftliche Funktionen erfüllen. Die Jagd müsse – als althergebrachte Nutzung biologischer Ressourcen – ökologisch nachhaltig betrieben werden. Die Jagd solle sich an ökologischen Notwendigkeiten und an den Bedürfnissen des Tierschutzes, der das Tier als leidensfähiges Mitgeschöpf akzeptiere, orientieren. Eine ökologisch angepasste Jagd nutze den Tierbeständen, der Natur – insbesondere dem Wald – und den naturbeobachtenden und erholungsuchenden Menschen gleichermaßen.</p> <p>Die Jagd müsse zur Erhaltung der standortheimischen wild lebenden und in ihrem Bestand nicht gefährdeten Tierarten und durch naturnahe Biotoppflege zur Sicherung ihrer Lebensräume beitragen – nicht nur für die jagdbaren Tierarten.</p> <p>Die Jagd auf Tierarten solle nur dann ausgeübt werden, wenn eine Verwertung der erlegten Tiere gewährleistet sei, die Art sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinde und die fachlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Art durch einen Managementplan gegeben seien.</p>	<p>Dabei wird der Begriff „Hege“ heute im Teilaspekt der „Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes“ als „Biotophege“ verstanden (vgl. Art. 6, 2d des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention); Drees, Einzelfragen der jagdrechtlichen Hegepflicht, Natur+Recht, 1982, S. 247 (248)) und z. B. § 2 LJagdG S-H (Naturnahe Reviergestaltung).</p> <p>Auch der WWF erkennt die Naturschutzfunktion des Jagdrechts an, indem er formuliert: <i>„Die Jagd müsse sich den Herausforderungen der zunehmenden Zersiedlung und den Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft stellen, wenn sie ihrem Anspruch gerecht werden wolle, zur Erhaltung eines standortheimischen und gesunden Wildbestandes und zur Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen beizutragen.“</i></p> <p>Schlagheck, Jagd und Entwicklung des ländlichen Raumes – eine Standortbestimmung, Unser Wald 5/2001, S. 4, betont die „ökologische Funktion“ der Jagd und führt aus <i>„Hege soll auch dazu beitragen, die biologische Vielfalt, das Wild und seinen Lebensraum in unserer dicht besiedelten, intensiv bewirtschafteten und von Verkehrswegen durchschnittenen Landschaft zu erhalten.“</i></p> <p>Die Umsetzung dieser Hegeverpflichtung geschieht u. a. unter Einbeziehung der Naturschutzfachverwaltungen (vgl. u. a. Brendle, Musterlösungen im Naturschutz, Politische Bausteine für erfolgreiches Handeln, BfN 1999 S. 161 (165)).</p> <p>Jagdausübungsberechtigte sind somit ehrenamtliche Naturschützer, die auch vom Staat in die Pflicht genommen werden können.</p> <p><b>Artenschutzfunktion des Jagdrechts</b></p> <p><i>„Ziel des jagdrechtlichen Schutzes des Wildes ist die Erhaltung eines artenreichen Wildbestandes (§ 1 Abs.2 BJG) ... Dieser Schutz des Wildes ist gegenständlich und begrifflich Naturschutz (Artenschutz im materiellen Sinne), mag er auch grundsätzlich zugleich waidmännischen oder wirtschaftlichen Zielen dienen“</i> (vgl. Lorz/Metzger, Kommentar zum BJG, § 1 Rdn. 33).</p> <p><i>„Das Tierschutzrecht kommt nicht allein wild lebenden, sondern auch allen anderen Tieren zugute, wenn auch nicht allen Tieren gleichmäßig. Diesen Schutz genießt jedes einzelne Tier, und zwar als Individuum. Demgegenüber geht es im Naturschutzrecht und Jagdrecht grundsätzlich um den Artenschutz“</i> (vgl. Lorz, Ein Blick auf den Grenzbereich von Tierschutz-, Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht, Natur+Recht 1985, S. 283).</p> <p>Dieser Zielerreichung dienen die Vorschriften über die Abschussregelung (§ 21 Abs. 1 BJG) bis hin zum Abschussverbot in bestimmten Räumen (§ 21 Abs. 3 BJG), über die Jagd- und Schonzeiten (§ 22 Abs. 1 BJG) bis hin zur Nichtfestsetzung einer Jagdzeit (§ 22 Abs. 2 BJG). Des Weiteren greift das Regelwerk der Bundeswildschutzverordnung.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p><b>Tierschutzfunktion des Jagdrechts</b></p> <p>„Das Jagdrecht lässt die Vorschriften des Tierschutzrechts unberührt“ (§ 44a BJG) „und enthält selbst Bestimmungen des anthropozentrischen und ethischen Tierschutzes (sachliche Jagdbeschränkungen des § 19 BJG, Verbot der Jagd auf Elterntiere nach § 22 IV, 1, Pflicht zur unverzüglichen Erlegung krank geschossenen oder schwer kranken Wildes gem. § 22 a BJG, Jagdzeiten nach den JagdzeitenVO, Haltungsbeschränkungen für Greifvögel nach der Bundeswildschutzverordnung)“ (vgl. Lorz/Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz, Einführung, Rdn. 153).</p> <p>Das BJG enthält den Auftrag, schwer leidende Tiere zu töten (vgl. § 22 a BJG) bzw. schweres Tierleid gar nicht erst entstehen zu lassen (vgl. Die Fütterungspflicht in Notzeiten, § 23 BJG). Die Ursachen für schweres Tierleid können z. B. durch menschliche Störungen (u. a. Heulerproblematik im Nordseeküstenbereich), Seuchenzüge (Seehundsterben/Schweinepest), Verkehrsunfälle mit Wild, Bewirtschaftung von Flächen (Mähen und Walzen von Wiesen und Weiden) oder jagdliche Maßnahmen (u. a. nicht sofort tötender Schuss) gesetzt werden.</p> <p><b>Seuchenschutzfunktion des Jagdrechts</b></p> <p>Die §§ 23, 24 BJG verpflichten den Jagdausübungsberechtigten – auch präventiv –, Seuchenschutz mit Bezug auf Wildseuchen zu betreiben.</p> <p>Diese Verpflichtung ist auch im Zusammenhang mit § 24 Abs. 2 u. 3 Tierseuchengesetz i. V. m. § 11 Tollwutverordnung, § 14 a Abs. 4 Schweinepestverordnung zu sehen.</p> <p>Diese Funktion des Jagdrechts erkennen auch BÜNDNIS 90/Die Grünen an, indem sie formulieren: „Jagd zur Gefahrenabwehr, z. B. bei der Bekämpfung von Krankheiten (Schweinepest u.s.w.), muss auf jeden Fall möglich sein.“</p> <p><b>Jagd als ideale Verknüpfung von Nutz- und Schutzfunktionen</b></p> <p>Die Jagd mit allen Nutzungs- und Schutzfunktionen ist Teil der Belange des Allgemeinwohls (vgl. z. B. § 1 Abs. 3 Nr. 4 LJagdG Schleswig-Holstein vom 13. Oktober 1999).</p> <p>Schutz- und Nutzungsfunktionen des Jagdrecht stehen in so enger Wechselwirkung, dass eine Ausgliederung der Schutzfunktionen in andere Rechtsbereiche kontraproduktiv wäre.</p> <p>Aus diesen engen Wechselwirkungen sowie in Verbindung mit dem intensiven Naturerlebnis Jagd schöpft die Jägerschaft ihre Motivation für Schutzmaßnahmen.</p> <p>Die International Union for Conservation of Nature (IUCN) formuliert hierzu recht eingängig in der „Grundsatzklärung zur nachhaltigen Nutzung wild lebender Ressourcen“, (Amman 2000),</p>

## Ideale Verknüpfung von Nutz- und Schutzfunktionen

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p><i>„Die Nutzung wild lebender Ressourcen stellt, soweit sie nachhaltig erfolgt, ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Natur dar, da die durch eine solche Nutzung erzielten sozialen und wirtschaftlichen Vorteile dem Menschen Anreize geben, diese zu erhalten.“</i></p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>NABU</b></p> <p>Der Begriff „Hege“ solle gestrichen und durch den allgemeinen Begriff „Jagd“ ersetzt werden.</p> <p>Mit Hinweis auf die gesetzlich verankerte „Hegeverpflichtung“ und „Beachtung deutscher Waidgerechtigkeit“ ließen sich z. B. Trophäenjagd, Wildfütterung, Jagdarten und -methoden nach Belieben rechtfertigen. Jagdpraxis verfolge bis heute das Interesse, jagdliche Privilegien zu schützen und Wildbestände nach Trophäengesichtspunkten heranzuhegen, was von der Jagdgesetzgebung begünstigt werde.</p> <p>Beeinträchtigungen der Lebensräume, z. B. Verbissbelastungen an Waldbäumen durch hohe Schalenwildbestände und Nährstoffeinträge durch Wildfütterung, würden dabei billigend in Kauf genommen. Jagdlich nicht „interessante“ Arten kämen dagegen nicht in den Genuss der Hege, obwohl auch sie dem Jagdrecht unterlägen.</p> <p><b>WWF</b></p> <p>Wenn die Jagd ihrem Anspruch gerecht werden wolle, zur Erhaltung eines standortheimischen und gesunden Wildbestandes und zur Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen beizutragen, müsse sie sich offensiv auch diesen neuen Herausforderungen stellen. Die Jägerschaft, die traditionell eher an der Hege hoher Wildbestände und guter Trophäenträger interessiert sei, erreiche zzt. keine ausreichende Regulierung der Schalenwildbestände. Erschwerend komme das</p>	<p><b>DJV</b></p> <p><b>Zum Begriff „Hege“</b></p> <p>Der im BJC enthaltene Begriff der Hege ist weit umfassender als z. B. in den Positionspapieren des NABU und WWF beschrieben.</p> <p>Vom Wortsinn her ist er geprägt durch Inhalte, die mit „behüten und pflegen“ (vgl. DUDEN, Bedeutungswörterbuch) umschrieben werden können.</p> <p>Wenn der NABU auf der einen Seite bemängelt, „jagdlich nicht ‚interessante‘ Arten kämen nicht in den Genuss der Hege“, andererseits aber die Streichung des Begriffs „Hege“ fordert, so ist dieses inkonsequent.</p> <p>„Der Hegeauftrag des Bundes- und der Ländergesetze gilt für alle Arten des Jagdrechts und nicht nur für jene Arten, für die eine Jagdzeit eröffnet ist. Im Sinne des Natur- und Artenschutzes wird somit ein umfassendes Engagement der Jäger für den Schutz aller Arten des Jagdrechts gefordert.“ (vgl. Schlagheck, Jagd und Entwicklung des ländlichen Raumes – eine Standortbestimmung, Unser Wald, 10/11 2001, S. 4).</p> <p>„Die pflichtgemäße Hege hat die Erhaltung des Wildbestandes zum Ziel. Sie ist nach ihrem Wesen eine Erscheinungsform des Naturschutzes.“ (vgl. Lorz, Die Rechtsordnung als Hilfe für das Tier, Natur+Recht 1994, S. 473 (475)).</p> <p>Folgerichtig wird im Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-</p> <p>Übereinkommen) in Art. 4 Nr. 4 formuliert: „Die Vertragsparteien bemühen sich, durch Hege die Bestände der Wat- und Wasservögel in geeigneten Feuchtgebieten zu vergrößern.“</p> <p>Da der Lebensraum hinsichtlich der darin vorkommenden Arten unteilbar ist, umfasst die Pflicht zur Hege neben der Erhaltung und Entwicklung nachhaltig nutzbarer Wildtierpopulationen auch gleichzeitig den Schutz und die Förderung der regional typischen Biodiversität (vgl. Müller, Ökosystemgerechte Jagd, Rundgespräche der Kommission für Ökologie, Bd. 25, S. 95, 2003).</p> <p><b>Zielsetzungen des Hegeauftrags</b></p> <p>Der Hegeauftrag des § 1 BJC enthält mehrere Zielsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes</li> <li>b) Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes</li> <li>c) Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, sollen möglichst vermieden werden.</li> </ul>

## Zielsetzungen des Hegeauftrags

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>Fehlen natürlicher Beutegreifer (Wolf, Luchs) hinzu sowie die Tatsache, dass unter den Schalenwildarten drei gehegt würden (Dam-, Sika- und Muffelwild), die in Deutschland nicht standortheimisch seien. Ein erfolgreiches Management der Schalenwildarten müsse auf der Grundlage wildbiologischer Erkenntnisse erfolgen. Die Managementmaßnahmen müssten art- und gebietsspezifisch festgelegt werden. Stärker als bisher solle die Jagd in Deutschland Aspekte eines modernen, professionellen Wildtiermanagements berücksichtigen.</p> <p>Als Bewirtschaftungseinheit sei ein großräumiger Ansatz zu fordern, d. h. das großflächige Management eines Lebensraumes. In dieser Hinsicht solle die Bildung von Hegegemeinschaften gefördert werden, die Managementmaßnahmen revierübergreifend durchführten.</p> <p><b>DNR</b></p> <p>„Das Hegeziel“ der Anpassung der Wildbestände an die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse, wie vom BJG gefordert, werde beim Schalenwild nur lokal erreicht. Ebenso würde das gesetzlich vorgegebene Ziel eines artenreichen Wildbestandes vielfach verfehlt.</p> <p>Am Rückgang vieler dem Jagdrecht unterliegenden Arten hätten auch punktuelle Hegebemühungen seitens der Jägerschaft (z. B. Anpflanzung von Hecken) nichts geändert, während andere erwünschte Arten zu</p>	<p>Maßnahmen zur Erreichung der Ziele unter Ziff. a und c sind alle Maßnahmen, die zum Schutz, zur Pflege und Regulierung des Wildbestandes durchgeführt werden.</p> <p>Dazu gehören auch die Regelungen zum Wildbestandsmanagement (vgl. § 21 BJG i. V. m. den Länderregelungen), zu den Jagd- und Schonzeiten (vgl. § 22 BJG i. V. m. den Bundesjagdzeiten- und Landesjagdzeitenverordnungen), der Bundeswildschutzverordnung und des Jagdschutzes.</p> <p>Zum Wildtiermanagement (u. a. Bewirtschaftung von Wildtierbeständen) gem. § 21 BJG gehört, dass der <i>„Abschuss des Wildes so zu regeln ist, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.“</i></p> <p>Beim Schalenwild (außer Schwarzwild; vgl. aber zum Mindestabschuss § 21 Abs. 6 LjagdG MV) ist gem. § 21 Abs. 2 BJG der Abschussplan von der unteren Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37 BJG), dem Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes angehören müssen, zu bestätigen oder festzusetzen. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sowie Hegegemeinschaften sind die Abschusspläne im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften, als Vertreter der Grundeigentümer, aufzustellen.</p> <p>Land- und Forstwirtschaft haben daher sowohl bei der Bestätigung oder Festsetzung als auch bei der Auf-</p> <p>stellung der Abschusspläne erhebliche Einflussmöglichkeiten. Aber auch die Kontrolle der Abschusspläne ist über die Jagdbehörde möglich.</p> <p>Auch die <i>„Förderung der Bildung von Hegegemeinschaften, die Managementmaßnahmen revierübergreifend – und damit großflächig – durchführen“</i>, wie dies vom WWF gefordert wird, gehört zu den Maßnahmen der Erreichung der Ziele unter Ziff. a und c. Diese Möglichkeiten eröffnet aber bereits heute schon § 10 a BJG in umfassender Weise.</p> <p>Wenn BÜNDNIS 90/Die Grünen fordern, dass <i>„die Jagd durch eine naturnahe Biotoppflege zur Sicherung der Lebensgrundlage der wild lebenden Tierarten beitragen soll“</i>, gilt es aber, Folgendes zu bedenken:</p> <p><i>„Unter dem Namen Biotoppflege verbirgt sich natürlich in Wirklichkeit eine selektive Behandlung von Pflanzen, das dabei aber auch eine selektive Behandlung von Tieren notwendig ist, wird häufig übersehen. Eine Fülle von Tierarten wird jedoch durch die Tätigkeit des Menschen sehr stark gefördert, und diese Arten können seltene Arten, die den Schutzzweck darstellen, durchaus bedrohen. Dabei braucht keineswegs immer ein Räuber-Beute-Verhältnis zu bestehen.“</i></p> <p><i>Oft genügen Beunruhigungen der einen Art durch die andere vollkommen. In diesem Sinn kann auch Jagd in Naturschutzgebieten durchaus ihre Berechtigung, ja Notwendigkeit haben, und sie sollte nicht von vorneherein abgelehnt werden, sondern es sollte eine echte Zusammenarbeit mit Jägern angestrebt werden – so wie</i></p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>Lasten ihrer Lebensräume auch mit Methoden der Haustierhaltung (z. B. Fütterung) noch gefördert würden.</p> <p>Diese Förderung des „Nutzwildes“ sei immer noch Vorwand für intensive, von einer sinnvollen Nutzung abgekoppelte Verfolgung einer ganzen Palette von Prädatoren. Eine flächendeckende Beutegreiferbejagung sei bei Berücksichtigung der differenzierten ökologischen Zusammenhänge nicht hinnehmbar.</p> <p>Der Abschuss und Fang von Hunden und Katzen sei grundsätzlich zu untersagen.</p> <p><b>ÖJV</b></p> <p>Der Inhalt des Jagdrechtessolle eindeutig definiert werden. Die unbestimmten und unbestimmbaren Rechtsbegriffe der „Waidgerechtigkeit“ und der „Hege“ hätten dabei keinen Platz mehr.</p> <p>Die Hege werde ersetzt durch die Aufgabe (aber nicht „Pflicht“, die einen nicht zu vertretenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand nach sich ziehen würde) zur Erhaltung von vielfältigen Lebensräumen. Artenreichtum beschränke sich dabei nicht auf Arten, die dem Jagdrecht unterlägen.</p> <p>„Hege“ als einseitige Förderung bestimmter, erwünschter Tierarten, i. d. R. durch Fütterung, sei aus ökologischer Sicht überholt, und der Begriff sei zu streichen. Die Jagdpraxis habe in der Vergangenheit unter diesem Deckmantel wesentlich zu Ungleichgewichten und Belastungen des Naturhaushaltes geführt. In § 1 Abs. 2 BfjG sei sie einfach durch den Be-</p>	<p>eine Zusammenarbeit mit den Vegetationskundlern selbstverständlich ist.</p> <p><i>Insbesondere durch den Menschen geförderte Generalisten können in Naturschutzgebieten zur Plage werden, und sie können in Gebieten mit wirtschaftlicher Nutzung manchen schützenswerten Arten den Rest geben: Hier ist vielfach der Jäger als Biotoppfleger gefragt.</i>“ (vgl. Remmert, Naturschutz, Ein Lesebuch nicht nur für Planer, Politiker, Polizisten, Publizisten und Juristen, 2. Auflage 1990, S. 149/150).</p> <p>Fakt ist, dass jede Naturschutzmaßnahme, auch Maßnahmen durch Unterlassen, botanische und zoologische Artengruppen beeinträchtigen. Die Entscheidung für eine Maßnahme ist immer eine fachpolitische und keine wissenschaftliche (diese würde konsequent betrachtet immer ein Klimaxstadium anstreben). Dieses hat der Gesetzgeber auch so gewollt, denn sonst hätte er im § 30 BNatSchG nicht Sukzessionsstufen (z. B. bin-senreiche Nasswiesen – Bruchwald) mit derselben Erhaltungsnotwendigkeit rechtlich gleichwertig nebeneinander gestellt.</p> <p><b>Jagdschutz als umfassender Schutz des Wildes</b></p> <p>Der Schutz des Wildes (Jagdschutz, § 23 BfjG) als Teil der Hege umfasst nach näherer Bestimmung durch die Länder insbesondere den Schutz vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen und vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.</p> <p>Der Jagdschutz umfasst daher Aufsichts-, Kontroll- und Abwehrfunktionen zugunsten des Wildes.</p> <p>„Die Jäger sind durch das Jagdrecht gehalten, zur Gesundheit des Wildes Aufgaben bei der Überwachung und Bekämpfung von Wildseuchen zu übernehmen.“ (vgl. Schneider, WHO Tollwutzentrum Tübingen, in „Jäger in Baden-Württemberg“, 10/1989, S. 12).</p> <p>Dabei wird durch das Wort „insbesondere“ im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den genannten Gefahren (Wilderern, Futternot, Wildseuchen, etc.) lediglich um Beispielsaufzählungen handelt und diese damit nicht abschließend genannt sind.</p> <p><b>Vermeidung und Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des Wildes</b></p> <p>Vielmehr gehört zu den Aufgaben der Jagdschutzverpflichteten z. B. auch, Störungen und Beeinträchtigungen des Lebensraumes des Wildes vermeiden zu helfen bzw. zu beseitigen. Beispielhaft seien hier genannt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Illegale Müllbeseitigung (vgl. König/ Krug, Zivilisationsbedingte Tierschäden, in „Das Buch vom Tierschutz“, 1997, S. 755)</li> <li>Störungen der Horste bedrohter Greifvögel (u. a. Seeadler) durch nicht vorschriftsmäßig fliegende Luftfahrzeuge (vgl. Stollmann, Freizeitaktivitäten Modellfliegen, Ökologische Problematik und rechtliche Rahmenbedingungen, Natur+Recht 1997, S. 478 (481)).</li> </ol>

## Tötung von wildernden Hunden und Katzen

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>griff „Jagd“ zu ersetzen. Diese habe zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume beizutragen. Der Jagdschutzparagraph solle entfallen. Bei genauer Betrachtung werde deutlich, dass eine Regelung in einem speziellen Jagdschutzparagraphen nicht erforderlich sei. Wilderei sei im StGB geregelt, Wildfütterung habe bis auf Ausnahmefälle zu unterbleiben, und die pauschale Abschusserlaubnis für Hunde und Katzen sei aus Tierschutzgründen nicht mehr zeitgemäß. Wildseuchen würden in § 24 und in speziellen seuchenrechtlichen Verordnungen geregelt. Die „Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften“ sei ohnehin Pflicht eines jeden Jägers. § 25 (Jagdschutzberechtigte) entfalle dementsprechend.</p> <p><b>BÜNDNIS 90/Die Grünen</b></p> <p>Die Jagd müsse zur Erhaltung der standortheimischen wild lebenden und in ihrem Bestand nicht gefährdeten Tierarten und durch naturnahe Biotoppflege zur Sicherung ihrer Lebensräume beitragen – nicht nur für jagdbare Tierarten.</p> <p>Eine Grundvoraussetzung für die Ausübung einer nachhaltigen Jagd seien ausreichend naturnahe Lebensräume, weil nur sie einen artenreichen Wildbestand sichern könnten.</p> <p>Neben einer naturnahen Lebensraumgestaltung und der Schaffung von Sukzessionsflächen und Feuchtbiotopen und damit biologischer Vielfalt sei auch die</p>	<p>c) Mitwirkung bei der Planung und Errichtung von Wildtierquerungshilfen bei Straßenbauvorhaben und Errichtung von Wildschutzzäunen.</p> <p><b>Tötung von wildernden Hunden und Katzen</b></p> <p>Zu der sehr oft hochemotional geführten Diskussion des Wildschutzes vor wildernden Hunden und Katzen ist Folgendes anzumerken:</p> <p>Die Landesjagdgesetze i. V. m. dem BfJG enthalten in diesem Zusammenhang eine sehr restriktiv formulierte Tötungsbefugnis. In der Regel darf der Jagdschutzberechtigte wildernde Katzen nur töten, wenn ein gewisser Mindestabstand von bewohnten Häusern eingehalten wird, bzw. ein Hund offensichtlich wildert.</p> <p>Verantwortungsvolle Jäger machen zudem von dieser Tötungsbefugnis vorerst keinen Gebrauch, wenn ihnen der Hund/die Katze bekannt ist. In einem (Informations-) Gespräch wird an die Einsicht des/der Halters/in appelliert.</p> <p><i>„Der Jagdschutzberechtigte handelt danach eindeutig rechtswidrig, wenn ein Tier in Frage steht, das nach den Umständen des Einzelfalles unzweifelhaft keine Gefahr für das Wild bedeutet.“</i> (vgl. Lorz, Die Rechtsordnung und das Töten von Tieren, Natur+Recht 1992, S. 401 (403)).</p> <p><i>„Wenn Tierschützer beanspruchen, mit einem Hund durch Wald und Flur zu wandern, so stört auch dies insbesondere im Wald die dortige ökologische Situation entscheidend. Dazu braucht der Hund nicht einmal ein Reh oder einen Hasen zu hetzen. Die Wildtiere riechen den Hund, der für sie der entscheidende Urfeind ist, und gewöhnen sich nie daran. Außerhalb von Deutschland ist daher fast überall die Mitnahme eines Hundes oder einer Katze in Naturschutzgebiete oder Nationalparks, vielfach sogar in den Wald, grundsätzlich verboten. Das zugunsten der Hunde und Katzen immer vorgebrachte Argument, auch früher seien ja schließlich Wölfe und Wildkatzen mit ganz ähnlicher Lebensweise da gewesen, zieht nicht: Ein Wildkatzenpärchen oder ein Wolfspaar braucht für seine Existenz etwa einen Lebensraum von 100 qkm.</i></p> <p><i>Das ist eine vernachlässigbare Bevölkerungsdichte gegenüber der Hunde- und Katzendichte, die wir heute haben – selbst wenn man in Rechnung stellt, dass vielleicht die heutigen Katzen weniger erfahren sind und weniger Beute machen können als die echten Wildkatzen.“</i> (vgl. Remmert, Naturschutz, 2. Auflage 1990, S. 39/40).</p> <p><i>„Es fehlt hierzu eine klare Formulierung im Tierschutzgesetz, das auch dem wild lebenden Tier Schutz vor dem Haustier gewähren sollte.“</i> (vgl. König/Krug, Freizeitverhalten des Menschen und Tierschutz, in „Das Buch von Tierschutz“, 1996, S. 764/765).</p> <p>Eindringlich vor den Problemen im Artenschutz durch diesen anthropogenen Faktor „verwilderte Katzen“ warnen Dr. G. Hofmann „Katzen in Nachbars Garten“ und „Zum Verhältnis von Katzenhaltung und Vogelschutz“, Zeitschrift Seevögel 1986, Band 7, Heft 2; P. B. Churcher</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>Schaffung von naturnahen Deckungszonen, Setz-, Horst- und Mauserbereichen oder die Anlage von Verbissgehölzen wichtig, damit die Verbisschäden in den Wäldern gemindert würden.</p> <p>Die Fütterung von Wild sei zu untersagen. Fütterung verändere den Wildtiercharakter und greife unnötig in natürliche Selektionsvorgänge und Abläufe ein. Tierseuchen, von denen Gefahren für Nutztierbestände oder die Bevölkerung ausgehen könnten, müssten selbstverständlich bekämpft werden. Jagd zur Gefahrenabwehr, z. B. bei der Bekämpfung von Krankheiten (Schweinepest u.s.w.), müsse auf jeden Fall möglich sein.</p>	<p>und J. H. Lawton in der Zeitschrift „Natural History“, 7/1989; P. B. Churcher in der Zeitschrift „New Scientist“, 8/1987 sowie G. Heidemann, Jäger &amp; Fischer in Schleswig-Holstein 3/1992, S. 4.</p> <p><b>Verpflichtung zur Notzeitfütterung</b></p> <p>Der Schutz des Wildes vor Futternot wird heute in den Landesjagdgesetzen ausschließlich als sog. Notzeitfütterungspflicht umgesetzt. Hiervon machen wiederum auch andere Natur- und Tierschützer Gebrauch, wie z. B. die Fütterung der Seeadler mit Tierkadavern durch den WWF, der Schleiereulen mit lebenden Mäusen durch den NABU und die Fütterung von Wasserwild durch Tierschutzverbände in strengen Wintern.</p> <p>Selbst verwilderte Hauskatzen und Haustauben sollen nach der Meinung des Deutschen Tierschutzbundes in der freien Wildbahn gefüttert werden (vgl. Das Tierschutzhandbuch, Band 1, 1999, S. 318/428 ff).</p> <p><b>Aufsichts-, Kontroll- und Abwehrfunktionen zugunsten des Wildes als Teil des Jagdschutzes</b></p> <p>Da die Jagdschutzverpflichtung sehr wesentliche Aufsichts-, Kontroll- und Abwehrfunktionen zugunsten des Wildes enthält, ist diese in Naturschutzgebietsverordnungen und Naturschutzgesetzen in der Regel auch ausdrücklich benannt, obwohl teilweise die Jagdausübung an sich untersagt ist.</p> <p>Hierzu formuliert z. B. § 5 Abs. 1 Nr. 6 Nationalparkgesetz S-H: <i>„Insbesondere ist es nicht zulässig, die Jagd auszuüben, es sei denn, es handelt sich um Maßnahmen des Jagdschutzes und des Küstenschutzes.“</i></p> <p>Der Gesetzgeber hat die Verbote des § 42 BNatSchG mehr oder weniger ins Leere laufen lassen. Während im Jagdrecht für Störverbote des Wildes eine sachliche und örtliche Zuständigkeit begründet ist, die vor Ort auch umgesetzt wird, ist die Exekutivumsetzung für die naturschutzrechtlichen Verbote allenfalls in Schutzgebieten (durch Nationalparkwacht und sonstige Betreuer) kostenintensiv gegeben. Der Gesetzgeber hätte gut daran getan, Aufgaben des Artenschutzes im Gelände z. B. auf Jagd- oder Fischereiaufseher zu übertragen. Dieses würde nicht nur das ehrenamtliche Engagement im Rahmen einer „Gesamtzuständigkeit“ erweitern, sondern auch zu einer tatsächlichen Umsetzung der Verbotsvorschriften führen.</p> <p><b>Die Biotophege</b></p> <p>Maßnahmen zur Erreichung des Hegezieles „Pfleger und Sicherung der Lebensgrundlage des Wildes“ (vgl. unter Ziff. 2 b oben) werden unter dem Begriff „Biotophege“ zusammengefasst.</p> <p>Sie ist eine Erscheinungsform des Naturschutzes (vgl. Lorz/ Metzger, Kommentar zum BJG, § 1 Rdn. 5) und erfordert daher als Gebietsmanagement durch die Jägerschaft die Durchführung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (vgl. in diesem Zusammenhang auch das Gebietsmanagement des Art. 6 Abs. 1 FFH-RL i. V. m. § 33 Abs. 3 S. 3 BNatSchG).</p>

## Biotophege

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p><b>Maßnahmen der Biotophege</b></p> <p>Konkrete Maßnahmen im Rahmen der Biotophege der Jägerschaft sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von neuem Wald, Hegebüschchen und Feldholzinseln, die Sicherung von Naturschutzflächen mittels Ankauf durch Jäger und jagdliche Organisationen</li> <li>• die Mitwirkung bei der Ausgestaltung der Flächenstilllegung, die Mitwirkung bei Landentwicklungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (Stichwort: Flurbereicherung)</li> <li>• die Erstellung von Kleinstbiotopen als Trittsteine des Biotopverbundsystems (z. B. Anlegen von Flachgewässern, Streuobstwiesen, Hecken)</li> </ul> <p>In diesem Zusammenhang wird durch die Jägerschaft mit einem Millionenaufwand an Finanzmitteln mit einem erheblichen Eigenanteil und unzähligen Stunden ehrenamtlichen Einsatzes dem Hegeauftrag entsprochen (vgl. hierzu die bundesweite Erfassung der Naturschutzleistungen der Jägerschaft in den Jahren 2000/2001 des Deutschen Jagdschutz-Verbandes, November 2002).</p> <p>Wenn der DNR in diesem Zusammenhang ausführt, „am Rückgang vieler, dem Jagdrecht unterliegender Arten hätten auch punktuelle Hegebemühungen seitens der Jägerschaft (z. B. Anpflanzung von Hecken) nichts geändert“, könnte man zunächst über den Wahrheitsgehalt dieser Aussage trefflich streiten. Man könnte aber auch die Gegenfrage stellen, was denn der andere (außerjagdliche) Naturschutz mit Hunderten Millionen Finanzmitteln und großem haupt- und ehrenamtlichen Apparat erreicht hat, wenn der damalige Leiter des Bundesamtes für Naturschutz, Prof. Uppenbrink, in seinem Vorwort zur „Roten Liste gefährdeter Tiere Deutschlands“ (1998) feststellt, dass „die angestrebte Trendwende im Artenschutz nicht erreicht ist“.</p> <p>Daher richtet er konsequenterweise die „dringende Aufforderung an Politik und Gesellschaft, aber auch an die einzelnen Menschen unseres Landes, jeweils das ihrige zu tun“.</p> <p>Dem von NABU und WWF zu Recht beklagten immensen Flächenverbrauch und der zunehmenden Zerschneidung und Zersiedlung der Landschaft stellen sich die Jägerschaften als anerkannte Naturschutzverbände intensiv entgegen (vgl. Klage des LJV Schleswig-Holstein gemeinsam mit NABU und BUND im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur A 20; Projekt des Deutschen Jagdschutz-Verbandes (DJV), gefördert durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) „Integrative Landnutzungsplanung im Sinne der nachhaltigen Naturhaushaltssicherung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahmen: Untersuchung des Handlungs- und Entwicklungsbedarfs für einen überregionalen Lebensraumverbund“).</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>NABU</b></p> <p>Der Begriff „Waidgerechtigkeit“ sei historisch so stark belastet, dass er nicht mehr als zeitgemäß anzusehen sei. Er verstoße teilweise auch krass gegen Tierschutzgesichtspunkte (z. B. kein Schuss auf laufende Fasane oder auf schwimmende Enten). Der Begriff könne ersetzt werden durch Begriffe aus dem Bereich des Tier-, Arten-, Natur- und Umweltschutzes.</p> <p>In vielen Fällen würde das Wort „tierschutzgerecht“ genügen. „Hegepflicht“ und „Waidgerechtigkeit“ seien unbestimmte Rechtsbegriffe.</p> <p><b>WWF und Bündnis 90/Die Grünen</b></p> <p>Hierzu liegen keine bekannten veröffentlichten Ausführungen vor.</p> <p><b>DNR</b></p> <p>Der unbestimmte Rechtsbegriff der „Waidgerechtigkeit“ sei aus dem Jagdgesetz zu streichen und, soweit erforderlich, durch klare Gebote gem. TSchG zu ersetzen. Er sei mit überholten jagdlichen Traditionen behaftet und als „unbestimmter Rechtsbegriff“ juristisch unklar. Er stehe ganz überwiegend einer ökologischen und ethisch verantwortungsvollen Jagdausübung entgegen.</p>	<p><b>DJV</b></p> <p><b>Waidgerechtigkeit als unbestimmter Rechtsbegriff</b></p> <p>„Unbestimmte Rechtsbegriffe“ stellen keinen „Makel“ einer Gesetzesmaterie dar. Ansonsten wären das über ein Jahrhundert alte und allgemein geschätzte Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), die Verwaltungsverfahrensgesetze oder aber auch das Tierschutzgesetz selbst mit erheblichem Makel behaftet.</p> <p>Das BGB enthält verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe wie z. B. „Gute Sitten“ und „Treu und Glauben“, die Verwaltungsverfahrensgesetze z. B. „Allgemeinwohlinteresse“ und „berechtigtes Interesse“.</p> <p>Das Tierschutzgesetz lebt von dem zentralen unbestimmten (offenen) (vgl. Lorz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, § 1 Rdn 61) Rechtsbegriff „vernünftiger Grund“. Caspar, Der vernünftige Grund im Tierschutzgesetz, Natur+Recht 1997, S. 577, bezeichnet den unbestimmten Rechtsbegriff „vernünftiger Grund“ als „Angelpunkt“ und versucht über sieben weitere Druckseiten dessen Präzisierung und Ausfüllung.</p> <p>Auch das Bundesnaturschutzgesetz lebt mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 ist durch die Bundesländer zu regeln, dass Tiere, Pflanzen und Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund zerstört oder entnommen werden dürfen. Die Bundesländer haben in ihren Landesgesetzen den „vernünftigen Grund“ auch nicht näher definiert bzw. haben nur den Eigenbedarf (vor der letzten Novellierung des BNatSchG) für den vernünftigen Grund ergänzt.</p> <p>„Unbestimmte oder offene Rechtsbegriffe sind gerade dafür gedacht, den aktuellen überwiegenden und anerkanntswerten Überzeugungen Ausdruck und Geltung zu verleihen, indem sie der Auslegung in besonderem Maße zugänglich und bedürftig sind und sowohl einem Bedeutungs- und Ansichtswandel der Gesellschaft als auch regionalen Besonderheiten Raum geben.“ (vgl. Lauven, Der Begriff der Waidgerechtigkeit im Jagdrecht, in Schriften des Deutschen Jagdrechtstages, 1992, S. 52 (54)).</p> <p>Das BfJG enthält den folgenden Leitsatz in § 1 Abs. 3: „Bei der Ausübung der Jagd sind die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten.“</p> <p>Auch an anderen Stellen der bundesrechtlichen und landesrechtlichen jagdgesetzlichen Regelungen finden sich Hinweise auf diesen Begriff.</p> <p>Aber auch das Tierschutzgesetz selbst nimmt in § 4 Abs. 1 Bezug auf den Begriff „waidgerecht“, indem es die Tötung eines Wirbeltieres ohne vorherige Betäubung nur „im Rahmen waidgerechter Ausübung der Jagd“ zulässt.</p> <p>Nach § 3 Nr. 8 TSchG ist es verboten, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht „die Grundsätze waidgerechter Jagdausübung erfordern“.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>ÖJV</b></p> <p>Der unbestimmte und unbestimmbare Rechtsbegriff der „Waidgerechtigkeit“ habe in den Inhalten des Jagdrechts keinen Platz mehr.</p>	<p>Des Weiteren wird es in § 292 Strafgesetzbuch (STGB) für die Jagdwilderei als strafverschärfend angesehen, wenn sie <i>„in anderer als nicht waidmännischer Weise“</i> begangen wird.</p> <p><i>„Der Begriff der Waidgerechtigkeit wird als die Summe der rechtlich bedeutsamen, allgemein anerkannten, geschriebenen und ungeschriebenen Regeln definiert, die bei der Ausübung der Jagd als waidmännische Pflichten zu beachten sind.“</i> (vgl. DJV-Positionspapier zur Waidgerechtigkeit, DJV Handbuch 2002, S. 45 ff).</p> <p>Dieser bezieht sich auf drei Aspekte:</p> <p><b>Der Tierschutzaspekt</b></p> <p>betrifft die Einstellung des Jägers zum Tier als Mitgeschöpf, dem vermeidbare Schmerzen zu ersparen sind, (vgl. auch Lorz, Die Rechtsordnung als Hilfe für das Tier, 1994, S. 473 (475)): <i>„Das Gebot der Waidgerechtigkeit kann und soll auch dem Schutz des Wohlbefindens der Tiere dienen.“</i></p> <p><b>Der Umweltaspekt</b></p> <p>fordert vom Jäger die Einbeziehung der Umwelt in ihrer Gesamtheit in sein Denken und Handeln.</p> <p><b>Der mitmenschliche Aspekt</b></p> <p>betrifft das anständige Verhalten gegenüber anderen Jägern sowie der nicht die Jagd ausübenden Bevölkerung.</p> <p>Allein aus den genannten Tatsachen heraus kann der Begriff „waidgerecht“ nicht, wie z. B. vom DNR gefordert, durch „tierschutzgerecht“ ersetzt werden, denn damit werden die Inhalte des Begriffs „Waidgerechtigkeit“ nur teilweise abgedeckt.</p> <p>„Allgemein anerkannt“ sind alle Regeln, die im Bewusstsein der ganz überwiegenden Zahl der Jäger lebendig sind.</p> <p>Die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit haben in vielen „geschriebenen Regeln“ ihren Niederschlag gefunden.</p> <p>So enthält der Katalog des § 19 Abs. 1 BJG (Sachliche Verbote) eine große Anzahl von Regelungen, die sich auch in § 12 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung wiederfinden.</p> <p>Der Katalog des § 19 Abs. 1 BJG stellt eine Konkretisierung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit dar (Meyer-Ravenstein, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, § 19 Rdn 1).</p> <p>Aber auch § 1 Abs. 2 (Hegeverpflichtung), § 22 Abs. 4 (Verbot der Bejagung von zur Aufzucht notwendigen Elterntieren) und § 22 a BJG (Gebot des Erlegens von krank geschossenem oder schwer krankem Wild, um es vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren), stellen geschriebene Regeln des Grundsatzes der „Waidgerechtigkeit“ dar.</p> <p>Die „ungeschriebenen Regeln“ der Waidgerechtigkeit decken den Bereich ab, in dem ein jägerisches Verhalten nach allgemein anerkannter Ansicht jagd-</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p>ethisch abzulehnen ist, wobei Grundlage der Beurteilung Tierschutz-, Umwelt- und mitmenschliche Aspekte sind.</p> <p>So ist z. B. unter Tierschutz- und Umweltaspekten das Ansprechen des Wildes, d. h. das richtige Erkennen und die richtige Beurteilung vor Schussabgabe unabdingbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.</p> <p>„Der gezielte Tötungsschuss (Kugel/Schrot) hat zu erfolgen, wenn der Jäger sicher ist, dass er das Wild tödlich treffen kann.“ (Herling, Jagd und Tierschutz, Deutsche Tierärztliche Wochenschrift, 4/93, S. 156 (158)).</p> <p>Der Begriff „bei der Ausübung der Jagd“ in § 1 Abs. 3 BJG bezieht sich nicht nur auf die eigentliche Jagdausübung, d. h., das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild i. S. d. § 1 Abs. 4 BJG, sondern dieser Begriff ist im weiten Sinne zu verstehen, d. h. die Grundsätze der Waidgerechtigkeit sind bei allen Maßnahmen zu beachten, durch die das Jagdrecht (Definition in § 1 Abs. 1 S. 1 BJG) verwirklicht wird.</p> <p>Erhebliche Verstöße gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Waidgerechtigkeit sind keine „Kavaliersdelikte“, sondern sie sind seitens der Jagdverbände vereinsrechtlich im Rahmen der Disziplinargewalt zu sanktionieren; behördlicherseits müssen sie aufgegriffen werden, und es können Maßnahmen bis hin zur Entziehung des Jagdscheins (§§ 17 Abs. 2 Nr. 4, 18 Abs. 1 BJG) verhängt werden.</p> <p>Die historische Entwicklung des Begriffs „Waidgerechtigkeit“ beschreiben u. a. Lauen, Der Begriff der Waidgerechtigkeit im Jagdrecht, a. a. O., S. 52 (60 ff) und Adam, Ethik der Jagd, 1995, S. 33 ff, sehr ausführlich.</p> <p>Dass dieser Begriff „historisch so stark belastet und daher nicht mehr als zeitgemäß anzusehen sei“ (vgl. Position des DNR), erschließt sich daraus keineswegs.</p> <p>Zeugnis davon, dass der Begriff „Waidgerechtigkeit“ als unbestimmter Rechtsbegriff einem Bedeutungs- und Ansichtswandel zugänglich ist, gibt die Tatsache, dass der Schuss auf einen „laufenden Fasan oder eine schwimmende Ente“ (NABU) heute keineswegs mehr als „unwaidmännisch“ gilt. Oberstes Gebot ist der sichere gezielte Tötungsschuss unter Vermeidung von Tierleiden.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>NABU:</b></p> <p>Nach dem BJG seien zahlreiche Arten jagdbar, die in Deutschland zum Teil seit langem ausgestorben, vom Aussterben bedroht oder gefährdet seien. Für zahlreiche Arten, vor allem für Beutegreifer (Prädatoren), sei eine Bejagung aus Gründen des Artenschutzes entgegen früher verbreiteter Ansicht nicht erforderlich. Schließlich würden in Deutschland Arten oder Teilpopulationen bejagt, die Deutschland als Durchzugs- oder Überwinterungsgebiet nutzen.</p> <p>Die Bejagung solcher Arten oder Teilpopulationen, für die Deutschland keine reproduktive Verantwortung trage, sei aus ethischen Gründen grundsätzlich abzulehnen. In den Katalog des § 2 BJG (Wild) sollten daher nur jene Arten Eingang finden, die sinnvoll und in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen genutzt würden und deren biologische nachhaltige Nutzung als gesichert anzusehen sei. Alle anderen Arten, u. a. alle Greifvogelarten, seien aus dem Jagdgesetz zu streichen und in das Naturschutzrecht zu überführen.</p> <p>Aus dem Jagdrecht entlassene Arten unterlägen ohne Änderung des BNatSchG sofort dessen Schutz. Die Liste der jagdbaren Arten sei daher auf folgende Arten zu beschränken:</p> <p>Rothirsch, Damhirsch, Sikahirsch, Reh, Gämse, Mufflon, Wildschwein, Wildkaninchen, Fuchs, Feldhase, Fasan und Stockente.</p>	<p><b>DJV</b></p> <p>Eine Kürzung der Liste der Wildarten, die dem Jagdrecht unterliegen, ist weder notwendig noch hilfreich, denn dieses wäre kontraproduktiv für das Wohlergehen vieler gefährdeter Arten. Eine Beschränkung der Jagdausübung – wie vom BfN vorgeschlagen – auf Arten, bei denen ein konsumtives (verbrauchendes) Nutzungsinteresse vorliegt, ist nicht statthaft, weil die Jagd eine Naturschutz-, Artenschutz-, Tierschutz- und Seuchenschutzfunktion hat (vgl. weiter die Ausführungen unter „Gründe der Jagdausübung“).</p> <p>Ein „günstiger Erhaltungszustand“ einer Art ist ohnehin aufgrund der Definition der Nachhaltigkeit Voraussetzung für deren Nutzung. Dieses Gedankengut ist in der Jägerschaft bereits über Jahrhunderte verankert (vgl. weiter oben unter „Gründe der Jagdausübung“).</p> <p>Das in der Jägerschaft durchgeführte Wildtiermonitoring ist Teil einer umfassenden Managementplanung. Den Managementplan im Bereich des Schalenwildes stellt der Abschussplan (vgl. § 21 BJG i. V. m. den Landesjagdgesetzen) nebst der Richtlinie zur Hege und Bejagung des Schalenwildes sowie eventuell vorhandene Verbissgutachten bzw. Verbissaufnahmen auf Länderebene dar (vgl. weiter oben unter „Gründe der Jagdausübung“).</p> <p>Keiner der vom BfN genannten Gründe bezieht sich auf die Herausnahme von Arten aus dem Katalog des § 2 Abs. 1 BJG.</p> <p>Das BfN kennt offensichtlich nicht den Unterschied zwischen „Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen“ (§ 2 Abs. 1 BJG (Wild)) und „Wild, für das eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist“ (§ 22 Abs. 2 BJG (ganzjährig geschonte Arten)).</p> <p>Es gibt keine stichhaltigen Gründe, auch nur einer Art den Schutz der Jagdgesetzgebung zu entziehen, im Gegenteil, dies wäre kontraproduktiv für das Wohlergehen der Arten.</p> <p>Doppelter Schutz für die dem Jagdrecht unterliegenden Arten!</p> <p>Die Jagdgesetzgebung und speziell der Artenschutz des BJG (vgl. Lorz/ Metzger, Kommentar zum BJG, § 1 Rdn. 33) und das Naturschutzrecht widersprechen sich nicht, sondern ergänzen sich.</p> <p><i>„Jagdwesen und Naturschutz haben ein bedeutendes gemeinsames Anliegen: den Schutz wild lebender Tiere. Beide Rechtsbereiche sind sinnbildlich zwei Kreise zu vergleichen, die sich hinsichtlich der gemeinsamen Aufgabe überschneiden, wobei im deckungsgleichen Sektor ein sich gegenseitig ergänzendes Zusammenwirken und bei Verzicht auf meist emotionell bestimmte Vorurteile auch unerlässlich ist“</i> (vgl. Koldziejcok/ Recken (K/R), Kommentar zum BJG/ BNatSchG, 4025, Rdn. 32).</p> <p>D. h., dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten wird neben dem Artenschutz des Jagdrechts übergreifend zusätzlich der Artenschutz des Naturschutzrechts zuteil.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>Gefährdete Arten – wie etwa der Feldhase –, die in den Roten Listen der Bundesländer geführt würden oder deren Bestände eine nachhaltige Nutzung nicht ermöglichen, seien in diesen Ländern ganzjährig zu schonen.</p> <p>Änderungen dieser Liste seien nur im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde sowie nach Anhörung der anerkannten Naturschutzverbände zuzulassen. Gefährdete Arten wie beispielsweise das Rebhuhn, deren Bestandssituation auf absehbare Zeit eine nachhaltige Nutzung nicht zuließe, könnten dann wieder in die Liste der jagdbaren Arten aufgenommen werden, wenn sich stabile, ungefährdete Populationen entwickelt hätten. Die Bestände von Sikahirsch und Mufflon seien aus Tierschutzgründen (z. B. Schalenkrankheiten des Mufflons) sowie aus Gründen der Faunenverfälschung und Hybridisation mit dem Rothirsch (Sikahirsch) in ganz Deutschland aufzulösen.</p> <p><b>WWF</b></p> <p>Die Aufstellung der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten im BJV (§ 2) und der Bundesjagdzeitenverordnung (sowie zum Teil die entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Länder) entspreche nicht mehr dem für eine zeitgemäße Gesetzgebung erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisstand:</p> <p>Seltenheit und Gefährdungsgrad einzelner Arten reflektierten nicht den aktuellen Stand (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, BfN 1998).</p>	<p>Dies bringt auch § 39 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zum Ausdruck, so dass die betroffenen, dem Jagdrecht unterliegenden Arten „einen doppelten Schutz erhalten, nämlich den jagdrechtlichen und den naturschutzrechtlichen Schutz.“ (vgl. Emonds, „Irreführend“, Pirsch 11/2002, S. 28).</p> <p>Außerdem wird der Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Arten verstärkt durch entsprechende Straftatbestände. Für den Jäger greift der Straftatbestand des § 38 BJV bei Schonzeitvergehen, für den Nichtjäger und Jäger in einem fremden Revier der Straftatbestand des § 292 Strafgesetzbuch bei Jagdwilderei.</p> <p>In Zeiten schwindenden ehrenamtlichen Engagements im Naturschutz kommt es auf die Sammlung und Motivation aller vorhandenen Kräfte an. Folgerichtig wäre in diesem Zusammenhang vielmehr zum Abbau von „meist emotionell bedingten Vorurteilen“ (vgl. K/R, a. a. O., Rdn 32) beizutragen und die flächendeckend präsente Jägerschaft verstärkt in Naturschutzbelange einzubeziehen, die Forschungsergebnisse (z. B. Wildtiermonitoring) zusammenzuführen und der konsequente Verzicht auf Polemik auf beiden Seiten zu betreiben.</p> <p>In der Anlage 3 (Aktionsplan) des Abkommens vom 16. Juni 1995 zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservogel (Kap. 4, Steuerung menschlicher Tätigkeit) werden diesbezüglich erste Ansätze genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Die Vertragsparteien arbeiten zusammen in dem Bestreben, ein verlässliches, abgestimmtes System für die Sammlung von Jagddaten zu entwickeln ...</li> <li>• Die Vertragsparteien ermutigen die Jäger auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, Vereinigungen zu bilden, um ihre Tätigkeiten zu koordinieren und dazu beizutragen, den Grundsatz der Nachhaltigkeit umzusetzen.“</li> </ul> <p>Gerade im Zusammenhang mit dem Abschnitt 5 (Forschung und Monitoring) des Aktionsplans des genannten Übereinkommens wird damit eine Zusammenführung aller Kräfte evident.</p> <p>Millioneneurobeträge aus der Jagdabgabe der Jägerschaft werden zur „Förderung des Jagdwesens“ in Biotop- und Artenschutzprojekte geleitet.</p> <p>Arten, die dem Katalog des § 2 Abs. 1 BJV entnommen würden, könnten nicht mehr aus diesen Mitteln gefördert werden, da kein „Jagdwesen“ mehr betroffen ist. So müssten beispielsweise folgende Forschungs- bzw. Artenschutzprojekte entweder stark beschnitten oder eingestellt werden:</p> <p>U. a. Seehund, Seeadler, Wiesenweihe, Fischotter, Wanderfalke, Mäusebussard, Luchs, Wildkatze, Baumarder, Auer-, Birk- und Haselwild, Rebhuhn, Waldschnepfe, Kolkrabe, Großtrappe und Rotwild.</p> <p>Auch fließen oft erhebliche Summen aus Verbandsbeiträgen der Jägerschaft in die genannten Artenschutzprojekte.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>Statt eindeutig definierter Arten würden zum Teil wissenschaftlich unklare höhere Taxa als Sammelbegriffe (z. B. Wildtauben, Möwen, Wildenten) verwandt.</p> <p>Die aktuelle Gesetzeslage erschwere den gesetzlichen Vollzug und führe zur Fehlinterpretation und Missverständnissen bei der Artbestimmung in der Jagdausbildung und -ausübung.</p> <p>Deswegen schlage der WWF folgende jagdrechtliche Änderungen vor:</p> <p><b>Streichung der folgenden Arten bzw. Artengruppen aus § 2 (1) BJG</b></p> <p>Der WWF tritt dafür ein, folgende Arten bzw. Artengruppen aus § 2 (1) BJG und Bundesjagdzeitenverordnung zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Säugetiere: Schneehase, Wildkatze, Luchs, Mauswiesel, Fischotter</li> <li>• Vögel: Haubentaucher, Großtrappe, Säger, Greife, Falken</li> </ul> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Fischotter und Großtrappe seien vom Aussterben bedroht. Bei Haubentauchern bestehe Verwechslungsgefahr mit bedrohten Schwarzhalstauchern oder Ohrentauchern. Luchs und Wildkatze seien beide stark gefährdet, der Schneehase extrem selten und verbreitungsbeschränkt. Beim Mauswiesel, einer Art der Vorwarnliste, würden aufgrund der geringen Körpergröße Fangmethoden angewandt, die auch andere gefährdete Arten betreffen, welche nicht dem Jagdrecht unterliegen.</p>	<p>Wenn das BfN in einer Presseerklärung zu dem in Rede stehenden Themenkomplex ausführt, <i>„Bei vom Aussterben bedrohten Arten wie Großtrappe und Wildkatze werden schon lange Hilfsprogramme vom Naturschutz betrieben. Das Bundesamt für Naturschutz erwartet deshalb keine besonderen Nachteile für die Tiere, wenn sie dem Jagdrecht nicht mehr unterliegen“</i>, irrt das BfN gewaltig!</p> <p>Bevor derartige Informationen in die Öffentlichkeit transportiert werden, sollten die Vertreter des BfN einmal eine entsprechende Umfrage bei den obersten Jagdbehörden der Länder machen, für welche ganzjährig geschonten Arten mit welchem finanziellen Umfang Hilfsprogramme aus Jagdabgabemitteln gefördert werden.</p> <p>Bei der gesamten Argumentation des BfN, WWF und des NABU kommt leider ein überkommenes Zweilager-Denken zum Ausdruck.</p> <p>Mit den Worten des Ökologen H. Remmert wäre zu entgegnen, <i>„es sollte eine echte Zusammenarbeit mit Jägern angestrebt werden“</i> (vgl. oben).</p> <p>Die Kommentatoren zum BNatSchG Kolodziejcok/Recken führen aus:</p> <p><i>„Jagdwesen auf der einen und Naturschutz auf der anderen Seite haben ein bedeutsames gemeinsames Anliegen: den Schutz wild lebender Tiere. ... Ein gegenseitiges ergänzendes Zusammenwirken ist unerlässlich ... unter Verzicht auf meist emotionell bestimmte Vorurteile.“</i> (vgl. oben).</p> <p>Warum nun aus einem „Mein Vogel-Dein Vogel-Denken“ heraus auf Aktivpotenziale für den Naturschutz verzichtet werden soll, bleibt unergründlich.</p> <p>Aber auch Biotopmaßnahmen wären negativ betroffen, da für diese Arten keine Hegeverpflichtung mehr bestünde.</p> <p>Die aktive Mitarbeit der flächendeckend präsenten Jägerschaft wäre bei Großschadensereignissen wie z. B. Ölverschmutzungen (Pallas/Nordsee; Baltic Carrier-Havarie/Kadetrinne/Ostsee) und großflächigen Überflutungen (Elbe-/Oderhochwasser), Seehundsterben oder Botulismus in Frage gestellt.</p> <p>Während derzeit die Entscheidung vor Ort vom zuständigen Jäger gefällt und umgesetzt werden kann, nicht mehr rettbar Individuen, die dem Jagdrecht unterliegen, von ihren Leiden zu erlösen (vgl. § 22 a BJG als Verpflichtung), müsste zukünftig ein vor Ort ansässiger Personenkreis gesucht werden, der kompetent und mit allen waffenrechtlichen Befugnissen ausgestattet ist. Neben dem verursachten Verwaltungsaufwand wäre zusätzlich sicherzustellen, dass z. B. an Wochenenden die Behörden auch schnell handeln. Die Praxis gibt hier zu Zweifeln Anlass.</p> <p>Das im Rahmen des Jagdrechts geregelte Seehundmanagement kann hier beispielgebend sein. In Schleswig-Holstein und Niedersachsen gibt es über die ganze Nordseeküste verteilt staatlich bestellte Jagdaufseher, die tot aufgefundene oder nicht lebensfähige Seehunde tierschutzgerecht mit der Waffe töten bzw. entsorgen.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>Für die Begründung der Jagd auf Greifvögel und Säger würden in der Regel Argumente aus der Ökologie angeführt. Aus ökologischer Sicht gebe es jedoch keine wissenschaftlich haltbare Begründung für die Bejagung von Greifvögeln, die – ebenso wie andere wild lebende Beutegreifer – im Verhältnis zu ihrem Nahrungsspektrum sowie durch intra- und interspezifische Konkurrenz einer natürlichen Regulation unterlägen, die keiner menschlichen Eingriffe bedürfe.</p> <p>Das Argument, man wolle durch die Abschussfreigabe von Habicht z. B. das „biologische Gleichgewicht“ gefährdeter Reb-, Birk- und Auerhuhnbestände wiederherstellen, sei unzutreffend, weil für deren Niedergang nachweislich Biotopverlust der entscheidende Faktor sei. Nichts anderes gelte für die Einstufung von Falken und Sägern im BfjG.</p> <p>Zusätzlich zu dieser Begründung würde eine ganze Reihe von Greifen, Falken und Sägern in der Roten Liste der gefährdeten Arten Deutschlands geführt. Bei einer Jagdausübung bestehe in einigen Fällen Verwechslungsgefahr.</p> <p>Der WWF tritt deshalb dafür ein,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle Greifvogelarten, Falken, Säger und den Haubentaucher aus dem Jagdrecht zu nehmen,</li> <li>• die Entnahme eines Greifvogels oder Sägers aus der Wildbahn – z. B. bei anders nicht abwendbaren Schäden für ein Ökosystem – als einen Ausnahmefall zu verstehen. Über diesen müssten im Einzelfall, jeweils unter Betrachtung der ökologischen Ge-</li> </ul>	<p>Aufzuchtfähige Heuler werden in die Seehundaufzuchtstationen der Landesjägerschaften verbracht. Dieses Verfahren ist einvernehmlich zwischen dem hauptamtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz und der Jagd verabredet und wird über Jahre hinweg erfolgreich praktiziert.</p> <p>Die Pflicht zur (Biotop-)Hege ist grundsätzlich mit dem Jagdrecht verbunden.</p> <p>Folgerichtig fordert z. B. § 2 LJagdG S-H die Jagdausübungsberechtigten und Grundeigentümer auf (Soll-Vorschrift), im Rahmen der naturnahen Reviergestaltung folgende Maßnahmen bevorzugt durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung, Verbesserung, Vermehrung und Vernetzung von natürlichen und naturnahen Wildtierlebensräumen, insbesondere durch Förderung von naturraumtypischen Pflanzengesellschaften, Sukzessionsflächen und Feuchtbiotopen.</li> <li>• Schaffung von naturnahen Deckungszonen und Schutz von Setz-, Horst-, Brut- und Mauserbereichen.</li> <li>• Schaffung von Feldgehölzen, Gehölzstreifen und Verbissgehölzen zur Verminderung der Verbissbelastung in den Wäldern sowie Förderung heimischer fruchttragender Baum- und Straucharten.“</li> </ul> <p>Mit der geforderten Beschneidung des Katalogs der dem Jagdrecht unterliegenden Arten fielen aber sehr viele Arten aus der Hegeverpflichtung heraus.</p> <p>Naturschutz lässt sich dauerhaft in der Fläche nur mit örtlich ansässigen, hoch motivierten, kompetenten Menschen durchführen.</p> <p>Hier ist der direkte Flächenbezug (Heimatgedanke) äußerst wichtig! (vgl. Mörsdorf, Die Wiederentdeckung der Heimat, Naturschutz muss auch aus dem Herzen kommen, Natur und Kosmos, 9/2001, S. 32 f.).</p> <p>Mit der Beschneidung dem Jagdrecht unterliegender Arten gingen dem Naturschutz aber mit der Jägerschaft sehr viele Aktivisten vor Ort in der Fläche verloren (vgl. auch Handbuch der Ramsar-Konvention zur Zusammenfassung der aus den Wise-Use-Fallstudien gezogenen Lehren unter dem Stichwort „Örtliche Bevölkerung und Gemeinschaften“ sowie Resolution des I.U.C.N. zur nachhaltigen Nutzung wild lebender Ressourcen vom 01. Oktober 2000, Amman/Jordanien).</p> <p>Die bloße Transformation einer Art von einem Blatt Papier auf das andere bringt der Art überhaupt keinen Gewinn, sondern dient nur der Befriedigung von Gruppeninteressen!</p> <p>Ein bekannter Biologe formulierte wie folgt:  <i>„Nur wer der Natur wirklich hilft, hat Recht!“</i></p> <p>So kann man sicherlich fragen, was brachte z. B. im Jahre 1976 die Streichung der Doppelschnepfe, Uferschnepfe, Bekassine, des Wachtelkönigs, des großen Brachvogels, der Rohrdommel und des Triels aus dem Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Arten?</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>samtsituation, die zuständige Behörde und die anerkannten Naturschutzverbände gemeinsam entscheiden.</p> <p><b>Aufnahme der folgenden eingebürgerten Arten in § 2 (1) BJG und Bundesjagdzeitenverordnung</b></p> <p>Der WWF tritt dafür ein, folgende eingebürgerte Arten in § 2 (1) BJG und Bundesjagdzeitenverordnung aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waschbär, Marderhund, Amerikanischer Nerz (Mink), Nutria (Sumpfbiber)</li> </ul> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die vorgeschlagenen Tierarten seien Invasivarten (Neozoen). Invasivarten könnten zur Bedrohung für die heimische Fauna werden. Dem hätte die Jagdpraxis einiger Bundesländer bereits Rechnung getragen (Berlin, Sachsen und Thüringen für alle o. g. Arten; Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt für einen Teil der o. g. Arten).</p> <p>Entsprechende Bundesjagdzeiten sollten in Konsultation mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) festgelegt werden. Die Aufnahme eingebürgerter Vogelarten sei grundsätzlich ebenfalls denkbar. Es solle jedoch eine vorhergehende Prüfung durch das BfN erfolgen.</p>	<p>Allen Arten ist nach der Roten Liste (Bund) gemeinsam, dass sie entweder „ausgestorben oder verschollen“ bzw. „vom Aussterben bedroht“ sind und keinen signifikanten positiven Bestandstrend haben.</p> <p>Andererseits kann die Frage gestellt werden, was brachte der Verbleib von Seeadler, Rebhuhn, Wanderfalke, Wiesenweihe, Luchs und Seehund im Jagdrecht?</p> <p>All diese Arten sind in der Roten Liste (Bund) als „gefährdet“ bzw. „stark gefährdet“ (Luchs) eingestuft worden, zum Teil weisen sie aber in den letzten Jahren einen signifikanten positiven Trend auf (vgl. hierzu insbesondere „Sie kommen wieder, Arten im Aufwind“, BMU, 2002).</p> <p>Oder was brachte es dem Kolkraben, dass er als einziger Singvogel im Jahre 1976 im Jagdrecht verblieben ist?</p> <p>Die Beispiele ließen sich beliebig fortsetzen aber auch umkehren!</p> <p>Deutlich wird jedoch, dass andere Faktoren als die Zugehörigkeit zu einem Rechtssystem für den Bestandstrend ausschlaggebend gewesen sein müssen!</p> <p><b>Ausrottung von Dam- und Sikawild?</b></p> <p>Dam- und Sikawild sowie Mufflon sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG heimische Arten.</p> <p>Die Forderung des NABU „die Bestände von Sikahirsch und Mufflon seien aus Tierschutzgründen (z. B. Schalenkrankheiten des Mufflons) sowie aus Gründen der Faunenverfälschung und Hybridisation mit dem Rothirsch (Sikahirsch) in ganz Deutschland aufzulösen“ ist sachlich nicht zu rechtfertigen.</p> <p>„Die sog. Bastardisierung zwischen Rot- und Sikawild dürfte in Deutschland kein Grund dafür sein, das Sikawild auszurotten. Denn bisher ist nur ein Fall bekannt geworden, und die entsprechenden Exemplare wurden sofort erlegt.“ (Vgl. Ueckermann, Das Sikawild, 1992, S. 5 f.).</p> <p>Übrigens, macht man mit den sog. „Gründen der Faunenverfälschung“ ernst, so müssten u. a. folgende Arten (Neozoen) aus unserer Fauna eliminiert werden:</p> <p>Wanderratte, Bisamratte, Nutria, Mink, Waschbär, Marderhund, Kanadagans, Nilgans, Mandarinente, Fasan, Ochsenfrosch, Regenbogenforelle, Graskarpfen, Sonnenbarsch, Pharaoameise, Kartoffelkäfer, San-José-Schildlaus, Feuerlibelle, Süßwassergarnele, Amerikanischer Flusskrebs, Wollhandkrabbe, Neuseeländische Zwergdeckelschnecke, u.s.w. (vgl. M. Ludwig/ H. Gebhardt/ H. W. Ludwig/ S. Schmidt-Fischer, Neue Tiere &amp; Pflanzen in der heimischen Natur, 2000).</p> <p>„Handlungsbedarf für den Naturschutz entsteht nur, wenn Neozoen wild lebende heimische Arten, Lebensgemeinschaften oder deren Lebensräume beeinträchtigen. Nach bisherigem Kenntnisstand empfiehlt es sich, jeden einzelnen Fall zu prüfen, um angemessen handeln zu können“ (vgl. „Stuttgarter Thesen“ zur Neozoen-Thematik, In Gebietsfremde Tierarten, Auswirkungen auf heimische Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope – Situationsanalyse, 1995, S. 311 f.).</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>DNR</b></p> <p>Dem Jagdrecht sollten folgende Tierarten unterliegen: <b>Rothirsch, Damhirsch, Sikahirsch, Reh, Gams, Mufflon, Wildschwein, Wildkaninchen.</b></p> <p>Weitere Arten, die bei Vorliegen der Voraussetzungen regional bejagt werden könnten, seien: <b>Fuchs, Steinmarder, Stockente und Fasan,</b> wobei Eingriffe in Vogelbestände nur nach naturschutzrechtlicher Maßgabe erfolgen dürften. Alle übrigen Vogelarten seien von der Bejagung ausgenommen. Näheres müssten die Länder regeln.</p> <p>Sollten die Bestände von Tierarten wie z. B. Feldhase und Rebhuhn landesweit als Folge einer naturnäheren Landschaftsnutzung nachhaltig so ansteigen, dass eine Bejagung ohne Gefährdung der natürlichen Wiederausbreitung vertretbar erscheine, sei eine zeitlich begrenzte Jagd möglich.</p> <p>Die Liste der jagdbaren Arten sei der oben gegebenen Definition anzupassen. Seltene oder nicht (mehr) sinnvoll genutzte Arten seien aus dem Jagdrecht zu streichen.</p> <p><b>ÖJV</b> <b>Tierarten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, seien: Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Wildkaninchen, Fuchs, Steinmarder, Marderhund, Waschbär,</li> </ul>	<p>Sika- und Muffelwild rufen aber im Sinne der o. g. Definition keinen Handlungsbedarf hervor, dafür aber inzwischen mit großer Dringlichkeit Ochsenfrosch (Gefährdung heimischer Amphibienarten), Schmuckschildkröten spp. (Gefährdung heimischer Amphibien) und auch Schnappschildkröten, die neben dem Faunenverfälschungsproblem auch ein Problem der öffentlichen Sicherheit sind (z. B. Wallanlagen in Hamburg).</p> <p>Gelegentliche Schalenerkrankungen des Mufflons – und zudem noch sehr differenziert in den unterschiedlichsten Vorkommensgebieten anzutreffen – (vgl. Krug, Schalenerkrankungen bei Muffelwild, Beiträge zur Jagd- und Wildforschung, 1994, S. 121 ff.) als Grund für die Eliminierung der Individuen einer ganzen heimischen Art zu nennen, erscheint höchst dubios.</p> <p><b>Bestandsmanagement von Beutegreifern?</b></p> <p>Eine Gefährdung einer Art durch die Jagdausübung statuieren zu wollen, muss endgültig in den Bereich unseriöser Agitation verwiesen werden.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Bejagung von Beutegreifern konzipiert das BfN „<i>ein Bestandsmanagement von Beutegreifern kann in bestimmten Fällen aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich sein</i>“...„<i>Die dafür geeigneten Maßnahmen müssten überwiegend erst noch entwickelt und können im Rahmen des Naturschutzrechts umgesetzt werden.</i>“</p> <p>Nur, wie und durch wen soll dies geschehen?</p> <p>Eingriffstatbestände zum „Schutz des Wildes“ im Sinne des § 23 BfJG (Jagdschutz) oder eine Hegeverpflichtung können nicht mehr festgestellt werden, weil die nach BfJG dann schutzfähigen Arten fehlen. Denn diese wurden ja zuvor dem Jagdrecht entzogen. Daher hätte der Jagdausübungsberechtigte keine Zuständigkeiten mehr. Ein Bestandseingriff mit Waffe oder Falle wäre nicht mehr zulässig, da u. a. auch das Waffengesetz hier Beschränkungen enthält. Jäger bedürften zum Führen von Waffen auf nicht dem Jagdrecht unterliegende Arten einer besonderen Schießeraubnis. Die Durchführung eines Bestandsmanagements mit der Waffe durch Dritte in einem fremden Revier wäre aber auch aus anderen Gründen rechtlich nicht umsetzbar.</p> <p>Z. B. könnten Personen, die zur Jagd ausgerüstet sind, angehalten und ihnen die Waffen abgenommen werden (vgl. Jagdschutzvorschriften der Länder).</p> <p>Ganz abgesehen davon dürften Dritte in einer der vorgenannten Tätigkeiten sicherlich eine vergütungswürdige Dienstleistung sehen und diese vom Staat einfordern.</p> <p>Unter dem Stichwort „Bestandsmanagement“ lässt sich in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehen, warum das BfN hier nicht auf den Gesamtkomplex Wildschäden eingegangen ist.</p> <p>Wären z. B. die Pfeifenten nicht mehr bejagbar, könnten auch keine bestandslenkenden Eingriffe zur Vermeidung von Wildschäden vorgenommen werden</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>Dachs, Mink, Nutria, Bisam, Rebhuhn , Fasan, Ringeltaube, Stockente, Graugans.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Gebieten, in denen eine der in (1) genannten Wildarten als gefährdet eingestuft würde, habe die zuständige Behörde eine ganzjährige Schonzeit zu erlassen.</li> <li>• Die Bejagung ziehender Arten habe sich nach internationalen Vereinbarungen und großräumigen Managementplänen zu richten. Die Abschussrichtlinien für Rotwild seien an revierübergreifenden, lebensraumorientierten Raumplanungen festzumachen.</li> <li>• Die Länder könnten in begründeten Ausnahmefällen weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterlägen.</li> </ul> <p>Es sollten nur noch solche Arten dem Jagdrecht unterliegen, die auch tatsächlich bejagt werden könnten und sinnvoll genutzt würden. Dadurch ergebe sich eine wesentlich geringere Zahl der jagdbaren Tierarten. Der momentan noch unzureichende Schutz nicht jagdbarer Tierarten durch das Naturschutzrecht könne nicht Grund für eine Aufnahme in das Jagdrecht sein.</p> <p>Durch die Absätze 2 und 4 solle gleichzeitig die aufgrund der gekürzten Tierartenliste erforderliche Flexibilität dieser Bestimmung ermöglicht werden, um auf zeitliche (Einwanderung, Einbürgerung) oder räumliche (Auftreten bejagbarer oder bejagungsnotwendiger Populationen nur in bestimmten Gebieten) Be-</p>	<p>(ca. 1,5 Mio. DM durch Gutachten bestätigte Wildschäden jährlich allein an der Westküste Schleswig-Holsteins durch Wildenten und Wildgänse).</p> <p>In der Jagdzeitenverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 01. Juli 2002 hat der Verordnungsgeber in diesem Zusammenhang die Jagd auf Pfeifenten sogar „zur Abwehr erheblicher landwirtschaftlicher Schäden auf gefährdeten Ackerkulturen während der Nachtzeit“ zugelassen (vgl. § 3 Abs. 4).</p> <p>Weiterhin soll nach der Auffassung des BfN die Bejagung wandernder Arten mit günstigem Erhaltungszustand von „international abgestimmten Managementplänen“ abhängig gemacht werden.</p> <p>Dies ist zwar eine wünschenswerte Forderung, bedeutet aber z. B. für viele Enten- und Gänsearten ein abgestimmtes Bestandsmonitoring von Staaten mit den unterschiedlichsten Naturschutzprioritäten im europäischen und außereuropäischen Raum mit allen Unzulänglichkeiten und bürokratischen Hemmnissen.</p> <p>Ob ein derartiges Zahlenmaterial – soweit es überhaupt vorliegt – dann aussagekräftig ist, muss stark bezweifelt werden!</p> <p>Warum es ethisch verwerflich sein soll, Arten zu bejagen, für die Deutschland keine reproduktive Verantwortung trägt, bleibt unergründlich.</p> <p>„Jede Art kann jagdlich genutzt werden, ohne dass dies den Bestand nennenswert beeinträchtigt, sofern die Nutzungsraten innerhalb der jeweiligen artspezifischen Grenzen bleiben.“ (vgl. Kalchreuter, Das Wasserwild, 2000, S. 191).</p> <p>Es besteht in dieser Hinsicht kein Unterschied zum Beispiel zwischen dem standorttreuen Rehwild oder der ziehenden Krickente.</p> <p>Der weite Lebensraum der Zugvögel erfordert natürlich großräumige Erhebungen, wie sie seit Jahrzehnten vom Internationalen Büro für Wasservogelforschung (IWRB), seit 1996 von Wetlands International (WI) durchgeführt werden.</p> <p><b>Zu den vom BfN aufgelisteten Gründen der Herausnahme von Arten aus dem Jagdrecht:</b></p> <p><b>Zu 1:</b> Für alle dem Jagdrecht unterliegenden Arten, für die EU-Schutzvorschriften greifen, hält das Jagdrecht auf nationaler Basis das passende Instrumentarium bis zur Vollschonung einer Art (§ 22 Abs. 2 BJG) vor.</p> <p>Die Argumentation des BfN, dass „Arten bereits übergeordnetem Naturschutzrecht unterlägen“ und deshalb aus dem Jagdrecht entfernt werden müssten, geht fehl. Denn dem Jagdrecht unterliegende Wildarten wird neben dem Artenschutz des Jagdrechts übergreifend zusätzlich der Artenschutz des Naturschutzrechts zuteil. (vgl. Emonds, „Irreführend“, Pirsch 11/2002, S. 28). Mit der gleichen Argumentation müsste z. B. auch die Herausnahme von Arten aus dem Fischereirecht gefordert werden!</p> <p>Europäisches Naturschutzrecht, nationales Naturschutz- und Jagdrecht ergänzen einander, widersprechen sich keinesfalls!</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>sonderheiten reagieren zu können. Eine großräumige Abschussplanung für das Rotwild solle die als Managementgrundlage ungeeigneten Hegegemeinschaften ersetzen (s. § 10a alt).</p> <p><b>Bundesamt für Naturschutz (BfN)</b></p> <p>Die Jagd auf Tierarten solle nur dann ausgeübt werden, wenn ein jagdliches konsumtives Nutzungsinteresse an ihnen bestehe,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befänden und</li> <li>• fachliche Voraussetzungen zur Nutzung dieser Arten durch einen Managementplan sichergestellt würden (vgl. BfN-Workshops zur nachhaltigen konsumtiven Nutzung von Wildtieren).</li> </ul> <p>Eine Regulierung von Beutegreifern, d. h. Prädatoren im tierökologischen Sprachgebrauch, sei keine Begründung für die Aufnahme solcher Arten in das Jagdrecht. Ein Bestandsmanagement von Beutegreifern könne in bestimmten Fällen aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich sein. Für jeden regulierenden Eingriff müssten vorher die Notwendigkeiten wissenschaftlich belegt, die Ziele definiert und hinterher die Ergebnisse bilanziert werden. Die dafür geeigneten Maßnahmen müssten überwiegend erst noch entwickelt und könnten im Rahmen des Naturschutzrechtes umgesetzt werden.</p>	<p><b>Zu 2:</b> Die Aussage des BfN „dem Jagdrecht fehlen Instrumente des Lebensraumschutzes, wie sie das Naturschutzrecht bietet“, ist inhaltslos.</p> <p>Hierzu ein Beispiel: Auch dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodenSchG) fehlen Instrumente des Flächenschutzes, weil die Ausweisung von Bodenschutzgebieten nach BBodenSchG nicht vorgesehen bzw. rechtlich problematisch ist und die Ausweisung von Wasserschutzgebieten im Wasserhaushaltsgesetz (§ 19) verankert ist. Dennoch gehört nach § 2 BBodenSchG auch der Schutz der Wasser- und Nährstoffkreisläufe zum Schutz des Bodens.</p> <p>Vielmehr wird das Instrumentarium des Bodenschutzrechts durch das Instrumentarium des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze der Länder ergänzt.</p> <p>Es gilt immer der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung!</p> <p>Das Fischereirecht enthält übrigens auch keine Instrumente des Flächenschutzes.</p> <p>Das Argument des BfN „das BJG enthalte keine Instrumente des Lebensraumschutzes“ sticht auch deshalb nicht, weil die Hegeverpflichtung des § 1 Abs. 1 S. 2 des BJG z. B. in § 2 LJagdG S-H durch konkrete Anweisungen zur naturnahen Reviergestaltung instrumentalisiert wurde (vgl. Ausführungen oben) und § 20 Abs. 2 BJG die Ausweisung von Wildschutzgebieten vorsieht.</p> <p>Das BfN argumentiert weiter, „bei Vogelarten, die für Deutschland nicht in Anhang II Vogelschutzrichtlinie (VogelRL) genannt sind, fehlt die Berechtigung für nationale Jagdvorschriften“. Diese Argumentation sticht nicht!</p> <p>Nach Art. 1 hat die VogelRL „den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung der wild lebenden Vogelarten zum Ziel“ und regelt „die Nutzung dieser Arten“.</p> <p>Gem. Art. 2 und 3 Abs. 1 VogelRL treffen die Mitgliedstaaten die „erforderlichen Maßnahmen“, um die Bestände der unter Art. 1 genannten Arten zu erhalten...“.</p> <p>Bei Arten, die im BJG erfasst sind, aber eine ganzjährige Schonzeit haben, gibt es keinen Grund, daran zu zweifeln, dass diese Maßnahmen im Sinne der Art. 2, 3 VogelRL geeignet und damit unter „erforderliche Maßnahmen“ zu subsumieren sind.</p> <p><b>Zu 3:</b> Die „Einstufung“ einer dem Jagdrecht unterliegenden Art in „irgendeine Gefährungskategorie“ auf internationaler oder nationaler Ebene als Grund für die Herausnahme einer Art aus dem Jagdrecht anzuführen, ist nicht überzeugend.</p> <p>Hier kommt wieder die mangelnde Unterscheidung des BfN zwischen „Arten, die dem Jagdrecht unterliegen“ (§ 2 Abs. 1 BJG) und „Arten, für die eine Jagdzeit nicht festgesetzt ist“ (§22 Abs. 2 BJG) zum Tragen.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>Die Liste der zurzeit dem Jagdrecht unterliegenden Arten müsse aus den v. g. Gründen dringend geändert werden. Konkret bedeute dies, dass folgende Arten dem Jagdrecht unterliegen könnten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befänden und deren nachhaltige konsumtive Nutzung unter Beachtung bestimmter Kriterien gewährleistet werden könne;</li> <li>• Rothirsch, Reh, Gämse, Wildschwein, Wildkaninchen, Rotfuchs;</li> <li>• Arten, die Hybride mit eingeführten Arten oder Hausformen bildeten, deren gezielte Entnahme pauschal wünschenswert sei;</li> <li>• Damhirsch, Sikahirsch, Mufflon, Fasan, Wildtruhahn, Kanadagans.</li> </ul> <p>Wandernde Arten mit günstigem Erhaltungszustand könnten im Jagdrecht verbleiben. Die Nutzung dieser Arten könne allerdings nur dann erfolgen, wenn international abgestimmte Managementpläne vorlägen („bedingt jagdbar“).</p> <p>Diese müssten auch die Verwechslungsgefahr mit Individuen bedrohter Populationen berücksichtigen. Solange diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien, dürfe die Jagd nicht ausgeübt werden. Die Vorgaben insbesondere des AEWA (Bezug auf Populationen und Jahreslebensraum) seien bei der Aufstellung der Managementpläne zu berücksichtigen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ringeltaube, Höckerschwan, Blässgans, Saatgans, Löffelente, Reiherente, Tafelente, Krickente, Blässhuhn.</li> </ul>	<p>Das BfN verkürzt unzutreffend die Jagdausübung auf „Entnahme von Tieren“!</p> <p>Warum nach Aussage des BfN „Forschung und Schutzmaßnahmen für gefährdete (dem Jagdrecht unterliegende) Arten den Grundeigentümern oder Jagdausübungsberechtigten vorbehalten sind“, bleibt unergründlich.</p> <p><i>Zu 4:</i> Ein nicht vorhandenes, jagdlich konsumtives Nutzungsinteresse kann kein Maßstab für die Herausnahme einer Art aus dem Jagdrecht sein (vgl. die Ausführungen unter „Gründe der Jagdausübung“).</p> <p>Im Übrigen, wer legt fest, ob und in welchem Ausmaß bei Jägern ein jagdlich konsumtives Nutzungsinteresse gegeben ist?</p> <p>Weiterhin verknüpft kein internationales Abkommen bzw. keine Resolution die nachhaltige Nutzung mit einer direkten menschlichen Verwertung (z. B. durch Ernährung, Kleidung). Auch ein sog. derivativer Nutzen des Menschen ist vielfach für einen Eingriff maßgebend (z. B. Schutz des Menschen vor Krankheiten).</p> <p>Selbst die im Rahmen des zweiten BfN-Workshops zur „nachhaltigen konsumtiven Nutzung von Wildtieren“ vom 12.–13. September 2000, Bonn, gefundene Definition kennt diese Verknüpfung nicht!</p> <p><i>Zu 5:</i> Die Frage des „Bestandsmanagements“ von Neozoen ist eine Frage der „Bejagbarkeit“ i. S. d. § 2 BfG aber keine Frage der Herausnahme aus dem Katalog des § 2 Abs. 1 BfG. Hier offenbart sich wieder der durchgehend falsche Denkansatz des BfN zu diesem Komplex.</p> <p><i>Zu 6:</i> Die Behauptung des BfN „Forschungs- und Monitoringprogramme werden jagd- und eigentumsrechtlich“ behindert, wenn das alleinige Aneignungsrecht auch bei „Arten mit nicht konsumtiven Nutzungsinteresse“ bei Privatpersonen liegt, ist schlicht falsch!</p> <p>Die Aufnahme tot aufgefundenen, verletzter oder kranker Tiere, die dem Jagdrecht nicht unterliegen, regelt § 43 Abs. 5 und 6 BNatSchG. Diese Ausnahmeforschrift richtet sich an jedermann und eröffnet eine freiwillige Mithilfe.</p> <p>Die Umsetzung in eine rechtliche Verpflichtung für jedermann wäre kaum praktikabel, rechtlich zudem fragwürdig, denn wer von den Durchschnittsbürgern, die sonntags ihren Ausflug in die Natur machen, kennt diese Vorschrift oder wäre im Stande, die jeweilige Art zu erkennen, geschweige denn noch zu unterscheiden, ob es sich um eine allgemein, besonders geschützte oder eine streng geschützte Art handelt? Der einzige Personenkreis, der, weil örtlich und sachlich zuständig, einen Zwang durch die Hegeverpflichtung und Tierseuchenbestimmungen hat, ist der Jäger. An ihn können durch das BfG in seinem klar abgegrenzten Bereich Forderungen des Gesetzgebers gerichtet sein. Hier handelt es sich um einen klar definierten Personenkreis, der aufgrund seiner Ausbildung beurteilen kann (und auch muss), um welche Art es sich handelt, wie ein Totfund unter Hygienevorschriften der Natur zu entnehmen und wie er zu lagern ist.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>Für die Herausnahme der anderen Arten aus dem Jagdrecht sprächen folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1). Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97: Diese Arten unterlägen bereits übergeordnetem europäischen Naturschutzrecht. Es handelte sich um Arten, die international durch Entnahme in ihrem Bestand gefährdet seien.</li> <li>• 2a/2b/2c). Arten der FFH-Richtlinie bzw. des Anhangs I VogRL bzw. europäische Vogelarten, die für D nicht in Anhang II VogRL genannt seien: Diese Arten unterlägen bereits aufgrund ihrer Bestandssituation besonderen europarechtlichen Schutzbestimmungen zur Verhinderung des direkten Zugriffs und zum Schutz ihrer Lebensräume (v. a. Art 12 FFH-RL; Art. 4 VogRL). Dem Jagdrecht fehlten Instrumente zum Lebensraumschutz, wie sie das Naturschutzrecht biete.</li> <li>• 3). Gefährdete Arten mit europaweit ungünstigem Erhaltungsstatus (SPEC 1 – 3) oder der bundesweiten Roten Liste (Kategorien 0, 1, 2, 3, G und R): Eine Entnahme dieser Arten komme wegen akuter Bestandsgefährdung nicht in Betracht. Notwendige Schutzmaßnahmen könnten allein durch die Hegeverpflichtung nicht zureichend ergriffen werden (keine Instrumente des Lebensraumschutzes im Bundesjagdrecht). Forschung und Schutzmaßnahmen für gefährdete Arten könnten zudem nicht anhand eigentumsrechtlicher Verhältnisse dem einzelnen Grundeigentümer oder Jagdausübungsberechtigten</li> </ul>	<p>Die Nutzung dieser, in der Gesetzgebung nur hier ansiedelbaren Möglichkeiten hat der Naturschutz (leider) bis heute versäumt.</p> <p>Über entsprechende Regelungen in der Bundeswildschutzverordnung könnte ohne weiteres eine Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten zum Vorzeigen und zur Verfügungstellung von Totfunden auch für dem Jagdrecht unterliegende Arten verankert werden. Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten ist in diesem Zusammenhang überhaupt nicht relevant.</p> <p>Eine gesetzliche Regelung erübrigt sich jedoch, da kaum Fälle bekannt geworden sind, bei denen aufgrund des Aneignungsrechts des Jagdausübungsberechtigten Forschungs- oder Monitoringvorhaben unterlaufen wurden. Im Gegenteil, Jägerinnen und Jäger haben in der Regel ein großes Interesse, derartige Vorhaben zu unterstützen.</p> <p>Im Übrigen wird die Herausnahme von weiteren Arten aus dem Jagdrecht in der Praxis den gegenteiligen Effekt hervorrufen. Da die Jäger flächendeckend und häufig in ihren Revieren präsent sind, ist die Wahrscheinlichkeit des Auffindens von besonders geschützten Arten auch entsprechend groß.</p> <p>Sollten diese Arten nicht mehr in der Zuständigkeit der Jäger sein, so sinkt auch das Interesse, sich mit diesen Arten zu beschäftigen. Der Fund durch ehrenamtliche oder hauptamtliche andere Naturschützer wäre mehr dem Zufall überlassen.</p> <p>Nach § 43 Abs. 5 BNatSchG kann zudem jedermann eine „hilflose“ im BNatSchG geregelte Art einer nach Landesrecht zuständigen Stelle zuführen oder sie selbst gesund pflegen. Auch dieses ist eine „Kann-Vorschrift“, das zuvor Gesagte gilt sinngemäß. Es ist wohl unstrittig, dass noch immer zahlreiche „hilflose“ Tiere dadurch produziert werden, dass durch Unverständnis und Unkenntnis – und leider immer mehr fortschreitende Naturentfremdung – Tiere aufgenommen werden, die keineswegs hilflos sind. Wenn der Normalbürger, der so verfährt, eine Art aufnimmt, hat er zwar bei den „streng geschützten Arten“ eine Meldepflicht (§ 43 Abs. 6 BNatSchG), aber welcher Normalbürger weiß das schon?</p> <p>Bei Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, ist wiederum eine klare Zuständigkeit gegeben. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Normalbürger in der freien Landschaft mit einem Tier auf dem Arm einem Jäger und/oder Förster begegnet, der seine Zuständigkeit durchsetzen kann, weitaus größer, als dass er einem Mitarbeiter einer Naturschutzverwaltung in die Arme läuft.</p> <p>Eine Herausgabe ist hier – unabhängig von der Qualifikation des Bürgers – offensichtlich nach den beiden letzten Sätzen des Abs. 6 nur bei vom Aussterben bedrohten Arten möglich.</p> <p>Nach alledem geht das Argument „Forschungs- und Monitoringprogramme werden jagd- und eigentums-</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>tigen vorbehalten bleiben; sie müssten naturschutzfachlich begleitet und koordiniert werden. Arten der Kategorie R könnten wegen ihrer in Deutschland eingeschränkten Verbreitung trotz ihres (derzeit) günstigen Erhaltungszustandes durch menschliche Einwirkungen oder zufällige Ereignisse schlagartig dezimiert werden. Der Schutz vor menschlichem Zugriff sei für diese Arten ebenso vonnöten wie ausreichende Möglichkeiten zum Habitatschutz.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 4). Arten, an denen kein jagdliches konsumtives Nutzungsinteresse bestehe: Die konsumtive Nutzung von Wildtieren setze ihre Verwertung zur menschlichen Nutzung (u. a. Ernährung, Kleidung) voraus.</li> <li>• 5). Neozoen, sofern sie nicht primär aus jagdlichen Gründen angesiedelt würden Ob (invasive) Neozoen einem Bestandsmanagement unterliegen sollen, habe sich an naturschutzfachlichen Gesichtspunkten auszurichten. Dies gelte auch für eine etwaige Einbringung nicht heimischer Arten/ Individuen in den Naturhaushalt. Arten, die in früherer Zeit aus jagdlichem Interesse in Deutschland angesiedelt wurden, sollten in der Verantwortung der Jagd verbleiben.</li> <li>• 6). Arten, die sich als Bioindikatoren im Rahmen eines Umweltindikationsprogramms eignen: Das alleinige Aneignungsrecht an jagdbaren Arten liege auch für nichtkonsumtive Nutzungsinteressen bei Privatpersonen. Dadurch würden Forschungs-</li> </ul>	<p>rechtlich behindert, wenn das alleinige Aneignungsrecht auch bei „Arten mit nichtkonsumtivem Nutzungsinteresse bei Privatpersonen liegt“, fehlt.</p> <p>Es wird weder durch die Praxis belegt noch bringt den Tierarten eine entsprechende Herausnahme von Arten aus dem Katalog des § 2 Abs. 1 BJG Vorteile, im Gegenteil, die Nachteile überwiegen!</p> <p>Die sog. Hintergrundinformation des BfN „Position zur Änderung des Katalogs der jagdbaren Arten“ wird nach den o. g. Ausführungen mehr von überkommenem Lagerdenken, denn von Erfordernissen der Praxis geleitet. Die Effizienzsteigerung von Naturschutzvorhaben wird damit keinesfalls erreicht, im Gegenteil, die Ziele des Naturschutzes werden eher geschwächt.</p> <p>Viele Landesjagdverbände und der Deutsche Jagdschutz-Verband sind auch als Naturschutzverband staatlicherseits anerkannt, weil sie sehr viele Naturschutzleistungen gerade auch mit Bezug auf gefährdete Arten erbringen.</p> <p>Auch das sog. Argument der „Verwechslungsgefahr“ kann kein Argument für die Herausnahme von Arten aus dem Katalog des § 2 Abs. 2 BJG sein, denn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die genaue Ansprache des Wildes vor Schussabgabe gehört zu den elementaren Pflichten des Jägers,</li> <li>• der Jäger hat eine staatliche Prüfung abgelegt, die u. a. das Fach „Wildtierkunde“ enthält,</li> <li>• die Jäger schulen sich gerade im Rahmen der Wildtiermonitoringprogramme fort.</li> </ul> <p>Zum Abschluss soll noch einmal an die Ausführungen von Kolodziejcok/ Recken erinnert werden:  <i>„Jagdwesen auf der einen und Naturschutz auf der anderen Seite haben ein bedeutsames gemeinsames Anliegen: den Schutz wild lebender Tiere ... Ein gegenseitiges ergänzendes Zusammenwirken ist unerlässlich ... unter Verzicht auf meist emotionell bestimmte Vorurteile.“</i></p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>und Monitoringprogramme jagd- und eigentumsrechtlich behindert (vgl. § 1 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 BJG).</p> <p>Eine Art solle immer dann allein dem Naturschutzrecht unterstellt werden, wenn mindestens eines der o. a. Kriterien erfüllt sei.</p> <p><i>BÜNDNIS 90/Die Grünen</i></p> <p>Die nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) besonders bedrohte Arten, die nicht aufgrund internationaler Abkommen geschützt seien, sollten durch entsprechende Listung in der Bundesartenschutzverordnung geschützt werden.</p>	

Fangjagd außerhalb der Jagdausübung

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>NABU</b></p> <p>BJG, BWildSchVO und JagdzeitenVO müssten an die Anforderungen der EG-Vogel- und FFH-Richtlinie und alle internationalen Verpflichtungen angepasst werden, insbesondere durch <b>das Verbot nichtselektiver Fallen und Jagdmethoden sowie von Totschlagfallen.</b></p> <p><b>WWF</b></p> <p>Nach § 19 Abs. 1 Ziff. 9 BJG sei die Verwendung von Fanggeräten, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, verboten.</p> <p>Das Tierschutzgesetz weise in § 4 Abs. 1 als rechtliche Grundlage zur Fangjagd auf die waidgerechte Jagdausübung und auf notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten, also die Jagdausbildung, hin.</p> <p>Die Richtlinie 1992/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) verbiete in Art. 15 und Anhang VI den Gebrauch aller nicht selektiven Fanggeräte. Weiterhin habe der Deutsche Jagdschutz-Verband in einer Position zur Fangjagd die Ausübung der Fangjagd näher definiert und somit auch beschränkt.</p> <p>Trotz der bestehenden Gesetzeslage und der DJV-Richtlinie sei die Fangjagd in Deutschland aus Sicht des WWF oft problematisch, da in Totschlagfallen (Abzugesen, Scheren- und Knüppelfallen), die zur Tötung von Raubwild (Fuchs, Marder) und so genanntem Raubzeug (z. B. wilde Katzen) verwendet würden,</p>	<p><b>DJV</b></p> <p><b>Die Fangjagd außerhalb der Jagdausübung</b></p> <p>„Fangen ist eine Form der Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 BJG), dem Naturschutz (man denke auch an ein Aufnehmen und Sammeln) nicht fremd (§ 21 Nr. 2 BNatSchG), ein Wesenszug der Beringungsarbeit (§ 6 Abs. 1 VogelberingungsVO) und für die Fischerei höchst charakteristisch“ (vgl. Lorz, Grenzbereich von Tierschutz-, Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht, Natur+Recht, 1985, S. 253 (254 f.)).</p> <p>Außerhalb der Jagdausübung wird die Fangjagd u. a. in folgenden Bereichen betrieben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1). Wissenschaftlicher Falleneinsatz – in der Regel mit Lebendfangfallen (vgl. Bub, Vogelfang und Vogelberingung, Bände 1–4, 1995; Stubbe/Heidecke, Methoden feldökologischer Säugetierforschung, 1995); Netzfang von Seehunden (vgl. Protokoll des Nationalparkamtes Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer vom 22.12.2000, Arbeitskreis Seehunde im Wattenmeer, S. 5), der nach § 19 BJG eigentlich zu den verbotenen Methoden gehört.</li> <li>2). Forstschutz mit Lebend- und Totschlagfallen (vgl. Schneider, Aktuelles zur Mäusebekämpfung, Allgemeine Forstzeitschrift (AFZ), 1996, S. 315 ff.)</li> <li>3). Schädlings- und Lästlingsabwehr mit Totschlag- und Lebendfangfallen (vgl. Das Fallenrepertoire in den gängigen Baumärkten und Pflanzencentern; Lorz, Das Recht der Schädlingsbekämpfung, Natur+Recht 1990, S. 254 ff.)</li> <li>4). Bisambekämpfung mit Lebend- und Totschlagfallen (vgl. § 12 Abs. 2 BArtenSchVO sowie die Verwaltungsvorschriften der Länder hierzu)</li> <li>5). Fischerei – in der Regel mit Lebendfangfallen (z. B. Reusen; vgl. die Vorschriften über die Fangmethoden in den Landesfischereigesetzen)</li> <li>6). Tierschutz – in der Regel mit Lebendfangfallen (vgl. du und das tier, 5/96, Die Problemlösung für den Katzenfang; Mensch und Tier 3/99, Hilfe für Berliner Streuner, S. 53; Geschäftsbericht des Deutschen Tierschutzbundes 1993-1995, S. 33)</li> </ol> <p>Zum Problemkreis „Fang und Tötung wild lebender Tiere außerhalb des Jagdrechts“ führen Herling/Herzog/Krug, Das Buch vom Tierschutz, 1997, S. 745, aus: <i>„Weitاً mehr wild lebende Wirbeltiere als im Rahmen der Jagd werden bei sog. „Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen“ im Wald, Feld und im menschlichen Siedlungsbereich gefangen und getötet ... Die Tierschutzrelevanz des Tierfangs ist in diesem Sektor weitاً größer als bei der Fangjagd, da auch im Jagdrecht verbotene, tierschutzwidrige Fangvorrichtungen der verschiedensten Eigenkonstruktionen zum Einsatz gelangen, dazu in der Regel ohne Sachkunde des Fängers und ohne Berücksichtigung der Schonzeiten ...</i></p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>häufig auch geschützte bzw. nicht mit Jagdzeiten belegte Tierarten – z. B. Greifvögel – getötet würden.</p> <p>Auch in Lebendfallen (Kasten- oder Wippschlingen) fingen sich geschützte Arten, die – wie z. B. kleine Beutegreifer mit hohem Nahrungsbedarf – darin umkommen könnten, wenn die Fallen nicht regelmäßig kontrolliert würden.</p> <p>Aufgrund der genannten Probleme herrsche hier aus Sicht des WWF gesetzlicher Klärungsbedarf.</p> <p>Der WWF tritt deshalb dafür ein,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• besonders gefährliche Abzugseisen („Schwanenhals“) – wie bereits das Tellereisen – in Deutschland zu verbieten,</li> <li>• gesetzliche Verbindlichkeiten bei der Kontrolle von Lebendkastenfallen vorzuschreiben. Größere Lebendkastenfallen müssten mindestens einmal am Tag, Wieselfallen zweimal täglich, kontrolliert werden. Die Einstellung müsse dergestalt erfolgen, dass Kleinsäuger den Fangmechanismus nicht auslösen könnten.</li> </ul> <p><b>DNR</b></p> <p>Die Fallenjagd sei grundsätzlich zu verbieten. Begründete Ausnahmen seien entsprechend der Berner Konvention zu genehmigen. Ausnahmen sollten möglich sein, wenn das selektiv eingefangene Tier unversehr bleibt und nach dem Fang sofort entnommen werde.</p>	<p><i>Tierschützer fangen herrenlose, verwilderte Katzen ein, um diese zu kastrieren. Die zum Einsatz gelangenden, lebend fangenden Fangvorrichtungen unterscheiden sich dabei nicht von denen, die im Rahmen der Jagd verwendet werden.“</i></p> <p>Ein großes Problem stellen die sog. ausgesetzten oder entlaufenen Katzen dar (vgl. Das Tierschutzhandbuch, Band I, 1999, S. 318/319), die sich in der freien Wildbahn auch vermehren. Verwilderte Heim- und Haustiere stellen auch eine erhebliche Gefahr für den Straßenverkehr dar (vgl. Tierschutzbericht der Bundesregierung, 1999, S. 52). Ein Aus- oder Zurücksetzen von Hunden und Hauskatzen ist deshalb aus Artenschutz- und Verkehrssicherungsgesichtspunkten nach den Feld- und Forstordnungsgesetzen der Länder (vgl. z. B. § 10 Abs. 2 FFOG SA) verboten.</p> <p><b>Fangjagd mit Totschlag- und Lebendfangfallen im Rahmen der Jagdausübung</b></p> <p>Im Rahmen der Jagdausübung werden Hochleistungsfallensysteme (Totschlag- und Lebendfangfallen) eingesetzt, die entsprechende Normwerte erfüllen müssen (geprüfte Fallen), um den in § 19 Abs. 1 Nr. 9 BJV geforderten sofortigen Todeseintritt bzw. einen unversehrten Lebendfang zu gewährleisten.</p> <p>Diese Normwerte sind in entsprechenden Fangjagdverordnungen der Länder bzw. dem DJV-Positionspapier zur Fangjagd (vgl. DJV-Handbuch 2002, S. 64 ff.) niedergelegt.</p> <p>Nach dem Grundsatz des § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG darf ein Wirbeltier im Rahmen der waidgerechten Ausübung der Jagd nur getötet werden, wenn hierbei „nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen“ entstehen.</p> <p>Diesen Grundsatz enthält auch § 13 Abs. 1 TierSchG für den Fang außerhalb des Jagdrechts.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, werden zudem den Fangjägern Spezialkenntnisse im Rahmen einer Schulung, aufbauend auf den Kenntnissen, die in der Jägerprüfung erworben wurden (vgl. z. B. die Fangjagdverordnungen der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen), vermittelt.</p> <p>Um den sofortigen Todeseintritt des gefangenen Tieres bei Totschlagfallen gewährleisten und nachweisen zu können, sind durch die Tierärztliche Hochschule Hannover im Auftrag des DJV (vgl. Pohlmeier, Die Tötungseffizienz von Schlageisen beim Fang von Steinmarder und Rotfuchs in der jagdlichen Praxis, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 3/95, S. 133 ff.) und im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein unter Beteiligung der Natur- und Tierschutzverbände (vgl. Drommer/Pohlmeier, Gutachterliche Stellungnahme zur Fangjagd mit sofort tötenden Schlageisen, März 2002) gefangene Tiere untersucht worden.</p> <p>Die Untersuchungen ergaben, dass die heute verwendeten normierten und geprüften Hochleistungsfallen im Verbund mit dem erworbenen Wissen der Fangjäger/-innen den sofortigen Todeseintritt des gefangenen Tieres gewährleisten.</p>

Fangjagd mit Totschlag- und Lebendfangfallen

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>ÖJV</b></p> <p>Fallen oder Fanggruben seien nur mit der Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen oder zu verwenden. Die Fallenjagd solle nur mehr durch Genehmigung der zuständigen Landesbehörde möglich bleiben.</p> <p><b>Bündnis 90/Die Grünen</b></p> <p>Die FFH-Richtlinie verbiete in Artikel 15 und Anhang VI den Gebrauch aller nicht selektiven Fanggeräte. Deshalb solle das besonders gefährliche Abzugeisen („Schwanenhals“) in Deutschland verboten werden. Grundsätzlich führe die Fallenjagd zu Tierquälerei. Ausnahmen vom Verbot der Fallenjagd seien daher nur entsprechend der Berner Konvention zu genehmigen. Für die Kontrolle von Lebendkastenfallen seien verbindliche Kriterien vorzuschreiben.</p>	<p>Dies gilt übrigens auch nach den Kriterien, die die „Internationale Organisation für Standardisierung (ISO) im Rahmen der ISO 10990-4 aufgestellt hat (vgl. Pohlmeier, a.a.o. S. 133 (137)).</p> <p>Die Anforderungen des „Übereinkommens über internationale humane Fangnormen“ zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation vom 15. Dezember 1997 sind übrigens im Vergleich hierzu nicht so konsequent gefasst.</p> <p>Die Selektivität einer Totschlagfalle hinsichtlich der Zielarten wird gewährleistet durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verwendung von Fangbunkern,</li> <li>• den Bau einer Zwangszuführung zur Falle,</li> <li>• die Wahl des Köders,</li> <li>• die Wahl des Auslösungswiderstandes.</li> </ul> <p>Ein eventueller Greifvogelfang ist ausgeschlossen, weil der Köder nach oben abgedeckt sein muss.</p> <p>Art. 15 FFH-Richtlinie verbietet den Gebrauch aller nicht selektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen der in Anhang V Buchstabe a) genannten Tierarten hervorgerufen oder diese schwer gestört werden könnten, insbesondere Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind.</p> <p>Art. 15 FFH-Richtlinie ist bei den in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz kommenden Fallen bzw. nach ihren Anwendungsbedingungen nicht einschlägig, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es sich um selektiv einsetzbare Geräte handelt,</li> <li>• die Zielarten nachhaltig genutzt werden und daher weder ein „örtliches Verschwinden“ der Populationen hervorgerufen würde noch diese „schwer gestört“ werden,</li> <li>• der „günstige Erhaltungszustand“ (vgl. auch Art. 16 FFH-Richtlinie) nicht nachhaltig beeinträchtigt wird (vgl. Schmäuser, „Das Wildtierkataster Schleswig-Holstein – Ein Monitoringprojekt“ zum Baumarder (<i>Martes martes</i>), Artenschutzreport 11/2001, S. 33 (36)).</li> </ul> <p>Die sog. Bonner Konvention regelt in Art. 8 nahezu identische Tatbestände und spricht in Anhang IV davon, dass insbesondere Fallen zu verbieten sind, soweit Tiere in größeren Mengen und/oder wahllos gefangen werden. Entsprechende Tatbestände sind bei den in der BRD gebräuchlichen Fallen nicht einschlägig.</p> <p><i>„Eindeutig abzulehnen sind alle auf Tritt oder Druck eines Tieres auslösenden Fallentypen, da diese weder die Selektivität noch den sofortigen schmerzlosen Tod ausreichend sicher gewährleisten. Den Anforderungen des Tier- und Artenschutzes genügen solche Abzugeisen (Auslösung des Schlagmechanismus durch Aufnahme eines Köders), die unter den Begriffen „Schwanenhals“ oder „Berliner Eisen“ für den Fang von Füchsen eingesetzt werden, sowie „Eiabzugeisen für den Fang von Mardern“ (vgl. Herling/Herzog/Krug, Fangjagd, In „Das Buch vom Tierschutz“, 1996, S. 744).</i></p>

## Fangjagd mit Totschlag- und Lebendfangfallen

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p>Übrigens ist es heute noch außerhalb der Jagdausübung die gängige Praxis, im Rahmen der Schädlings- und Lästlingsabwehr Totschlagfallen einzusetzen, die auf Tritt oder Druck wirken (z. B. Mäuse-, Ratten- und Wühlmaus- (Maulwurfs-) fallen. Die heute gebräuchliche Wühlmausfalle ist der Bauart nach eigentlich eine Maulwurfsfalle. Da der Maulwurf jedoch zu den besonders geschützten Arten gehört, wurde sie einfach in Wühlmausfalle umbenannt und ist in jedem Baumarkt oder Pflanzencenter zu erwerben. Es handelt sich hier um keine geprüfte Totschlagfalle, noch werden Mindestklemmkraft vorgegeben.</p> <p>Diese Fallen sind im Rahmen der Jagdausübung schon seit mehreren Jahrzehnten verboten! Leider findet man auch heute noch in diversen Presseveröffentlichungen Fotos, die derartige verbotene Fallen zeigen (z. B. Tellereisen) und zudem noch im Ausland aufgenommen wurden (vgl. z. B. „Der Spiegel“ Nr. 40/2002, S. 158; das abgebildete Foto wurde in Rumänien aufgenommen und die abgebildete Falle zudem noch von einem Landwirt gestellt).</p> <p>Die im Rahmen der Jagdausübung zum Einsatz gelangenden Lebendfangfallen unterscheiden sich nicht von denen, die von Tierschutzverbänden beim Fangen herrenloser, verwilderter Katzen Verwendung finden, die anschließend der Kastration zugeführt werden (vgl. Herling/Herzog/Krug a.a.O. S. 745; du und das tier, 5/96, Die Problemlösung für den Katzenfang).</p> <p>Nach § 19 Abs. 1 Nr. 9 BfjG müssen die Lebendfangfallen die Tiere unversehrt lebend fangen. D. h., in diesem Zusammenhang dürfen dem gefangenen Tier weder vermeidbare physische noch vermeidbare psychische Schäden (Stresssituationen) zugefügt werden.</p> <p>„Treten bei der Verwendung danach erlaubter Geräte und einem ordnungsgemäßen Verhalten des Jägers bei einem Beutetier Schmerzen, Leiden (Stresssituationen) oder Schäden auf, die nicht vermieden werden konnten, so müssen sie tierschutzrechtlich hingenommen werden.“ (Lorz, Grenzbereich von Tierschutz-, Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht, Natur+Recht 1985, S. 253 f).</p> <p>In du und das tier, 5/96, wird zu dem genannten Problemkreis Folgendes ausgeführt:</p> <p><i>„Die Problemlösung für den Katzenfang! Unsere gesetzlich geschützte Kleintierfanghilfe, vom Deutschen Tierschutzbund geprüft und empfohlen ... Der erhöhte Holzrand des Alubodens fängt den Urin der gestressten Katze auf und verhindert die Verschmutzung des Transportautos.“</i></p> <p>Entscheidend für die Unversehrtheit des gefangenen Tieres ist in diesem Zusammenhang die Kontrollhäufigkeit der Fallen durch den Fänger (vgl. Pegel, Kontrollzeiten bei Wiesel-Wipfbrettfallen, Wildforschungsstelle Aulendorf des Landes Baden-Württemberg, WFS – Mitteilungen Nr. 1/1998).</p>

Fangjagd mit Totschlag- und Lebendfangfallen

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p>Nach bisher gängiger Praxis und entsprechend den Fangjagdverordnungen der Länder ist eine täglich zweimalige Kontrolle der Lebendfangfallen erforderlich und ausreichend.</p> <p>Die Fangjagd wird von den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen mit Totschlag- und Lebendfangfallen betrieben (vgl. oben), wobei es einen sehr großen Bereich gibt, der durch eine – im Vergleich zu den jagdlichen Verhältnissen – unzulängliche rechtliche Regelung geprägt ist.</p> <p><i>„Die größten Tierschutzprobleme bestehen in der Schädlingsbekämpfung und der „Jagd“ in Haus, Hof und Garten durch jedermann, sowohl was die betroffene Tierzahl, die artenschutzrelevante Selektivität, die verwendeten Fanggeräte als auch die Sachkunde anbelangt“</i> (vgl. Herling/Herzog/Krug, a.a.O., S. 746).</p> <p>Im Rahmen der Jagdausübung werden vornehmlich dämmerungs- und nachtaktive Tierarten nachhaltig genutzt.</p> <p>Maxeiner/Miersch formulieren in diesem Zusammenhang in ihrem Werk „Öko-Optimismus“, 1996, S. 209: <i>„Mut zum Pelz: Die Verwertung von Tierfellen ist ökologisch sinnvoll.“</i></p> <p>Aber auch aus Artenschutz- und Seuchenschutzgründen ist die Fangjagd unverzichtbar.</p> <p><i>„Invasive dämmerungs- und nachtaktive Arten (Neozoen) wie Waschbär, Marderhund, Mink und Nutria können zur Bedrohung für die heimische Fauna werden.“</i> (vgl. Position des WWF).</p> <p>(vgl. weiterhin zu dem genannten Themenkomplex z. B. Remmert, Naturschutz, 2. Auflage 1990, S. 39 f. und 149 f.; Mitteilung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen v. 09.06.1995 Az: III B6-71-40-00.11; Positionspapier der AG Küstenvogelschutz Mecklenburg-Vorpommern, NABU-Nachrichten, 9/99, S. 15; Schneider, Zur Notwendigkeit der Bejagung des Fuchses, Stellungnahme des Tollwutzentrums der Weltgesundheitsorganisation (WHO), Jäger in Baden-Württemberg, 10/1989, S. 12).</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>WWF:</b></p> <p>Die Grundsätze, dass das Jagdrecht an das Eigentum von Boden geknüpft sei und entweder nur in Eigenjagdbezirken oder gemeinschaftlichen Jagdbezirken ausgeübt werden dürfe, werde unterstützt. Ein Austritt einzelner Grundeigentümer aus der Jagdgenossenschaft sei jedoch zuzulassen, wenn es aus Gründen des Natur- und Artenschutzes geboten sei.</p> <p><b>DNR/NABU:</b></p> <p>Das Bundesjagdgesetz schränke die Entscheidungsfreiheit der Grundeigentümer, ob und wie auf ihren Grundstücken gejagt werde, weitgehend ein. Man bekenne sich jedoch ausdrücklich zur Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 29.4.1999 habe die Bundesrepublik Deutschland als Unterzeichnerin der Menschenrechtskonvention die bisherige Zwangsmitgliedschaft der Grundeigentümer in der Jagdgenossenschaft zu prüfen.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Der Deutsche Jagdschutz-Verband bekennt sich ebenso wie die bedeutenden Naturschutzverbände und der Ökologische Jagdverein zu dem im Bundesjagdgesetz (BJG) verankerten Grundsatz der Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum. Er sieht jedoch nicht, wie diese Verbände, dass aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 29.4.1999 die nach dem BJJG vorgeschriebene obligatorische Mitgliedschaft der Grundeigentümer in der Jagdgenossenschaft in Frage zu stellen ist.</p> <p>Das Urteil des EGMR vom 29.4.1999 ist nicht auf Deutschland übertragbar. Zunächst hat es keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als anderem Vertragsstaat, da das Urteil gegenüber Frankreich ergangen ist und Urteile des EGMR grundsätzlich in prozessrechtlicher Hinsicht nur für die Prozessparteien verbindlich sind.</p> <p>Darüber hinaus sind das französische und das deutsche Jagdrechtssystem nicht vergleichbar.</p> <p>In Frankreich ist das Jagdrecht an das Grundeigentum gebunden, jeder Eigentümer darf es dort unabhängig von der Flächengröße grundsätzlich auch ausüben. Daraus folgt, dass niemand ohne Zustimmung des Eigentümers auf fremdem Grund und Boden jagen darf. Auch kann grundsätzlich der Eigentümer entscheiden, ob er oder ein anderer auf seinem Grundstück die Jagd ausübt oder nicht.</p> <p>Abweichend hiervon sah ein Gesetz (Verdeille-Gesetz) aus dem Jahr 1964 vor, dass kleinere Flächen zu einem gemeinsamen Jagdbezirk zusammengelegt und die Eigentümer dieser Flächen zu kommunalen „Jagdvereinen“ zusammengeschlossen werden können.</p> <p>Die Mitglieder dieser Jagdvereine durften auf der gesamten Fläche des gemeinsamen Jagdbezirks die Jagd ausüben, ohne dass der Einzelne hierfür eine Entschädigung erhielt. Das Gesetz wurde nur in 29 der 93 betroffenen Departements umgesetzt.</p> <p>In Deutschland ist zwar das Jagdrecht ebenfalls an das Grundeigentum gebunden, es darf aber grundsätzlich nur in Jagdbezirken mit bestimmten Mindestgrößen ausgeübt werden. Flächen, die keinem Eigenjagdbezirk (Mindestgröße 75 ha) angehören, werden zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengefasst, deren Grundeigentümer die Jagdgenossenschaft bilden. Die Jagdgenossenschaft übt das Jagdrecht in ihrem Jagdbezirk durch angestellte Jäger oder durch Verpachtung an Jäger aus. Jeder Jagdgenosse hat Anspruch auf Auszahlung seines Anteils aus dem Jagderlös.</p> <p>Im Gegensatz zu Frankreich stellt danach die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft keinen Eingriff in die Eigentums- oder Vereinigungsfreiheit dar, da den entsprechenden Beschränkungen ein, auch vom EGMR anerkannter, legitimer Gemeinwohlzweck sowie ein anerkannter Interessenausgleich gegenübersteht. Die Zulassung der Ausübung der Jagd nur in</p>

## Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p>Jagdbezirken mit bestimmter Mindestgröße dient nämlich einer geordneten Jagdausübung sowie der vernünftigen Wildhege, wobei die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden einschl. der Rücksichtnahme auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beachten sind.</p> <p>Die von Dr. Eberhard Schneider „Jagdgenossenschaften als Hegegemeinschaften?“ in Waidwerk der Zukunft, Cuvillier Verlag 2002, vertretene Auffassung, dass ein Jagdgenosse seine im BJK verankerten Rechte und Pflichten, das Wild zu hegen, auch ohne die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ausüben könne, geht schon deshalb fehl, weil einer vernünftigen Hege i.S. des § 1 Abs. 2 BJK auch die Abschussplanung dient, an deren Erstellung die Jagdgenossenschaft zu beteiligen ist.</p> <p>Der den einzelnen Jagdgenossen als Jagdrechtsinhaber treffenden Hegepflicht kann er damit nur über seine Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft nachkommen.</p> <p>Dabei hat jeder Jagdgenosse im BJK verankerte umfangreiche Mitwirkungsmöglichkeiten im Hinblick auf Art und Umfang der Nutzung des Jagdausübungsrechts und einen nicht abdingbaren Anspruch auf Auszahlung seines Anteils an den Einkünften der Jagdgenossenschaft aus der Nutzung des Jagdausübungsrechts.</p> <p>Anders als in Frankreich bilden damit die Jagdgenossenschaften keine „Jagdvereine“ mit Zwangsmitgliedschaft, sondern sind flächendeckend vorhandene öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften zur Wahrnehmung der Interessen und Pflichten der Grundeigentümer.</p> <p>Forderungen nach einer Reform des Bundesjagdgesetzes sind somit unbegründet.</p> <p>Das in Deutschland seit 150 Jahren geltende flächendeckende Reviersystem gewährleistet einen Ausgleich der berechtigten Ansprüche der Grundeigentümer der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie des Naturschutzes. Dieses System würde durch eine nichtobligatorische Mitgliedschaft der Grundeigentümer in einer Jagdgenossenschaft zerstört, und das Eigentumsrecht der Grundeigentümer würde nicht gestärkt, sondern geschwächt.</p> <p>Die obligatorische Mitgliedschaft der einzelnen Grundeigentümer in der Jagdgenossenschaft ist daher auch aus rechtspolitischen Gründen beizubehalten.</p> <p>(siehe auch Dietlein in Agrarrecht 3/2000, S. 76; v.Pückler in Agrarrecht 3/2001, S. 72; Min. Dir. Prof. Hermann Schlagheck, BMVEL, in „Unser Wald“ Nr. 5/2001, S.4).</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>WWF:</b> Eine vom Grundeigentümer gewünschte Beschränkung der jagdlichen Nutzung von Teilen der Revierfläche sei dann zuzulassen, wenn es aus Gründen des Natur- und Artenschutzes geboten sei.</p> <p><b>DNR:</b> Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (s.o.) müsse ein Grundeigentümer die Jagdausübung auf seinem Grund und Boden nicht mehr im Rahmen einer Zwangsgliedschaft uneingeschränkt dulden. Nach einer Umsetzung des Urteils müsse die Jagd nicht mehr ausgeübt (Eigenjagd) oder das Recht zur Jagdausübung im Zuge einer Verpachtung oder einer Erlaubnis an Dritte vergeben werden.</p> <p><b>NABU:</b> Die Einrichtung von „Jagdberuhigten Zonen“ sei überall dort zu ermöglichen, wo dies aus Tier- oder Naturschutzgründen sinnvoll erscheine. (Ansonsten wortgleich wie DNR).</p> <p><b>ÖJV:</b> Die Auswirkungen und die eventuellen Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (s.o.) auf Deutschland seien noch nicht abzusehen. Die Beeinträchtigung der Interessen benachbarter Eigentümer/innen durch wechselndes, beim Nachbarn nicht bejagtes Schalenwild sei zu verhindern.</p>	<p><b>DJV</b> Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 29.4.1999 gibt auch keinen Anlass zur Änderung der Grundsatzregelung des Bundesjagdgesetzes (BJG) zur flächendeckenden jagdlichen Bewirtschaftung aller Grundflächen, gleichviel ob diese einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk oder einem Eigenjagdbezirk angehören. Insbesondere ist hierin kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zu sehen, wie dies der EGMR für Frankreich festgestellt hat.</p> <p>Im Gegensatz zu Frankreich gilt das deutsche Reviersystem flächendeckend. In der Bundesrepublik Deutschland sind alle Grundstücke in Jagdbezirken zusammengefasst. Für Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke gilt gleichermaßen eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Hege und Jagdausübung. Die Jagd ruht nur dort, wo die Jagdbehörde einer Jagdruhe zustimmt, also nicht nach eigenem Ermessen.</p> <p>Da die öffentlich-rechtlich ausgestaltete Hege und Jagdausübung im Interesse des Gemeinwohls liegt (siehe oben), tritt auch eine ethisch begründete Ablehnung der Jagd gegenüber dem Allgemeininteresse zurück mit der Folge, dass die Grundstückseigentümer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Ausübung der Hege und Jagd auf ihren Flächen durch Dritte hinzunehmen haben.</p> <p>(siehe Dietlein in Agrarrecht 3/2000, S. 76; v. Pückler in Agrarrecht 3/2001, S. 72)</p> <p>Über Einschränkungen oder ein Ruhen der Jagd im Jagdbezirk oder auf einzelnen Grundstücken kann daher auch nur, wie im Bundesjagdgesetz geregelt, die Jagdbehörde, bzw. in entsprechenden Schutzgebieten die Naturschutzbehörde, entscheiden und nicht der einzelne Grundstückseigentümer nach eigener Auffassung. Das in unserer Rechtsordnung bestehende allgemeine Rücksichtnahmegebot und die Sozialbindung des Eigentums verbieten nämlich eine ungehinderte Ausübung des Eigentumsrechts, wenn dies zu Lasten des Eigentums Dritter geht.</p> <p>Nach diesen Grundsätzen ist die im BJK getroffene flächendeckende Verpflichtung zur Hege und Bejagung sinnvoll und geboten. Anderenfalls ist auch eine ordnungsgemäße Regulierung der Wildbestände, insbesondere des Schalenwildes, nicht möglich. Ohne flächendeckende Bejagung kann nicht mehr sichergestellt werden, dass einerseits ein gesunder und artenreicher Wildbestand in angepasster Zahl erhalten bleibt und andererseits übermäßige Wildschäden verhindert werden sowie Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gewahrt bleiben. Beispielsweise würden effektive Jagdmethoden, wie Bewegungsjagden, kaum mehr möglich sein. Da Wild auf künstlich gezogene Grundstücksgrenzen keine Rücksicht nimmt, würde es in den nicht bejagten Flächen zu Wildkonzentrationen kommen, wodurch die Gefahr erheblicher Wildschäden auf angrenzenden Grundstücken steigt. Schließlich würden</p>

## Verpflichtung zur Hege und Bejagung

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>(Nach einer Umfrage des Ökologischen Jagdvereins Hessen lehnen 91 % seiner Mitglieder folgende Forderung ab: <i>„Der Grundeigentümer kann als eigentlicher Inhaber des Jagdrechts die Jagd auf seinem Grund und Boden untersagen. Seine Grundstücke dürfen nicht per Gesetz in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk eingegliedert werden.“</i>)</p> <p>Grundsätzlich sei jedoch der Einfluss der Grundeigentümer/innen als eigentliche Inhaber/innen des Jagdrechts zu stärken, insbesondere, wenn sie ihrer Verpflichtung für die naturnahe Gestaltung und Nutzung der Natur nachkämen. Dazu sei es auch sinnvoll, die Ausweisung von befriedeten Bezirken zu erleichtern.</p>	<p>das bewährte Reviersystem und die Verpachtung des Jagdausübungsrechts gefährdet, da bei Wechsel und jeweiliger Einstellung eines Grundstückseigentümers zur Jagd die Größe der Jagdbezirke ständig variieren würde.</p> <p>(so im Ergebnis auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer zum Fragenkatalog BMVEL zur Jagd in Deutschland vom 15.3.2001</li> <li>• Stellungnahme des Deutschen Jagdrechtstags e.V. zum Fragenkatalog des BMVEL zur Jagd in Deutschland vom April 2001</li> <li>• Stellungnahme des Bundesvorstandes der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. zu den Eckpunkten des DNR zur Reform des BJG vom 9.4.2002)</li> </ul>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>DNR:</b> Die Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdbezirke sei zu verkleinern und an diejenigen der Eigenjagden anzugleichen.</p> <p><b>ÖJV:</b> Der Gesetzgeber sei gehalten, Mindestgrößen für die Gestaltung von Jagdbezirken festzusetzen, die eine sinnvolle Ausübung der Jagd ermöglichen.</p> <p>(An den im Bundesjagdgesetz festgelegten Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke wird daher im Entwurf des ÖJV zur Novellierung des BJG vom September 2001 festgehalten. In der Stellungnahme des ÖJV zum Fragenkatalog des BMVEL vom 12.2.2001 wird demgegenüber zur Verbesserung der Stellung des Grundeigentums die Verkleinerung der Mindestgröße der Gemeinschaftsreviere vorgeschlagen).</p> <p>Es solle jedoch bei der Bildung von Eigenjagdbezirken auf die bisher vorgeschriebene Mindestgröße von 15 ha als Voraussetzung für einen Antrag zu einem freiwilligen Zusammenschluss verzichtet werden. Dies solle die Möglichkeiten für kleine Grundbesitzer verbessern, diese Möglichkeit zu nutzen.</p> <p>Für gemeinschaftliche Jagdbezirke, die sich in mehrere selbständige Jagdbezirke aufteilen, solle in Zukunft auch die Mindestgröße von 150 ha für die neu entstehenden Teile gelten.</p>	<p><b>DJV</b> Die im Bundesjagdgesetz (BJG) festgelegten Mindestgrößen für Eigenjagdbezirke (75 ha) und gemeinschaftliche Jagdbezirke (150 ha) berücksichtigen einerseits die Eigentumsrechte des Grundeigentümers und andererseits die Erfordernisse an eine sachgemäße Hege und Bejagung des Wildes.</p> <p>Das in 150 Jahren historisch gewachsene Reviersystem hat sich bewährt. Die im BJG vorgegebenen Mindestgrößen der Reviere dürfen nicht unterschritten werden, um die Erhaltung eines artenreichen und angemessenen Wildbestandes auf Dauer zu gewährleisten.</p> <p>Nachdem 1848 das Jagdrecht an das Grundeigentum gebunden wurde und jeder unabhängig von der Größe seines Grundeigentums auf seiner Eigentumsfläche jagen konnte, zeigte sich sehr bald, dass durch eine hemmungslose Bejagung durch die vielen einzelnen kleinen Grundeigentümer die Wildbestände weiträumig vor ihrer Vernichtung standen. Folglich durfte das Jagdrecht danach nur noch in Jagdbezirken ausgeübt werden. Die Flächen der kleineren Grundeigentümer wurden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zusammengefasst. Nur dann, wenn die zusammenhängenden Flächen eines Eigentümers mindestens 75 ha umfasste, durfte er selbst auf seinem Grund und Boden sein Jagdrecht ausüben.</p> <p>Die Festlegung der Mindestgröße für Eigenjagdbezirke von 75 ha ist somit historisch bedingt und stellt einen Kompromiss dar zwischen den Mindestanforderungen an eine wildgerechte Revierrgröße einerseits und dem Eigentumsschutz andererseits.</p> <p>Während bei der Bildung von Eigenjagdbezirken der Schutz des Eigentums und des eigenen Jagdausübungsrechts überwiegt, spielt bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken das Eigentumsrecht des Einzelnen eine eher untergeordnete Rolle, und es treten mehr die Erfordernisse an eine ordnungsgemäße Hege und Bejagung des Wildbestandes in den Vordergrund.</p> <p>Auch ist die Forderung des Ökologischen Jagdvereins (ÖJV) abzulehnen, wonach sich Grundeigentümer unabhängig von der Größe ihrer Eigentumsfläche zur Bildung eines Eigenjagdbezirks freiwillig zusammenschließen können. Hiervon würden in erster Linie solche Eigentümer Gebrauch machen, deren Grundflächen jagdlich besonders „wertvoll“ sind, um möglicherweise höhere Jagdpachterlöse zu erzielen. Dies würde sich jedoch zu Lasten derjenigen Grundeigentümer auswirken, deren Flächen weniger Wildeinstände und/oder höhere Wildschäden haben. Diese „Restflächen“ wären kaum noch zu verpachten. Das Reviersystem würde gefährdet.</p> <p>Aus wildbiologischer Sicht ist eine möglichst großflächige Bewirtschaftung der Wildbestände sinnvoll. Dem genügen schon die derzeit festgelegten Mindestgrößen der Jagdbezirke nur unzureichend, weshalb ein revierübergreifendes Management in Hegegemeinschaften notwendig ist. Eine Zerstückelung und Verkleinerung bei Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke durch Herabsetzung der Mindestgröße von 250 ha auf 150 ha ist daher abzulehnen.</p>

Gestaltung von Jagdbezirken

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>DNR:</b></p> <p>Die Abtrennung, Angliederung und der Austausch von Grundflächen bei der Bildung und Gestaltung von Jagdbezirken sei von der Zustimmung der Grundeigentümer abhängig zu machen. Dies erleichtere den Zusammenschluss einzelner Grundeigentümer und verschaffe den eigentlichen Inhabern des Jagdrechts mehr Einfluss.</p> <p><b>ÖJV:</b></p> <p>Eingriffe der Jagdbehörden in das Jagdrecht der Grundeigentümer/innen durch Abrundungen von Jagdflächen sollten in Zukunft nur mehr möglich sein, wenn dies aus überwiegenden Interessen der Jagdausübung notwendig sei und die Grundeigentümer/innen ihre Zustimmung erteilten. Damit sollten bisher vielfach als Willkür empfundene Abrundungen künftig verhindert werden. Darüber hinaus solle ermöglicht werden, die häufig noch auf Beschlüsse der Jagdbehörden des Dritten Reiches zurückgehenden Abrundungen aufzugreifen und abzuändern, soweit sie sachlichen Erfordernissen und der Interessenabwägung nicht entsprechen. Dies gelte ebenso für Fälle, in denen eine Änderung der Eigentumsverhältnisse inzwischen eingetreten sei. Als wesentliche Veränderungen sollten Flächen nicht unter einem Hektar angesehen werden.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Nach dem Bundesjagdgesetz (BJG) können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist. Über die Art und Weise, wie solche Abrundungen durchzuführen sind, enthält das BJG keine Bestimmungen, sondern überlässt dies dem Länderrecht. Die Landesjagdgesetze sehen jedoch in aller Regel ein Antragsrecht oder eine vertragliche Vereinbarung der Beteiligten (Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften) und eine Entscheidung bzw. Zustimmung der Jagdbehörde vor.</p> <p>Dem Anliegen des Deutschen Naturschutzrings (DNR) und des Ökologischen Jagdvereins (ÖJV) trägt somit die Rechtssituation in Bund und Ländern bereits weitgehend Rechnung.</p> <p>Da Abrundungsmaßnahmen nach dem BJG nur dann zulässig sind, wenn diese aus Gründen der Jagdpflege und Jagdausübung „notwendig“ sind, sind auch vom ÖJV befürchtete „Willkürakte“ der Jagdbehörden nicht möglich bzw. gegebenenfalls anfechtbar. Im Übrigen wird dadurch sichergestellt, dass eine häufige Änderung der Jagdbezirksgrenzen vermieden wird, da solche als Dauerlösung gedachten Maßnahmen auf ihre unabweisbare Notwendigkeit beschränkt sind. Das BJG stellt daher an sog. „Rückgliederungen“ einmal getroffener Abrundungsmaßnahmen die gleichen Voraussetzungen wie für die „Abgliederung“.</p> <p>Die Regelung im BJG und den Landesjagdgesetzen berücksichtigt damit sowohl die Interessen der Grundeigentümer als auch die Erfordernisse der Jagdpflege und Jagdausübung und erscheint auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Reviersystems sinnvoll und notwendig.</p> <p>Auch sind altrechtliche Abrundungsmaßnahmen entgegen der Auffassung des ÖJV nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (RdL 1969, 187 u. AgrarR 1972, 392) nicht schon deshalb rechtswidrig, weil sie während der Herrschaft des „Dritten Reiches“ getroffen worden sind; es sei denn, es handelt sich um „Willkürakte“, die aber bereits nach geltendem Recht nichtig und damit anfechtbar sind.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>DNR:</b></p> <p>Die Laufzeit von Pachtverträgen solle höchstens fünf Jahre betragen. Gestattungsverträge oder einzelne Jagderlaubnisscheine seien auf ein Kalenderjahr zu begrenzen. Die gegenwärtigen Mindestlaufzeiten von 9 bzw. 12 Jahren ließen in diesem Zeitraum dem Verpächter nur geringe Einflussmöglichkeiten bei unbefriedigenden Entwicklungen. Pachtverträge seien individuell zu gestalten, so dass die Rechte des Verpächters als Jagdrechtsinhaber voll gewahrt blieben.</p> <p><b>ÖJV:</b></p> <p>Die Festsetzung von Mindest- oder Höchstpachtzeiten erscheine nicht notwendig. Die Pachtdauer solle 12 Jahre nicht überschreiten.</p> <p>Der Verpächter solle die Freiheit erhalten, die Vertragslaufzeit zu bestimmen.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Nach dem Bundesjagdgesetz (BJG) soll die Pachtdauer mindestens neun Jahre betragen, wobei ein laufender Pachtvertrag auch auf kürzere Zeit verlängert werden kann.</p> <p>Der Bundesgerichtshof (BGH) hat schon in seinem Urteil vom 7.6.1973 (BGHZ 61, 48 = NJW 1973, 1839) festgestellt, dass eine möglichst lange Dauer des Pachtvertrages im jagdwirtschaftlichen Interesse erforderlich ist. Nur dann lohnten sich planvolle, auf lange Sicht angelegte Hegemaßnahmen und die dafür zu erbringenden Aufwendungen. Ein derartiger Vertrag bedeute aber auch für beide Parteien eine starke und langfristige Bindung, die nicht übereilt eingegangen werden soll, weshalb das Gesetz für den Abschluss von Jagdpachtverträgen eine Schriftform fordere, die eine „Warnfunktion“ habe.</p> <p>Im Übrigen besteht beim Abschluss von Jagdpachtverträgen der Grundsatz der Vertragsfreiheit, so dass die Festlegung einer Höchstpachtzeit den Vertragsparteien überlassen bleiben sollte. Auch ist eine Kündigung aus wichtigem Grund immer möglich, wobei im Pachtvertrag weitere Kündigungsgründe vereinbart werden können.</p> <p>Damit werden sowohl die Interessen des Verpächters als auch die des Pächters gewahrt und eine ordnungsgemäße langfristige Bewirtschaftung der Wildbestände gesichert.</p> <p>Die Forderung des Deutschen Naturschutzrings (DNR), „Gestattungsverträge“ – gemeint ist wohl die entgeltliche Abschussvergabe von mehreren Stücken Wild auf abgegrenzten Flächen (Pirschbezirke) – oder einzelne Jagderlaubnisse auf ein Kalenderjahr zu begrenzen, geht schon deshalb fehl, weil die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen für Pirschbezirke oder für Einzelabschüsse nach den Landesjagdgesetzen ohne gesetzliche zeitliche Vorgaben im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen bereits möglich ist.</p>

Verpachtung an juristische Personen/Jagdvereine

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>DNR:</b></p> <p>Die Vergabe des Jagdausübungsrechts im Zuge einer Verpachtung solle an natürliche oder juristische Personen erfolgen können. Der Vertragsnehmer, bei juristischen Personen der Vorsitzende, müsse für mindestens drei aufeinander folgende Jahre einen gültigen Jagdschein nachweisen können.</p> <p>Dadurch könne die Möglichkeit der Verpachtung an Jagdvereine eröffnet werden und die Verbindung zwischen Jagdausübenden und dem jeweiligen Revier gestärkt werden.</p> <p><b>ÖJV:</b></p> <p>Die Ausübung des Jagdrechts solle in seiner Gesamtheit an eine natürliche Person oder an einen eingetragenen Verein verpachtet werden können. Eine Verpachtung an einen eingetragenen Verein solle nur erfolgen können, wenn dessen satzungsgemäßer Zweck ausschließlich die Pachtung des Jagdausübungsrechtes sei. Pächter oder jagdausübungsberechtigtes Mitglied eines Jagdvereins dürfe nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitze. Mitglieder ohne Jagdschein sollten gemäß der Vereinssatzung aus dem Verein ausscheiden müssen.</p> <p>Damit solle die Möglichkeit einer Verpachtung von Jagdrevieren an eine Jagdgesellschaft im Bundesjagdgesetz eröffnet werden. Damit werde eine Regelung aufgegriffen, wie sie in Jagdgesetzen deutscher Länder vor dem Erlass des Reichsjagdgesetzes bereits bestan-</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Einer Zulassung der Verpachtung an juristische Personen (Jagdvereine) bedarf es nicht.</p> <p>Das Bundesjagdgesetz (BJG) bietet bereits die Möglichkeit, als Personengemeinschaft in einem Jagdbezirk die Jagd auszuüben.</p> <p>Die nach dem BJG zulässige Mitpächtergemeinschaft bildet eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die interne Vereinbarungen über die Jagdausübung in dem von ihr angepachteten Jagdbezirk in einem Gesellschaftsvertrag regeln kann. Über die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen und die Bestellung von Jagdaufsehern können sie weitere Jäger in die Jagdausübung einbeziehen. Dem Verpächter gegenüber ist der einzelne Mitpächter als sog. Gesamtschuldner verantwortlich.</p> <p>Der Verein dagegen ist selbständiger Träger von Rechten und Pflichten und haftet gegenüber dem Verpächter nur mit seinem Vereinsvermögen. Darüber hinaus unterliegt der Mitgliederbestand ständigen Veränderungen, wobei auch durch Satzung nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Vorstände wechseln. Austritte aus dem Verein sind z.B. bei hohen Wildschadensersatzleistungen, ungleicher Abschussverteilung oder sonstiger Querelen zu befürchten.</p> <p>Die Stellung des Verpächters gegenüber einem Verein ist somit wesentlich schwächer als die gegenüber einer BGB-Gesellschaft.</p> <p>Um die Ansprüche des Verpächters gegenüber einem Verein als Jagdpächter zu sichern, bedürfte es daher umfangreicher weiterer gesetzlicher Regelungen, wie dies allein schon aus den Forderungen des Ökologischen Jagdvereins (ÖJV) hervorgeht.</p> <p>Die Zulassung der Verpachtung an juristische Personen wird auch nicht mehr Jägern Jagdmöglichkeiten bieten können. Die bejagbare Fläche lässt sich nicht vergrößern. Deshalb muss die Zahl der Mitglieder des Vereins beschränkt werden.</p> <p>Beispiele aus Kärnten in Österreich („Mehr Jäger – Mehr Wild“ in Hessenjäger 1979, Seite 248) zeigen nämlich, dass gerade wegen der dort zugelassenen Jagdgesellschaften und der Beteiligung einer großen Zahl von Jägern am Abschuss die Wildbestände angestiegen sind. Wenn viel erlegt werden soll, muss auch ein hoher Wildbestand vorgehalten werden, der dann möglicherweise den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen nicht mehr angepasst ist und die Gefahr erhöhter Wildschäden in sich birgt.</p> <p>Bei der Mitpächtergemeinschaft wird die Zahl der Personen, die in einem Jagdbezirk nebeneinander Pächter sein dürfen, und der Umfang der von diesen an der Jagdausübung beteiligten Jagdgäste in den Landesjagdgesetzen geregelt. Dies gewährleistet, dass einerseits einer möglichst großen Zahl von Jägern Jagdmöglichkeiten gewährt und andererseits die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Hege und Jagdausübung gewahrt werden.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>den habe. Mit dieser Regelung würde einer größeren Anzahl von Jägern die Beteiligung an einer Pacht und die Mitbestimmung über die Jagdausübung ermöglicht werden.</p> <p>Beim Verein hätten die Verpächter mit dem Vorsitzenden einen einzigen Ansprechpartner. Da die Zusammensetzung der Mitglieder des Vereins sowie die Mitgliederzahl in bestimmter Weise geregelt sein müsse, sei der Verein mindestens ein ebenso verlässlicher Partner wie eine Mehrzahl von Mitpächtern. Die Höchstzahl der Mitglieder könne satzungsgemäß beschränkt werden. Werde die Höchstzahl der Mitglieder erreicht, bestehe eine Aufnahmesperre auf Zeit. Hinsichtlich der Haftung könne die Mithaftung der einzelnen Vereinsmitglieder oder eine Bankbürgschaft vereinbart werden.</p>	

Verstärkung von Natur-, Arten- und Tierschutz-Themen

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>NABU:</b> Damit die Jäger in Zukunft ihrer Rolle als Biotopbetreuer gerecht werden könnten, sei eine Reform der Jägerausbildung erforderlich. Eine staatliche Jägerprüfung sei unerlässlich, um eine interessenspolitische Beeinflussung auszuschließen. Die naturschutzfachlichen Anteile seien in der Ausbildung deutlich zu stärken, biologische und ökologische Themen seien vermehrt zu berücksichtigen. Die Festsetzung der Prüfungsfragen müsse durch unabhängige Biologen und Ökologen erfolgen. Die Schulung angehender Jäger in modernen Staatsjagden könne zu einer Aufgabe der Forstbehörden werden.</p> <p><b>ÖJV:</b> Die zum Erwerb eines Jagdscheins notwendige Ausbildung solle insbesondere eine Verstärkung in den Bereichen der Ökologie, der Wildbiologie, der Biotopgestaltung sowie dem jagdlichen Schießen erfahren.</p> <p><b>Bündnis 90/Die Grünen:</b> In der Jagdausbildung sollten ökologische und Tierschutzaspekte eine wichtigere Rolle bekommen.</p>	<p><b>DJV:</b> Im Rahmen des Bundesjagdgesetzes (BJG) ist die Durchführung der Jägerprüfung Ländersache. So haben alle Bundesländer Jägerprüfungsordnungen erlassen, die den sich ständig verändernden Rahmenbedingungen der Jagd angepasst werden und die die Durchführung der Prüfung den Jagdbehörden übertragen haben. Die Forderung des Naturschutzbundes (NABU), der für seine Mitglieder allerdings keine besondere Qualifikation oder gar Prüfung fordert, zur Einführung einer staatlichen Jägerprüfung ist daher seit langem erfüllt.</p> <p>Nach einheitlicher Auffassung des Bundes und der Länder sind die in § 15 Abs. 5 BJG aufgeführten Prüfungsgegenstände und Sachgebiete in einer den jagdlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise extensiv zu interpretieren.</p> <p>In den Prüfungsordnungen der Länder haben bereits seit Jahren der Natur-, Arten- und Tierschutz einen besonderen Stellenwert erhalten, wobei Kenntnisse über Errichtung und Betreuung geschützter Gebiete, die Lebensgrundlagen wild lebender Tiere, Biotopschutzmaßnahmen oder die Grundlagen der Ökologie verlangt werden. Dies ist auch Forderung des DJV (siehe Jagd heute – Standortbestimmung der Jagd 1998, S. 36) und bedarf keiner Änderung des BJG.</p> <p>Naturgemäß hat sich die Ausbildung der Jägerprüfungsbewerber diesen Anforderungen angepasst, wobei vom DJV bundeseinheitliche Rahmenrichtlinien für die Unterrichtsfächer sowie eine ständige Fortbildung der Lehrkräfte und Prüfer angeboten wird.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>NABU:</b></p> <p>Aus Gründen des Tierschutzes habe jeder Jagdausübende nicht nur bei der Jägerprüfung, sondern in regelmäßigen Zeitintervallen, mindestens alle drei Jahre, hinreichende Schießleistungen nachzuweisen, sowohl auf stehende als auch auf bewegte Ziele.</p> <p><b>ÖJV:</b></p> <p>Die Länder sollten die Erteilung des Jahresjagdscheins davon abhängig machen, dass der Antragsteller im dreijährigen Turnus ausreichende Schießleistungen nachweise.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Der DJV fördert die regelmäßige Teilnahme an praxisnahen jagdlichen Übungsschießen, um damit die Sicherheit in der Waffenhandhabung, Schießfertigkeit und Treffsicherheit zu trainieren.</p> <p>Die Einführung eines „Pflichtschießens“ als Voraussetzung zur Jagdscheinverlängerung ist jedoch abzulehnen.</p> <p>Dies würde ein Aufblähen der Bürokratie bei den Unteren Jagdbehörden und eine Mehrbelastung der ehrenamtlichen Mitarbeiter auf den in zu geringer Zahl noch vorhandenen Schießständen bedeuten, die ohnehin mit Lärm- und Bodenimmissionen zu kämpfen haben.</p> <p>In der Jägerprüfung nimmt die Schießprüfung bereits einen hohen Stellenwert ein. Mangelhafte Leistungen in diesem Prüfungsteil sind nicht ausgleichbar. Jagdscheininhaber haben damit ihre Befähigung zur sicheren Führung einer Jagdwaffe und eine gewisse Schießleistung nachgewiesen. Schließlich ist nicht einzusehen, warum Jäger anders als Führerscheininhaber oder andere Berufsgruppen behandelt werden sollen, deren Prüfungen auch nicht wiederholt werden müssen.</p> <p>Statt auf weitere Reglementierungen und Restriktionen sollte auf die Eigenverantwortung der Jägerschaft gesetzt werden. Der DJV setzt in allen Bereichen des Jagdwesens auf die freiwillige Fortbildung. Beim jagdlichen Schießwesen werden Anreize zur Beteiligung an Übungs- und Wettkampfschießen durch Vergabe von</p> <p>Jahresschießnadeln oder Leistungsnadeln sowie zur Durchführung von Leistungsschießen von der Hege- ring- bis zur Bundesebene gegeben. Vielfach machen Revierinhaber die Teilnahme an Gesellschaftsjagden vom Erwerb von Schießnadeln oder einem Schießen auf die „flüchtige“ Überläuferscheibe (laufender Keiler) abhängig.</p>

## Abschaffung der Abschusspläne

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>DNR:</b></p> <p>Auf die Erstellung von Abschussplänen sei zu verzichten.</p> <p>Die Erfüllung von in Schadensfällen festzulegenden Mindestabschüssen sei wirkungsvoll zu kontrollieren.</p> <p>Für Wild würden bisher nach bundesrechtlicher Vorschrift Abschusspläne aufgestellt, deren Vollzug mit herkömmlichen Mitteln nicht kontrollierbar sei. Die Nichterfüllung oder zu geringe Festsetzung des Schalenwildabschusses habe entscheidend zur Erhöhung der Wilddichten beigetragen.</p> <p><b>NABU:</b></p> <p>Abschusspläne machten nur Sinn, wenn der Vollzug tatsächlich kontrolliert werden könne.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Die Abschussplanung bei wiederkäuenden Schalenwildarten in der gegenwärtigen Form garantiert einerseits die Erhaltung der Art in einem dem Lebensraum angepassten Bestand und andererseits die Vermeidung übermäßiger Wildschäden.</p> <p>Aufgrund der relativ kleinen Jagdbezirke würde sich ein Wegfall der Abschussplanung negativ auf die benachbarten Jagdbezirke auswirken. Ein zu geringer Abschuss bewirkt einen Populationsüberdruck, so dass das Wild in benachbarte Jagdbezirke abwandert und dort höhere Wildschäden anrichtet. Ein übermäßiger Abschuss hingegen zieht das Wild aus den Nachbarjagdbezirken und schmälert damit deren Jagdwert.</p> <p>Dies führt zu Nachbarstreitigkeiten, insbesondere zwischen den privaten Jägern und der staatlichen Forstverwaltung, da hier oftmals die Individualmeinungen über die Bewirtschaftung eines Schalenwildbestandes weit auseinander gehen.</p> <p>Ein modernes Wildtiermanagement unter Einsatz behördlicher Abschusspläne ist daher unverzichtbarer Bestandteil der Hege des Schalenwildes. Nur dadurch kann die für die großen Schalenwildarten existenznotwendige Sozialstruktur gewährleistet werden. Dies trifft beim Rehwild zumindest auch für das Geschlechterverhältnis zu.</p> <p>Im Übrigen schreibt das BJG zwingend vor, dass der Abschussplan für Schalenwild erfüllt werden muss und die Länder Bestimmungen zu treffen haben, nach denen die Erfüllung des Abschussplanes durch ein Abschussmeldeverfahren überwacht und erzwungen werden kann, wobei die Länder den körperlichen Nachweis zur Erfüllung des Abschussplanes verlangen können.</p> <p>Somit stellt der Abschussplan die erforderliche Rechtsgrundlage für eine hoheitliche Kontrolle und hoheitliches Handeln im Rahmen der Einhaltung der Hegeverpflichtung dar und ist Grundlage für die Verhängung von Bußgeldern oder Zwangsmitteln.</p> <p>Auch stellt das derzeitige Verfahren die einzige Möglichkeit der Grundeigentümer dar, Einfluss auf die Abschusshöhe und Abschussplanerfüllung zu nehmen und damit ihre Eigentumsrechte zu wahren. Das BJG schreibt nämlich vor, dass in gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Vorstand der Jagdgenossenschaft aufzustellen und von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat, in dem insbesondere auch die Grundeigentümer vertreten sind, festzusetzen ist.</p> <p>Schließlich ist die Abschaffung der Abschusspläne kein geeignetes Mittel, großräumig die Wildbestände abzusenken, wie das Beispiel Schwarzwild zeigt.</p> <p>(siehe auch v. Pückler: Neuere Rechtsprechung zur Abschussplanung in Deutscher Jagdrechtstag, Band IX/X, S. 183)</p>

## Abschussplanung anhand waldbaulicher und vegetationskundlicher Gutachten

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>WWF:</b> Schalenwildbestände seien so zu regulieren, dass die Erhaltung und natürliche Verjüngung standortheimischer Waldgesellschaften in ihrer natürlichen Vielfalt ohne technische Hilfsmittel nötig werde. Dies sei u.a. durch entsprechende Jagdpachtverträge zu gewährleisten.</p> <p><b>DNR:</b> Die Abschussregelung für Schalenwild sei zu vereinfachen und ihre Bemessung anhand waldbaulicher und vegetationskundlicher Gutachten bundesweit verbindlich vorzuschreiben. Sie habe durch die forstlichen und jagdlichen Fachbehörden in Abstimmung mit den Jagdrechtsinhabern zu erfolgen.</p> <p><b>NABU:</b> Abschussplanung sei nur dort sinnvoll, wo Weiserzäune oder von unabhängigen Sachverständigen erstellte Vegetationsgutachten Schäden feststellten. Nur in diesen Fällen seien Mindestabschüsse mit einer effektiven Kontrolle des Vollzugs festzusetzen.</p> <p><b>ÖJV:</b> Der Abschussfestsetzung sei die eindeutige Orientierung an den Zielen des Natur- und Artenschutzes sowie einer naturnahen Land- und Forstwirtschaft zugrunde zu legen. Nur wenn anhand eines obligatorischen, objektiven Vegetationsgutachtens festgestellt</p>	<p><b>DJV:</b> In dem vom Bundesjagdgesetz (BJG) vorgegebenen Rahmen ist die Regelung des Verfahrens der Abschussplanung und -festsetzung Ländersache. Die Einführung einheitlicher bundesweiter Vorschriften zur Bemessung der Abschussplanung anhand waldbaulicher und vegetationskundlicher Gutachten widerspricht daher der Regelung des Grundgesetzes in Art. 75, der durch die Verfassungsänderung im Jahre 1994 den Ländern größere Bedeutung für ihren Gestaltungsspielraum zugewiesen hat.</p> <p>In den Ländern hat aber bereits vielfach eine Vereinfachung der Regelungen der Abschussregelungen (-kriterien) für Schalenwild stattgefunden, wobei lediglich nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen unterschieden wird und sog. Güte- und Stärkeklassen (Trophäenmerkmale) nur noch eine untergeordnete Rolle spielen.</p> <p>Darüber hinaus orientiert sich in vielen Ländern die Bemessung der Abschusshöhe an waldbaulichen und vegetationskundlichen Gutachten (z.B. Schälsschadens- bzw. Verbissgutachten), wobei z.T. auch sog. Mindestabschüsse mit möglichen prozentualen Überschreitungen festgelegt werden.</p> <p>Eine ausschließliche Festsetzung von Mindestabschüssen ohne Obergrenze widerspricht der Rahmenregelung des BJC, wonach die Abschussregelung u. a. auch dazu beitragen soll, dass ein gesunder Wildbestand in angemessener Zahl erhalten bleibt. Dieses Ziel</p> <p>ist gefährdet, wenn jeder Jagdausübungsberechtigte nach eigenem Ermessen festgesetzte Mindestabschüsse beliebig überschreiten darf.</p>

## Abschussplanung anhand waldbaulicher und vegetationskundlicher Gutachten

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>werde, dass diese Ziele nicht erreicht würden, seien Mindestabschüsse mit einer effektiven Vollzugskontrolle festzusetzen.</p> <p><i>Bündnis 90/Die Grünen:</i> Die Aufstellung der Abschusspläne müsse stärker als bisher den Zustand der betroffenen Vegetation berücksichtigen.</p>	

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>WWF:</b></p> <p>Eine großräumige Bewirtschaftung der Wildressourcen sei durch Bildung von Hegegemeinschaften und Festlegung des Abschusses auf dieser Ebene verstärkt umzusetzen.</p> <p>Wildtieren sei eine möglichst naturnahe Lebensweise zu ermöglichen. Als Bewirtschaftungseinheit sei ein großräumiger Ansatz zu fördern, d.h. das großflächige Management eines Lebensraums.</p> <p>In dieser Hinsicht sei die Bildung von Hegegemeinschaften zu fördern, die Managementmaßnahmen revierübergreifend durchführen sollten.</p> <p><b>ÖJV:</b></p> <p>Hegegemeinschaften sollten entfallen. Sie hätten in der Vergangenheit in erster Linie der Bevormundung der Jagd ausübungsberechtigten und der Inhaber des Jagdrechts gedient. Mit ihrer Gründung und im Umgang mit ihnen sei ein enormer bürokratischer Aufwand verbunden. Es solle den Interessierten in Zukunft offen stehen, sich frei zu organisieren und gemeinsam Maßnahmen zu planen, die dem Ziel des Bundesjagdgesetzes dienen. Als feste Institution mit dominierendem Einfluss der Landesjagdverbände und des Deutschen Jagdschutz-Verbandes hätten sie sich nicht bewährt.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Das Bundesjagdgesetz (BJG) eröffnet den Ländern bereits die Möglichkeit, Abschusspläne auf Hegegemeinschaftsebene aufzustellen.</p> <p>Das BJG geht zwar grundsätzlich davon aus, dass Abschusspläne jeweils für einzelne Jagdbezirke entsprechend dem Reviersystem festzusetzen sind. Dieser Grundsatz stößt aber insbesondere beim Rot-, Dam- und Muffelwild, aber auch beim Rehwild auf Schwierigkeiten, weil deren Lebensbereich in der Regel über die Grenzen der teilweise zu kleinen Jagdreviere hinausgeht. Insoweit erfordert die Erhaltung eines gesunden Wildbestandes in angemessener Zahl eine jagdliche Bewirtschaftung in größeren Räumen. Der Koordinierung des „Reviergrundsatzes“ mit den Bedürfnissen einer großräumigen Planung und Bewirtschaftung des Wildbestandes dient die Bildung freiwilliger, notfalls zwangsweiser Hegegemeinschaften gem. § 10 a BJG.</p> <p>Die in den Ländern hierzu entwickelten Regelungen verfolgen das Ziel, innerhalb der Hegegemeinschaften den für notwendig erachteten Gesamtabschuss und dessen Aufteilung auf die Jagdbezirke aufgrund einer Gemeinschaftsarbeit der Revierinhaber zu ermitteln und die Abschusspläne vorzuschlagen.</p> <p>Auch wird ermöglicht, dass bei Nichterfüllung des Abschussolls im einzelnen Revier der Abschuss an andere Reviere weitergegeben wird oder dass die Abschussfreigabe für den einzelnen Jagdbezirk erlischt, sofern bestimmte Stücke für mehrere Jagdbezirke freigegeben waren und der Abschuss in einem dieser Reviere getätigt ist. (siehe hierzu Mitzschke/Schäfer: Kommentar zum BJG, 4. Aufl., Anm. 7 zu § 21)</p> <p>Diese Regelungen dienen einem modernen Wildtiermanagement, ohne das Reviersystem in Frage zu stellen und haben sich bewährt.</p> <p>Der DJV, wie der WWF, hält daher Hegegemeinschaften als Zusammenschlüsse von Jagdbezirken bestimmter Lebensräume zur revierübergreifenden Hege und Bejagung des Wildes für ein modernes Wildtiermanagement für unverzichtbar.</p> <p>Die Aufgaben der Hegegemeinschaften sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absprachen über die Bejagung</li> <li>• Festlegung von Wildfolgeregelungen</li> <li>• Aufstellung gemeinsamer Abschusspläne sowie Auswertung der Abschussergebnisse</li> <li>• revierübergreifende Hegemaßnahmen (z.B. Äsungsflächen, Fütterung, Ausweisung von Wildruhezonen etc.)</li> <li>• Erstellung von Artenschutz- und Hegekonzepten einschließlich Förderung bestandsbedrohter Wildarten</li> </ul> <p>Dadurch werden unter Beteiligung der Grundeigentümer Leistungen für die Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung bestmöglicher, natürlicher Lebensgrundlagen im Interesse der Wildtiere erbracht.</p>

*Abschussplanung in Hegegemeinschaften*

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p>Hegegemeinschaften sind keine Untergliederungen von Organisationen der Jägerschaft. Ihre Ziele sind nur zu erreichen, wenn alle zugehörigen Revierinhaber bei dieser zeitgemäßen Form der Selbstverwaltung mitarbeiten.</p> <p>Die Einwände des Ökologischen Jagdvereins (ÖJV) gegen die Bildung von Hegegemeinschaften gehen daher fehl und lassen eher auf bedenkliche Defizite in der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit möglicherweise anders denkenden Revierinhabern und für eine offene Diskussion notwendiger Fragen eines revierübergreifenden Wildtiermanagements schließen. Dabei verkennt der ÖJV, dass die Hegegemeinschaften gerade Diskussionsforum unterschiedlicher Interessenlagen sein sollen, um einen Interessenausgleich herbeizuführen und entsprechend umsetzen zu können.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>DNR/NABU/ÖJV:</b></p> <p>Die heutige Jagdpraxis verhindere die Ziele einer naturnahen Waldwirtschaft. Durch Verbiss würden nicht hinnehmbare Schäden in der Land- und Forstwirtschaft durch vielerorts überhöhte Bestände von Rot- und Damwild sowie Mufflon, Gämse, Reh und Wildschwein verursacht.</p> <p><b>WWF:</b></p> <p>Für die Forstwirtschaft seien kostenintensive Abwehrmaßnahmen die Folge, weshalb die Schalenwild-dichte (auch des Sikawildes) so zurückgeführt werden müsse, dass die Erhaltung und natürliche Verjüngung standortheimischer Vegetation in ihrer natürlichen Vielfalt ohne technische Hilfsmittel möglich würden. Nach Ansicht des ÖJV müssen auch inzwischen selten gewordene Baumarten ohne Schutzvorrichtungen wieder eingebracht werden können.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Mit einem bundesweiten Flächenanteil von ca. 84 % bestimmen Land- und Forstwirtschaft das Gesicht unserer Landschaft. Was das Verhältnis von Jagd und Landwirtschaft betrifft, so ist eine langfristige Zusammenarbeit von Jägern, anderen Naturschützern und Bauern unverzichtbar. Bei örtlich noch überhöhten Wildbeständen müssen diese von den Revierinhabern zurückgeführt werden. Davon unabhängig müssen die Bauern ihre Produktionsverfahren im Hinblick auf deren Umweltverträglichkeit an guter fachlicher Praxis ausrichten. Aufgrund ihrer Hegepflicht (nach § 1 Abs. 1 BJG) sollten Grundeigentümer z.B. eigene biotopverbessernde Maßnahmen durchführen. Darüber hinaus sind von der öffentlichen Hand Zerschneidungseffekte durch Verkehrslinien mit der Folge einer Verinselung der Lebensräume zu minimieren.</p> <p>Wenn durch die Formulierung, dass nicht hinnehmbare Schäden durch „vielerorts“ überhöhte wiederkäuende Schalenwildbestände an Forstpflanzen verursacht würden, zum Ausdruck gebracht werden soll, diese Wilddichten beständen in Deutschland nahezu flächendeckend oder jedenfalls überregional, so ist dies falsch. Richtig ist, dass örtlich überhöhte Schalenwildbestände bestehen. In diesen Fällen ist eine schnellstmögliche Reduzierung der Bestände unerlässlich.</p> <p>Was die angebliche Verzichtbarkeit von Schutzvorrichtungen, z.B. Kulturgattern, anbelangt, so sind sich WWF und ÖJV nicht einig, ob nur standortheimische Waldgesellschaften ohne technische Hilfsmittel zu erhalten sind (WWF) oder auch selten gewordene Baumarten (ÖJV). Auch dieser Widerspruch zeigt, dass die Betrachtungsweise der anderen Verbände letztlich lebensfremd ist. Die verfügbaren Mittel und Methoden der Wildschadensverhütung im Wald, darunter auch das Kulturgatter, sind auch künftig für die Forstwirtschaft unentbehrlich, zumal ein anspruchsvoller Waldbau zwingend einen höheren finanziellen Aufwand erfordert.</p> <p>Darüber hinaus sind insbesondere von der öffentlichen Hand die vielfältigen Möglichkeiten der Biotopgestaltung im Wald auszuschöpfen, um Schäden durch Schalenwild möglichst zu vermeiden, z.B. durch die Schaffung von Lichtungshieben in Altholzbeständen zur Begünstigung von Naturverjüngungen, frühzeitige Durchführung starker Durchforstungen zur Förderung der Bodenvegetation oder Verzicht auf großflächige Zäune und unverzüglichen Abbau entbehrlicher Zäune (siehe zu weiteren waldbaulichen Möglichkeiten Prien, Siegfried: Wildschäden im Wald, 1997, S. 165 ff.). Ein vertragliches Miteinander von Flur, Wald und Wild sowie ein entsprechend wirkender Interessenausgleich muss stattfinden (so § 1 Abs. 2 Nr. 3 Hess. Jagdgesetz).</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p>Im Übrigen ist sorgsam darauf zu achten, dass eine Reduzierung des Schalenwildes nicht dazu führt, dass artgerechte Sozialstrukturen zerschlagen und damit der Erhalt der Wildart in Frage gestellt wird. Dies würde auch bei der Bevölkerung auf kein Verständnis stoßen!</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>Bündnis 90/Die Grünen DNR/NABU/WWF:</i></p> <p>Die Jagdzeiten des Schalenwildes seien sinnvoll zu verkürzen und regionsspezifisch vor allem auf den (Spät-) Herbst und Frühwinter zu verlagern. Ihre Harmonisierung trage zur effektiven Nutzung Erfolg versprechender Intervalle bei. Die Abschusserfüllung sei durch sog. Bewegungsjagden – ggf. auch revierübergreifend – vorzunehmen, z.B. Ansitzdrückjagden.</p>	<p><i>DJV:</i></p> <p>Eine Verkürzung der Jagdzeiten des Schalenwildes auf den (Spät-) Herbst und Frühwinter ist nicht zielführend. Die Verringerung eines Schalenwildbestandes auf eine tragbare Dichte ist keine einmalige Aktion, sondern eine „permanente Aufgabe“ (Eisfeld, Detlef: Welche Auswirkungen hat das jagdliche Management beim Rehwild?, Schriftenreihe des Landesjagdverbandes Bayern, Band 7, 1999, S. 133 [134]). Außerdem verringert eine in wenigen Wochen erfolgende Verminderung eines Schalenwildbestandes keineswegs zwingend den Wildschaden. Denn dadurch kann wiederum Verbiss hervorgerufen werden.</p> <p>Einzel- und Gesellschaftsjagden sind im Übrigen gleichrangige Möglichkeiten der Jagdausübung. Erfahrene Jäger konzentrieren ihre Aktivitäten auf aussichtsreiche Zeiten innerhalb angemessen langer Jagdzeiten und auf ausgewählte Räume. Sie müssen die Möglichkeit haben, Wind- und Wetterlagen sowie Wildbestandskonstellationen sachgerecht zu nutzen und die Jagd auf die jeweiligen Revierverhältnisse abzustimmen. Dass gerade die Einzeljagd eine sehr erfolgreiche Jagdart sein kann, zeigen etwa die Erhebungen der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Jahresbericht 2000, S. 33, Tabelle 20). Danach sind bei Reh-, Rot-, Gams- und Schwarzwild 10,9 % des Abschusses auf Drückjagden, hingegen 83,5 % auf der Einzeljagd erfüllt worden! Außerdem können sog. Bewegungsjagden nur bei entsprechenden Revierverhältnissen stattfinden.</p>

*Jagdzeiten und Tierschutz*

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>NABU:</i> Die derzeitigen Jagdzeiten stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Tierschutz dar.</p>	<p><i>DJV:</i> Diese Aussage des NABU erfolgt wohl deshalb ohne Begründung, weil die derzeitigen Jagdzeiten tierschutzkonform sind. Bereits im gültigen BJG ist es nach § 22 Abs. 4 verboten, in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, zu bejagen. Bei einer verkürzten Jagdzeit kann u. U. bei der vorgeschriebenen Erfüllung des Abschussplans ein Jagddruck entstehen, bei dem nicht mehr unter Berücksichtigung der notwendigen Sozialstruktur der Wildart, sondern nach dem Motto Zahl vor Wahl gejagt werden muss.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>DNR/ÖJV/WWF:</i></p> <p>Ein professionelles Wildtiermanagement schließe auch die Förderung einer naturnahen Lebensweise der Wildtiere mit ein, wozu (je nach Tierart) Tagaktivität, freie Wahl von Äsungs- und Einstandsgebieten, saisonale Wanderungen, freie Partnerwahl und soziale Interaktion gehörten. Die vorgeschlagene Verkürzung der Jagdzeiten minimiere jagdbedingte Störungen, was die Vertrautheit mancher bejagter Arten und deren Beobachtbarkeit für die Bevölkerung fördere. Denn durch die derzeitigen Jagdzeiten seien die Wildtiere scheuer geworden.</p>	<p><i>DJV:</i></p> <p>Es besteht kein Grund, wegen jagdbedingter Störungen die Jagdzeiten auf Schalenwild auf den Herbst und Frühwinter zu begrenzen.</p> <p>Die Störung wild lebender Tierarten durch die Jagd erfolgt nicht nachhaltig und kann somit hingenommen werden. Es ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass die Jagdausübung nicht zu einem nachhaltigen Verlassen des Versuchsgebietes führt und der Einfluss der Jagd auch zeitlich nicht nachhaltig ist (Bamberg, Fritz B.: Zur Ausübung der Jagd im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, 1989, S. 255 ff. [274]). Der geringe Einfluss der Jagd auf das Artenspektrum (Bamberg a.a.O., S. 275) lässt den Schluss zu, dass die Reaktion des Wildes auf einen Schuss keine bedrohliche Verhaltensstörung darstellt (Bamberg a.a.O., S. 269). Was Bamberg für die Vogelwelt nachgewiesen hat, lässt sich auch auf das Schalenwild übertragen, dessen Populationen stabil oder zunehmend sind. Schreckreaktionen sind im Übrigen Bestandteil des lebensnotwendigen Verhaltensrepertoires wild lebender Tiere. Sie erfolgen nicht nur bei der Jagdausübung, sondern immer, wenn potenzielle Feinde den Tieren zu nahe kommen (Bamberg a.a.O., S. 268 f.).</p> <p>Außerdem liegt es im Interesse der Jägerschaft, jagdliche und nicht jagdbedingte Störungen (z.B. durch Erholungsuchende) möglichst gering zu halten. Was Störungen durch die Jagd betrifft, so schließt ein professionelles Wildmanagement auch die Förderung einer naturnahen Lebensweise der Wildtiere mit ein.</p> <p>Ferner muss – Hand in Hand mit Maßnahmen der öffentlichen Hand, z.B. Wegegebote oder biotopgestaltende Landschaftsplanung, – die für das jeweilige Revier geeignete Jagdstrategie Platz greifen. Dass Teil dieser Jagdstrategie, die in der Eigenverantwortung der Revierinhaber zu belassen ist, auch die störungsarm ausgeführte Einzeljagd innerhalb angemessen langer Jagdzeiten sein muss, wurde weiter oben bereits dargelegt (siehe zum Ganzen auch Kalchreuter, Heribert/Guthörl, Volker: Wildtiere und menschliche Störungen, 1997, S. 47-50).</p>

Nachtjagdverbot

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>ÖJV:</b></p> <p>Das Nachtjagdverbot nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 BJG, das sich auf alles Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) bezieht, sei aufzuheben. Nur in ausgewiesenen Rotwildgebieten dürfe behördlicherseits die Nachtjagd eingeschränkt werden</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Die Nachtjagd im Wald ist ein erheblicher Störfaktor in Schalenwildgebieten. Sie sollte unter wildökologischen Gesichtspunkten möglichst eingeschränkt werden.</p> <p>Allerdings würde der Jägerschaft in Anbetracht der aktuellen Situation beim Schwarzwild mit einem Verbot der Nachtjagd, auch im Hinblick auf die Jagdausübung an der Kirsung, eine effektive Jagdart zur Regulierung der Schwarzwildbestände genommen.</p> <p>Es ist ferner ein Widerspruch, wenn der ÖJV einerseits das Nachtjagdverbot aufheben will und sich andererseits für erheblich kürzere Jagdzeiten einsetzt. Weiterhin erhöht die Nachtjagd den Verbissdruck.</p> <p>Das bundesrechtliche Festhalten am Nachtjagdverbot im Hinblick auf Schalenwild hindert (außer Schwarzwild) im Übrigen nicht, das Verbot landesrechtlich aus besonderen Gründen einzuschränken, § 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BJG. Die Bundesländer können dies nach ihren regionalen Gegebenheiten entscheiden.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>DNR:</b> Das Jagdwesen werde wichtigen Grundsätzen des Tierschutzes nicht gerecht, indem in den Balz- und Brunftzeiten sowie in der Zeit der Jungenaufzucht gejagt werden dürfe.</p> <p><b>NABU:</b> Zur grundsätzlichen Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit von z.B. Greifvögeln, Kranichen oder Großtrappen müsse die Jagd generell vom 1. Februar bis zum 31. August ruhen.</p> <p><b>Bündnis 90/Die Grünen:</b> Die Jagdzeiten seien den Anforderungen des europäischen Rechts sowie der Brut- und Aufzuchtzeit von Wildtieren anzupassen.</p>	<p><b>DJV:</b> Richtig ist, dass in der Zeit der Jungenaufzucht die Elterntiere aus arten- und tierschützerischen Gründen nicht bejagt werden dürfen. Dies ist bereits geltendes Recht, so dass das Jagdwesen diesen wichtigen Grundsätzen bereits entspricht. § 22 Abs. 4 Satz 1 BfjG bestimmt nämlich, dass in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden dürfen.</p> <p>Was die Balz- und Brunftzeiten betrifft, so ist zu unterscheiden. Nach Auffassung der Europäischen Kommission dürfen während der Balzzeiten, also der Paarungszeiten der Vögel, die jagdbaren Vogelarten nicht bejagt werden, was sich aus Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten ergebe, und zwar aus der englischen Übersetzung. Dieser Ansicht hat sich auch die deutsche Bundesregierung angeschlossen und mit Zustimmung des Bundesrates die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 2002 in Kraft gesetzt (BGBl. I 2002, S. 1487). Die Rechtsauffassung der EU-Kommission und der Bundesregierung wird vom DJV nicht geteilt, weil der eindeutige Wortlaut der deutschen Übersetzung der Vogelrichtlinie der Auslegung von Kommission und Bundesregierung widerspricht. Denn nach Art. 7 Abs. 4 der Vogelrichtlinie dürfen die Vögel nicht während der „Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit“ sowie – bei Zugvögeln – „während ihres Rückzugs zu den Nistplätzen“ bejagt werden. Die Balzzeit ist dort nicht erwähnt! Dennoch gilt seit 1. Mai 2002 während der Balzzeiten ein Jagdverbot in ganz Deutschland.</p> <p>Auch insoweit haben also der DNR und Bündnis 90/Die Grünen Unrecht.</p> <p>Was die Brunftzeiten des Schalenwildes betrifft, so steht die Bejagung während dieser Zeiten zunächst mit höherrangigem Recht, nämlich der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der EU, in Einklang. Nach deren Art. 12 Abs. 1 Buchst. b haben die Mitgliedstaaten jede absichtliche Störung der in Anhang IV Buchst. a genannten Tierarten (also von Fischotter, Wildkatze und Luchs) u.a. während der Fortpflanzungszeit zu verbieten. Das Schalenwild ist in Anhang IV zu Recht nicht aufgeführt, weil dieser nur gefährdete Tierarten nennt.</p> <p>Im Übrigen gehört es nicht zu den Grundsätzen des Tierschutzes, Schalenwild während der Brunftzeit nicht zu bejagen. Nach dem Tierschutzgesetz dürfen Tiere „mit vernünftigen Grund“ getötet werden. Vernünftiger Grund ist z.B. die angemessene Reduzierung des Schalenwildes.</p> <p>Die Forderung des NABU im Hinblick auf ein absolutes Jagdverbot vom 1. Februar bis zum 31. August mit Rücksicht auf die Vogelwelt ist unbegründet. Jeder menschliche Störreiz kann, muss aber nicht Auswirkungen auf das einzelne Wildtier haben. Z.B. brüten Kraniche im Duvenstedter Brook vor den Toren</p>

*Jagd während der Balz-, Brunft- und Aufzuchtzeiten*

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p>Hamburgs nur wenige Meter neben von Erholungsuchenden stark frequentierten Waldwegen. Störungen haben zudem für die Entwicklung einer Population erheblich geringere Bedeutung als unmittelbar lebensbestimmende Faktoren wie Nahrung, Wasser, Deckung, Brutplätze, Witterung oder Beutegreifer.</p> <p>Auch beeinträchtigen jagdliche Störungen (z.B. durch Schalenwildjagd oder Bejagung von Beutegreifern) während der Brut- und Aufzuchtzeit den Bruterfolg nicht, wie wissenschaftliche Untersuchungen belegen (Kalchreuter, Heribert/Guthörl, Volker: Wildtiere und menschliche Störungen, 1997, S. 24 f.). So wurden z.B. in Finnland und Russland experimentell Entenerpel vor und während der Brutzeit drastisch reduziert, um Auswirkungen auf den Fortpflanzungserfolg zu testen. In keinem Fall war durch die damit verbundenen Störreize das Brutgeschehen beeinträchtigt, etwa durch verlassene Gelege oder einen höheren Anteil nicht brütender Weibchen. Im russischen Experiment war der Gesamtbruterfolg im Jahr der drastischen Erpelreduktion sogar am höchsten (Kalchreuter/Guthörl a.a.O., S. 25)!</p>

*Jagd auf Wasservögel, zeitliche und örtliche Beschränkungen*

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>NABU:</b></p> <p>Die Jagd auf Wasservögel führe zu erheblichen Störungen bejagter und ganzjährig geschützter Vogelarten. Sie sei maßgebliche Ursache für die unnatürlich hohen Fluchtdistanzen gegenüber dem Menschen.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Zwar gibt es keine störungsfreie Jagd, weil jede menschliche Betätigung in der Natur in gewisser Weise eine Störung darstellt. Nur der Grad der Störung ist unterschiedlich. Jedoch wird innerhalb des seit gut zwei Jahrzehnten viel diskutierten Themas „menschliche Störungen“ dem inzwischen von anderer Seite so bezeichneten „Störfaktor Jagd“ eine Bedeutung beigegeben, die auf Unkenntnis der vorliegenden Erkenntnisse beruht.</p> <p>Spekulation ist etwa die Behauptung, Unregelmäßigkeiten im Verhaltensrepertoire der Vögel bei der nächtlichen Nahrungssuche seien auf eine im Verlauf des Tages erfolgte Bejagung der Vögel zurückzuführen. Denn Beutegreifer wie z.B. Großmöwen oder Greifvögel können tagsüber auch erhebliche Störungen verursachen. Dass die Auswirkungen jagdbedingter Vertreibungen für bejagte und ganzjährig geschützte Arten nur unerheblich sind, zeigt die Besatzentwicklung der meisten Wasservogelarten der westlichen Paläarkt: diese haben seit zwei Jahrzehnten stabile oder positive Populationstrends.</p> <p>Auch Erkenntnisse aus mehrjährigen Untersuchungen im Wattenmeer und westlichen Bodensee bestätigen dies. Diese haben beispielsweise ergeben, dass sich die Vögel an den Jagdbetrieb gewöhnen und auch bejagte Gewässer zum Ruhen nutzen, wenn die Jäger z.B. feste Ansitzplätze einhalten. Im Übrigen wird aus dem positiven Erhaltungsstatus der meisten Wasser-</p> <p>vogelarten geschlossen, dass die Auswirkungen der in Deutschland erfolgenden Wasserwildjagd im Bereich der sog. Kompensierbarkeit liegen. Das heißt, dass Nebenwirkungen der jagdlichen Nutzung durch entsprechende Verhaltensänderungen wettgemacht werden. Z.B. können Gänse und Watvögel störungsbedingte Defizite der Nahrungsaufnahme am Tage durch intensivere Äsungsaktivitäten in der jagdfreien Zeit (einschließlich der Nacht) kompensieren (Kalchreuter, Heribert/Guthörl, Volker: Wildtiere und menschliche Störungen, 1997, S. 64 f.).</p> <p>Dennoch sind jagdliche Störungen auch im Interesse der anderen, nicht jagenden Naturschützer möglichst gering zu halten, was sich durch geeignete und erforderliche örtliche und zeitliche Beschränkungen der Jagdausübung ohne weiteres erreichen lässt.</p> <p>Soweit noch nicht geschehen, sind die Landesjagdgesetzgeber aufgerufen, entsprechend ihren landesspezifischen Besonderheiten vernünftige Regelungen zu treffen. Einer Änderung des Bundesjagdgesetzes bedarf es nicht.</p>

*Befristung der Wasservogeljagd*

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>WWF:</i></p> <p>Die Wasservogeljagd müsse auf die Zeit von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis zu einer Stunde vor Sonnenuntergang befristet werden.</p>	<p><i>DJV:</i></p> <p>Zunächst bestimmt § 19 Abs. 1 Nr. 4 Halbsätze 1 u. 2 BJG, dass u.a. Federwild zur Nachtzeit nicht erlegt werden darf, wobei unter Nachtzeit die Zeit von einhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang zu verstehen ist. Diese Bestimmung findet ihre Ergänzung in § 1 Abs. 3 der Bundesjagdzeitenverordnung (BJagdZVO), wonach alle bundesrechtlichen Jagdzeiten nur solche Zeiträume – einschließlich Tageszeiten – umfassen, in denen nach den örtlich gegebenen äußeren Umständen für einen Jäger die Gefahr der Verwechslung von Tierarten nicht besteht. Diese denkbar weite Bestimmung enthält ein Jagdverbot sogar am Tage, wenn etwa durch Nebel oder besonders starken Regen ein Erkennen und Beurteilen des Wildes vor dem Schuss nicht möglich ist.</p> <p>Der Befristung des WWF bedarf es somit nicht, da bei Verwechslungsgefahr nach den geltenden Vorschriften die Jagdausübung verboten ist.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>WWF:</b></p> <p>Die Jagd auf Wasservogel an Gewässern, die der Rast oder Übernachtung von Gänsen, Sing- bzw. Zwergschwänen oder Kranichen dienen, sei auszusetzen.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Eine Aussetzung der Bejagung an den näher genannten Gewässern wäre unverhältnismäßig. Zwar zeigen wissenschaftliche Untersuchungen im Ermatinger Becken, dass durch eine Bejagung die Gesamtzahl und Verteilung der Wasservogel auf diesem Gewässer tagsüber während der Ruhephase beeinflusst wurde. Blieb jedoch die Hälfte der Fläche unbejagt, war die Gesamtzahl der Vögel und damit die Funktion des Gebiets als Ruhegewässer jedenfalls für die meisten Arten nicht beeinträchtigt (Kalchreuter, Heribert/Guthörl, Volker: Wildtiere und menschliche Störungen, 1997, S. 20).</p> <p>Was die Nutzung als Nahrungsgewässer anbelangt, ergab die Untersuchung, dass die Nutzung allenfalls tagsüber, und zwar während der unmittelbaren Jagdausübung, behindert war. Dieses Defizit wurde jedoch durch die nächtliche Nahrungssuche, die ohnehin dem natürlichen Verhaltensmuster der Enten entsprach, kompensiert. Es zeigten sich keine Unterschiede in der Nutzung des verfügbaren Nahrungsreservoirs, mit oder ohne Bejagung (Kalchreuter/Guthörl a.a.O., S. 20).</p> <p>Diese Untersuchungsergebnisse decken sich mit denen von Bamberg, auf dessen Studie bereits unter der Position „Minimierung jagdbedingter Störungen“ eingegangen wurde. Ergänzend zu diesen Ausführungen weist Bamberg darauf hin, dass es bei längeren Abständen zwischen den Schüssen immer wieder vorkam, dass Einzeltiere und Gruppen nicht jagdbarer Vogelarten in unmittelbarer Nähe des Jägers zur Futteraufnahme einfliegen oder Ruhepositionen einnehmen (Bamberg a.a.O., S. 260). Auch wurde beobachtet, dass sich Vogelgruppen ganz in der Nähe jagdlicher Aktivitäten aufhielten und bei einem Schrotschuss auch nicht immer aufstanden (Bamberg a.a.O., S. 261). Die von Reaktionen auf den Schuss betroffene Fläche betrug bei jagdbaren Vogelarten 15 %, bei nicht jagdbaren Arten sogar nur 5 % eines durchschnittlich großen Jagdreviers in Nordfriesland und rund 8 % / 2,5 % in Dithmarschen.</p> <p>Dies zeigt ebenfalls, dass bestandsbedrohende Verhaltensstörungen durch die Jagdausübung nicht erfolgen. Die örtlich notwendigen Regelungen sind – entsprechend den landesspezifischen Besonderheiten – von den Bundesländern zu treffen, wobei im Übrigen zu berücksichtigen ist, dass die Jagd auf Wasservogel an Gewässern ohnehin nicht intensiv betrieben wird.</p>

Wasservogeljagd in Schutzgebieten

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>WWF:</b></p> <p>In Nationalparks, Naturschutzgebieten und Kernzonen von Biosphärenreservaten müsse die Wasservogeljagd verboten werden.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Ein absolutes Verbot der Wasservogeljagd in den näher genannten Gebieten entspricht nicht dem heutigen Wissensstand.</p> <p>Es ist unzutreffend, dass sich eine Jagd in Schutzgebieten – von der Reduktion des Schalenwildes abgesehen – deshalb von selbst verbiete, weil die damit verbundene Störung mit der „Idee von Naturschutz“ nicht vereinbar sei. Diese in Deutschland zum Teil noch verbreitete Denkweise eines „Käseglockennaturschutzes“ wird auf internationaler Ebene nicht vertreten. So bestimmt das „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ aus dem Jahre 1971 (Ramsar-Konvention) in Art. 2 Abs. 6, dass sich jede Vertragspartei ihrer internationalen Verantwortung nicht nur für Erhaltung und Hege – der zu Unrecht viel gescholtene Begriff „Hege“ wird hier ausdrücklich verwandt! –, sondern auch für die „wohl ausgewogene Nutzung“ der Bestände ziehender Wat- und Wasservögel bewusst sei. Aus Art. 2 Abs. 6 der Ramsar-Konvention ergibt sich zwingend, dass sich die Signatarstaaten – und dazu gehört auch die Bundesrepublik Deutschland – dazu bekennen, dass die wohl ausgewogene Nutzung der Feuchtgebiete einer Erhaltung der Wat- und Wasservogelbestände grundsätzlich nicht entgegensteht!</p> <p>Dieser internationalen Sichtweise bzw. Rechtslage entspricht auch die Rechtssituation in Deutschland, wie unter dem Sachgebiet „Jagd in Schutzgebieten/Schaffung von großflächigen jagdfreien Zonen“ ausgeführt ist.</p> <p>Im Übrigen würde eine Abkehr von der geltenden Rechtslage – also der grundsätzlichen Erlaubnis der Jagdausübung in allen Schutzgebietskategorien – die Tatsache ignorieren, dass das Interesse an der Nutzung von Naturgütern, wozu auch das (Wasser-) Wild gehört, eine sehr bedeutsame Triebfeder zu ihrer Erhaltung darstellt.</p> <p>Selbstverständlich beinhaltet die nachhaltige, wohl ausgewogene Nutzung von Wasservögeln ein Management jagdbedingter Störungen mit dem Ziel, deren Auswirkungen auf einem für bejagte und unbejagte Wasservogel kompensierbaren Niveau zu halten. Dieses ermöglichen angemessene örtliche und zeitliche Beschränkungen der Wasserwildbejagung, die in die jeweilige Schutzgebietsverordnung aufzunehmen sind. Einer Änderung bundesrechtlicher Vorschriften bedarf es dafür nicht.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>WWF:</b></p> <p>Sofern nordische Ringel-, Nonnen-, Bläss- und Saatgänse in den Überwinterungsgebieten sowie Grau- und Kanadagänse in großen Gruppen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen, dürfe eine Bejagung, die außerhalb der Jagdzeiten als Vergrämungsmethode durchgeführt werde, nur auf den Schadflächen, nicht jedoch an den Ruhe- und Schlafplätzen der Gänse oder in Schutzgebieten erfolgen.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Die Ansicht verdient Zustimmung. Vergrämungsabschüsse der näher genannten Art sollten nur auf den Schadflächen erfolgen, da die Abschüsse außerhalb der Jagdzeiten, also in den Schonzeiten, stattfinden, in denen das Wild nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BJG an sich mit der Jagd zu verschonen ist. Die Ausnahme (Jagd) von der Regel (Schonung) macht die örtliche Beschränkung ausschließlich auf die Schadflächen erforderlich.</p> <p>Zur Durchsetzung des berechtigten Anliegens des WWF kann nach dem Bundesjagdgesetz behördlicherseits angeordnet werden, dass der Jagdausübungsrechte – unabhängig von den Schonzeiten – innerhalb einer bestimmten Frist und in näher bezeichnetem Umfang einen bestimmten Wildbestand (z.B. Graugänse) zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf u.a. landwirtschaftliche Interessen und Naturschutzbelange notwendig ist (§ 27 Abs. 1 BJG). Diese Anordnung muss vom Jagdausübungsberechtigten befolgt werden. Eine örtliche Beschränkung auf die Schadflächen, wie sie der WWF fordert, ist in die behördliche Anordnung aufzunehmen.</p>

Bleimunition

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>Bündnis 90/Die Grünen DNR/NABU/ÖJV/WWF:</i></p> <p>Die Verwendung von Bleischrot auf der Jagd sei zu untersagen. Wenn das beschossene Stück Wild nicht durch den Schuss verende, gehe es jedenfalls später an der damit verbundenen Bleivergiftung ein. Auch würden wild lebende Tiere durch die Aufnahme von Bleischrot über die Nahrung und dessen Ansammlung im Magen-Darm-Trakt den Tod finden. Dies beziehe sich auch auf Tiere, die – wie etwa Greifvögel – beschossenes oder an Bleivergiftung eingegangenes Wild aufnehmen.</p> <p>Bleischrot verursache zudem durch seine toxischen Nebenwirkungen bleibende Schäden in der Umwelt, weshalb nach Ansicht von DNR und NABU auch bleihaltige Kugelmunition verboten werden muss.</p> <p>Bündnis 90/Die Grünen und der NABU behaupten, auch der Schutz des Menschen, der Wildbret als Nahrung zu sich nehme, erfordere ein Verbot bleihaltiger Munition.</p>	<p><i>DJV:</i></p> <p>Mit Bleimunition beschossenes Wild geht nicht an einer durch den Schuss selbst verursachten Bleivergiftung ein. Durch enzymatische Prozesse wird beim lebenden Wildtier nachgewiesenermaßen die Lösung des elementaren Bleis verhindert, weshalb eine toxische Wirkung gerade nicht stattfindet.</p> <p>Wasservögel können aber, insbesondere in Flachwasserzonen, beim Gründeln zusammen mit anderen für die Verdauung notwendigen Festkörpern (Magensteinchen, Weidkorn) auch Reste von Bleischroten aufnehmen. Dieser Sachverhalt ist auch in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sind hierdurch, je nach aufgenommener Bleimenge, Erkrankungen und auch ein Verenden durch Bleivergiftung möglich.</p> <p>Deshalb haben das damalige BML und der DJV im Jahr 1993 eine gemeinsame Empfehlung zur Verwendung von Nicht-Bleischroten bei der Jagd auf und an Gewässern mit dem Ziel veröffentlicht, den Eintrag von Blei in Gewässer zu vermeiden. Es ist nur positiv zu bewerten, wenn diese Empfehlung von den Bundesländern – wie auf einer Bund-Länder-Konferenz beschlossen – dadurch unterstützt wird, dass auch im jeweiligen Landesjagdrecht die Verwendung von Nicht-Bleischroten vorgeschrieben wird, wenn Wasserwild über Gewässern mit Schrot erlegt werden soll.</p> <p>Allerdings erfordert die Verwendung von Nicht-Bleischroten die exakte Beachtung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, um Gefährdungen bei der Jagdausübung zu vermeiden; dies gilt vor allem für die Eignung der Waffe und das zu Bleischrot unterschiedliche Ablenkverhalten von Nicht-Blei-Schroten sowie deren geringere wirksame Schussentfernung.</p> <p>Die Empfehlung von BMVEL und DJV sowie die angesprochenen Regelungen in den Landesjagdgesetzen stellen auch sicher, dass die Gefahr einer Gesundheitsschädigung von Seeadler und Rohrweihe durch Aufnahme von beschossenem oder Wasserwild, das Bleikörner durch Gründeln im Wasser aufgenommen haben könnte, nicht stattfindet.</p> <p>Für die übrigen Beutegreifer wird von allen Experten bestätigt, dass eine Belastung durch eventuell aufgenommene Schrotkugeln so minimal ist, dass eine dadurch bedingte negative gesundheitliche Wirkung nicht festgestellt werden kann.</p> <p>Die Verwendung von Bleischrot auf der Landjagd ist unbedenklich. Schäden in der Umwelt entstehen nicht. Die ausgebrachten Bleimengen sind völlig unerheblich. Durchschnittlich werden 1 mg Blei pro m<sup>2</sup> Boden, d.h. 10 g pro Hektar, ausgebracht. Dies sind nur 2,5% der nach der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zulässigen Bleimenge von 400 g/ha, die jährlich ausgebracht werden darf!</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p>Auch die sog. Sorptionsfähigkeit des Bodens ist hinsichtlich der Schwermetalle bei Blei am größten, d.h. Blei wird von der Bodenmatrix am stärksten von allen Schwermetallen festgehalten. Eine Tiefenverlagerung findet also nicht statt.</p> <p>Wegen der durch die Landjagd ausgebrachten und – wie oben dargestellt – nur unerheblichen Mengen Bleischrot sind Auswirkungen auf die Flora und das Grundwasser unerheblich und deshalb zu vernachlässigen.</p> <p>Ein Verbot bleihaltiger Schrotpatronen auf der Landjagd erfordert nachgewiesenermaßen auch nicht der Schutz des Menschen. Untersuchungen in Fällen, wo Schrotkörner über die Nahrung (zusammen mit dem Wildbret) aufgenommen wurden, ergaben, dass eine Erhöhung des Blutbleiwertes nicht festzustellen war.</p> <p>Da einerseits eine Bejagung des Wasserwildes auf oder an Gewässern nicht mit der Kugel stattfindet, andererseits die o.g. Argumente bzgl. des Bleischrots auch für bleihaltige Büchsenmunition gelten, besteht für ein Verbot bleihaltiger Kugelpatronen ebenfalls kein Anlass.</p>

*Schrotschuss auf in Formation fliegende Vögel*

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>NABU:</i> Der Schrotschuss auf in Formation fliegende Vögel müsse verboten werden.</p>	<p><i>DJV:</i> Nach § 1 Abs. 3 BJG sind bei der Jagdausübung die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten. Demjenigen, der gegen diese Grundsätze schwer oder wiederholt verstößt, kann der Jagdschein versagt werden, § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJG. Ein allgemein anerkannter Grundsatz in o.g. Sinne ist, dass ein Schuss nur erfolgen darf, wenn der Jäger sicher ist, dass er das Wild tödlich treffen kann (Herling, Jagd und Tierschutz, Deutsche tierärztliche Wochenschrift Nr. 4/1993, S. 156 (158)). Der Schuss mitten in eine Formation fliegender Vögel ist also nicht waidgerecht, weil der Jäger nicht sicher sein kann, dass er das Wild tödlich trifft. Denn bei einem solchen Schuss würde er billigend in Kauf nehmen, dass Vögel nur verletzt, aber nicht getötet werden. Tierschutzgerecht ist hingegen der Schuss auf einen einzelnen Vogel am Rand eines Schoofs, der – ohne Gefahr für die anderen Vögel – erlegt werden kann. Es besteht kein Grund, einen solchen Schuss zu verbieten.</p>

Schrotschuss auf Rehwild, Schrotschuss auf gestreifte Frischlinge, Brackenjagd

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>NABU:</b> Bei Gesellschaftsjagden sei der Schrotschuss auf Rehe zuzulassen.</p> <p><b>ÖJV:</b> Tierschützerische Bedenken gegen den Schrotschuss auf Rehwild seien bei verantwortungsvoller, handwerklich sauberer Anwendung nicht angebracht. Vor Erlass des Reichsjagdgesetzes sei diese Art der Bejagung in den Länderjagdgesetzen zugelassen gewesen und heute in anderen westeuropäischen Staaten erlaubt. Die Argumente gegen den Schrotschuss gälten auch für die anderen Wildarten, die mit Schrot bejagt würden. Zudem müsse der Schrotschuss auf gestreifte Frischlinge erlaubt werden. Die Brackenjagd müsse nicht – wie derzeit – erst ab einer Fläche von 1.000 Hektar stattfinden dürfen, sondern bereits ab 400 Hektar, da diese Jagdart verstärkt wieder ausgeübt werden solle.</p>	<p><b>DJV:</b> Was den Schrotschuss auf Rehwild betrifft, so lässt sich diese Wildart zweifellos auf sehr kurze Entfernung (bis 20 Meter) schockartig sofort töten (Kinsky: Schrotschuss auf Rehwild?, Jäger Nr. 1/1998, S. 24; Ernsted, Knut E., ebenda S. 25). Jedoch nimmt die Sicherheit der tödlichen Wirkung „bereits bei relativ geringfügig verlängerter Distanz erheblich ab“ (Krug: Zur Frage des Schrotschusses auf Rehwild aus der Sicht des Tierschutzes und der Wildbrethygiene, Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V., Arbeitskreis 6, Wildtiere und Jagd, Hessenjäger Nr. 7/1995, S.12; Wohn, Tierschutzaspekte bei der Bewegungsjagd, Symposium „Rehwild in der Kulturlandschaft“ des Landesjagdverbandes Bayern, S. 106). Ob die Distanz 30 oder 50 Meter beträgt, ist beim Kugelschuss hinsichtlich der zielballistischen Wirkung des Geschosses bedeutungslos. Hingegen lässt ein Schrotschuss auf 50 Meter mit Sicherheit eine Verletzung des Tieres, die zu länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führt, erwarten (Krug a.a.O., S. 12). Ein Schrotschuss, außer aus nächster Nähe, führt in aller Regel nicht zu einer so genannten Schweißfährte (Blutspur), was eine Nachsuche des nicht tödlich getroffenen Tieres selbst mit einem darauf spezialisierten (Schweiß-)Hund erschwert (Krug a.a.O., S. 12; Kinsky a.a.O., S. 24).</p> <p>Aus diesen Darlegungen folgt, dass der Schrotschuss auf Rehwild mit einem besonders hohen Risiko einer nicht tödlichen Verletzung sowie länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden verbunden ist. Seine Zulassung würde dem Jäger zu Recht den Vorwurf einbringen, leichtfertig und gewissenlos zu sein. Aus diesem Grund wurde z.B. in Bayern der Schrotschuss auf Rehwild durch Verordnung vom 28. Mai 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, S. 275) untersagt (Behr, Albert / Ott, Rudolf / Nöth, Heinrich: Die deutsche Reichsjagdgesetzgebung, 1937, § 35 RJG Anmerkung 1). Der ÖJV hat deshalb unrecht, wenn er ausführt, diese Art der Bejagung sei vor Erlass des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 in den Länderjagdgesetzen zugelassen gewesen. Die o.g. Argumente gegen den Schrotschuss auf Rehwild gelten auch nicht im Hinblick auf die anderen Wildarten, die mit Schrot bejagt werden. Dies ergibt sich aus dem Größenunterschied zwischen Rehen einerseits und dem übrigen Niederwild (z.B. Feldhase, Wildkaninchen und Federwild) andererseits. Bei Rehen darf – wie oben dargestellt – eine Entfernung von 20 Metern nicht überschritten werden, da sonst die Wirkung der Schrote und die Deckung der Schrotgarbe auf den Wildkörper nicht mehr ausreichen, um das beschossene Stück sofort zu töten (Kinsky a.a.O., S. 24;</p>

*Schrotschuss auf Rehwild, Schrotschuss auf gestreifte Frischlinge, Brackenjagd*

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p>Ernsted a.a.O., S. 25). Demgegenüber ist aufgrund der erheblich kleineren Körpergröße des anderen Niederwildes auch auf eine größere Entfernung als 20 Meter die Schrotwirkung und die Deckung der Schrotgarbe ohne weiteres ausreichend.</p> <p>Die Zulassung des Schrotschusses auf gestreifte Frischlinge kann aus denselben Gründen wie beim Rehwild nicht befürwortet werden. Im Übrigen ist auch der Begriff des gestreiften Frischlings unklar, weil oft streitig sein wird, wann die Streifen noch vorhanden sind und wann nicht mehr.</p> <p>An einer Mindestgröße von 1.000 Hektar für die Durchführung der Brackenjagd ist festzuhalten. Andernfalls kann ein Überjagen fremder Jagdbezirke nicht verhindert werden, was die Interessen benachbarter Revierinhaber beeinträchtigen würde. Im Übrigen muss die Fläche von mindestens 1.000 Hektar nicht in einem einzigen Jagdbezirk liegen. Vielmehr ist es auch Inhabern benachbarter kleinerer Jagdbezirke, die zusammen eine Fläche von 1.000 Hektar bilden, gestattet, das Brackieren auf der gesamten Fläche durchzuführen (Schandau, Heinz / Drees, Hans: Das Jagdrecht in Nordrhein-Westfalen, Loseblattsammlung Stand April 2001, § 19 BJG I p).</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>NABU:</b></p> <p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt schließe auch den Schutz der Beutegreifer mit ein, da sie eine wichtige Rolle im Ökosystem spielten. Die Qualität des Lebensraumes und das Nahrungsangebot bestimmten in erster Linie die Populationsgröße einer Art. Somit sei die Bejagung von Beutegreifern ein ungeeignetes Mittel, einer gefährdeten Tierart helfen zu wollen. Allein mit jagdlichen Mitteln die Besätze retten zu wollen, sei zu kurz gedacht.</p> <p><b>ÖJV:</b></p> <p>Eine flächendeckende Regulierung von Beutegreifern sei aus ökologischen Gründen nicht erforderlich. Ob und wo eine solche Regulierung als vorübergehende und lokale Stützungsmaßnahme notwendig sein könne, sei ausschließlich nach naturschutzfachlichen Gründen zu prüfen.</p>	<p><b>DJV:</b></p> <p>Die Ausführungen des NABU sind widersprüchlich. Einerseits ist vom „Schutz“ der Beutegreifer die Rede sowie davon, dass die Jagd ein „ungeeignetes Mittel“ sei, bedrohten Tierarten zu helfen. Andererseits räumt der NABU mit der Aussage, Lebensraum und Nahrungsangebot bestimmten „in erster Linie“ die Populationsgröße einer Tierart, ein, dass es auch noch andere, den Bestand einer Art bestimmende Faktoren gibt. Der ÖJV signalisiert, dass jedenfalls „vorübergehende und lokale“ Stützungsmaßnahmen durch Beutegreiferbejagung erforderlich sein könnten.</p> <p>Eine Beutegreiferbejagung ist notwendig, und zwar flächendeckend. Dies erfordern Gründe der Tierseuchenhygiene und des Artenschutzes.</p> <p>Ein tierseuchenhygienischer Grund ist z.B. die Bekämpfung der Tollwut. Denn wie Versuche gezeigt haben, kann ein reduzierter Fuchsbesatz schneller und besser immunisiert werden (Schneider, Zur Notwendigkeit der Bejagung des Fuchses, Tollwutzentrum der Weltgesundheitsorganisation Tübingen, Jäger in Baden-Württemberg Nr. 10/1989, S.12). Nach dem Erlöschen der Tollwut ist die Seuchengefahr keineswegs gebannt, weil andere Tierseuchen die bisherige Rolle der Tollwut übernehmen können wie etwa Fuchsbandwurm, Fuchsenzephalitis, Aujeszky'sche Krankheit (Pseudowut) oder Räude (Schneider a.a.O., S. 12).</p> <p>Gründe des Tierartenschutzes zwingen zur Beutegreiferbejagung, weil die beiden anderen wichtigen Faktoren für die Populationsgröße, nämlich die Witterung und der Lebensraum, entweder gar nicht (Witterung) oder nur teilweise (Lebensraum) beeinflusst werden können. Denn die landwirtschaftlichen Betriebsformen folgen ökonomischen Zwängen, sind also allenfalls bedingt abänderbar, und die Durchschneidung der ländlichen Gebiete durch Straßen und Siedlungen ist kaum zurückzuführen. Die landwirtschaftlichen Betriebsformen sowie Siedlungen und Straßen mit zum Teil hohem Verkehrsaufkommen wirken sich aber unstreitig auf die Lebensbedingungen zahlreicher Tier- und Pflanzenarten negativ aus.</p> <p>Die Beutegreiferpopulationen (z.B. von Fuchs, Marder und anderen Prädatoren wie Rabenkrähe und Elster) sind hingegen beeinflussbar, und die gesamte neuere wissenschaftliche Literatur beweist inzwischen den negativen Einfluss von Beutegreifern auf ihre Beutetiere in der Kulturlandschaft (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit [Hrsg.], Zugvögel und andere ziehende Tierarten schützen, Stand Juli 2002, S. 12 im Hinblick auf die Großtrappe, S. 22 im Hinblick auf Wiesenbrüter). Dies zeigen nicht nur Versuche in England und Dänemark (im Hinblick auf den Fuchs), sondern auch das Rebhuhnfor-</p>

Bejagung von Beutegreifern

FORDERUNGEN	TATSACHEN
	<p>schungsprojekt Feuchtwangen. Durch letzteres ist nachgewiesen, dass – obwohl zur Lebensraumverbesserung alles Erdenkliche getan wurde! – 46% aller nachvollziehbaren Rebhuhnverluste insbesondere durch den Habicht veranlasst sind. Durch landwirtschaftliche Maßnahmen wurden lediglich 7% der Gelege zerstört (zum Ganzen: Pohlmeier, Niederwild in der Prädatorenfalle, Niedersächsischer Jäger Nr. 10/2000, S. 16 [19 f.]; Müller, Der Weisheit letzter Schluss, Jäger Nr. 4/1995, S. 30 ff.; Guthörl, Volker/Kalchreuter, Heribert: Zum Einfluss des Fuchses auf das Vorkommen des Feldhasen, 1995).</p> <p>Die Bejagung der Beutegreifer ist nicht nur für das Niederwild (etwa Hasen, Fasane, Rebhühner, Großtrappen), sondern auch für andere wild lebende Tierarten wie die Acker- und Wiesenbrüter (z.B. Kiebitze, Feldlerchen, Brachvögel) existenznotwendig, weil selbst positive Folgen Biotop verbessernder Maßnahmen durch den Beutegreiferdruck eliminiert werden (Pohlmeier a.a.O., S. 21).</p> <p>Abschließend ein Zitat aus Remmert, Hermann: Naturschutz, 2. Aufl. 1990, S. 68: „So gibt es seit langem große Zweifel am Funktionieren eines Räuber-Beute-Gleichgewichts unter den ... Bedingungen des Freilands.“</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>Bündnis 90/Die Grünen:</i></p> <p>Jagdatter stellen zum einen eine ständige Behinderung der natürlichen Wildwanderungen dar und beeinträchtigen das Landschaftsbild. Zum anderen seien sie für eine effektive Bejagung nicht erforderlich. Die Errichtung von Jagdgattern zur Erleichterung der Bejagung führe außerdem zu unnatürlich hohen Wildbeständen und damit zu Schäden für das Ökosystem.</p>	<p><i>DJV:</i></p> <p>Es ist den gewandelten Auffassungen Rechnung zu tragen und die Errichtung neuer Gatter abzulehnen, weil rechtfertigende Gründe für deren Neuerrichtung – jedenfalls derzeit – nicht erkennbar sind.</p> <p>Alle Landesjagdgesetzgeber sollten daher dem Beispiel Brandenburgs folgen und die Neuerrichtung von Gattern verbieten (§ 20 Abs. 1 LJagdG Bbg). Zu Recht überlässt das Bundesjagdgesetz die Regelungen über die Jagdausübung in Wildparks, zu denen auch Gatter zählen, in § 20 Abs. 2 den Ländern, weil die Errichtung von Gattern wegen der regionalen Besonderheiten sachgerecht nur auf Länderebene geregelt werden konnte.</p> <p>Derzeit bestehende Gatter müssen aber Bestandschutz genießen. Bei deren Auflösung könnten erhebliche Wildschäden entstehen, oder die Erhaltung der im Gatter lebenden Wildart in freier Wildbahn wäre nicht mehr möglich, weil der Lebensraum fehlt.</p> <p>Damit innerhalb der Einfriedung das Ökosystem intakt bleibt, müssen für Wilddichte und Bestandsgliederung hinsichtlich der dort lebenden Arten dieselben Maßstäbe wie in freier Wildbahn gelten, das heißt, ein gesunder Wildbestand muss ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Vegetation erhalten werden können. Außerdem sind im Gatter Lebensraum verbesserte Maßnahmen über das Jahr verteilt vorzunehmen. Entsprechende behördliche Auflagen sind denkbar.</p>

## Berücksichtigung der Schutzziele bei der Jagdausübung

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>WWF</i></p> <p>Die Jagd in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung sowie in Naturwaldreservaten habe die Schutzziele in diesen Gebieten zu berücksichtigen.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Mit Besorgnis beobachten die Jäger die zunehmende Beeinträchtigung, Gefährdung und den Verbrauch von Lebensraum und den damit verbundenen Rückgang von Pflanzen- und Tierarten. Die Ausweisung von Schutzgebieten ist eine international anerkannte Maßnahme, dieser Entwicklung entgegenzuwirken.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesjagd- und Bundesnaturschutzgesetz Rahmengesetze erlassen, die seitens der Länder durch Landesgesetze auszufüllen waren bzw. sind. So wird die Ausübung der Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparks durch die Länder geregelt, § 20 (2) BJG. Dies führte zu unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in den 16 Bundesländern. Trotz derart unterschiedlicher Regelungen kann zu den Forderungen des WWF bundeseinheitlich Folgendes gesagt werden:</p> <p>In National- und Wildparks sowie in Naturschutz- und Wildschutzgebieten findet die Jagdausübung nur unter Berücksichtigung der Schutzziele und des Schutzzweckes statt. Das Jagdrecht befugt den Jäger nicht nur zur Nutzung der natürlichen Ressourcen, sondern verpflichtet zugleich zur Hege, d. h. zum Biotop- und Artenschutz, § 1 BJG. Im Rahmen der Hege versucht die Jägerschaft, allen wild lebenden Tierarten im Rahmen von Biotop verbessernden Maßnahmen zu helfen und schützenswerte Lebensräume zu sichern. Z. B. wird in NRW ein Feuchtgebiet, das als Rückzugsgebiet der Gelbbauchunke bekannt ist, regelmäßig von der Jägerschaft freigeschnitten, damit der Lebensraum der Gelbbauchunke gesichert werden kann. So findet eine Berücksichtigung der Schutzziele in den jeweiligen Schutzgebieten im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung statt.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>ÖJV/NABU</b></p> <p>Die Jagd in Naturschutzgebieten (NSG), Nationalparks und Waldschutzgebieten, Schutzgebieten nach Ramsar-Konvention sowie nach dem Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelabkommen (AEWA) im Rahmen der Bonner Konvention habe dem Schutzzweck und Schutzziel zu dienen.</p> <p>Auf das jeweilige Gebiet bezogene Zielvorgaben, die in der Verordnung zum Schutzgebiet formuliert sind, hätten die Bejagung zu bestimmen.</p>	<p><b>DJV</b></p> <p>Grundsätzlich muss die Jagd in Schutzgebieten zugelassen bleiben. Die Beschränkungen müssen gemessen am Schutzzweck notwendig, geeignet, angemessen und nachvollziehbar sein. <i>Das Jagausübungsrecht kann nur und insoweit eingeschränkt werden, als dies zur Verwirklichung des mit der Erklärung zum Schutzgebiet verfolgten Zwecks erforderlich ist, OVG Koblenz in NuR 5/82, S. 187/190; Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum BJC, 4. Auflage, Anm. 14 ff. zu § 20 BJC; v. Pückler, WuH 20/1986, S. 42; Frank, Das Jagdrecht in Bayern, 4. Auflage, Erl. zu § 20 BJC S. 200 f.</i> Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung trägt die flächendeckende Präsenz der Jägerschaft und die genaue Kenntnis ihrer Reviere zu einer gesicherten Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften bei, aber sie hat nicht dem Schutzziel und Schutzzweck ausschließlich zu dienen.</p>

## Ruhen der Jagd in Schutzgebieten

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>DNR</i></p> <p>In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kernzonen von Biosphärenreservaten, Natura-2000-Gebieten, EG-Vogelschutzgebieten und Ramsargebieten habe die Jagdausübung zu ruhen, da die Jagd in der Mehrzahl unserer Naturschutzgebiete oder sogar in manchen Nationalparks weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werde, ohne den Schutzziele gerecht zu werden.</p> <p>Eingriffe in den Bestand frei lebender Tiere hätten zulässig zu sein, wenn der Schutzzweck dies zwingend erfordere. Sie hätten ausschließlich nach Maßgabe der Schutzziele zu erfolgen.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Die Jagd in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparks wird nach § 20 (2) BJG durch die Länder geregelt. In den verschiedenen Bundesländern wird durch behördliche Verordnungen die Jagdausübung in den o. g. Gebieten durch zeitliche und/oder örtliche Einschränkungen sowie Beschränkungen der Jagdarten geregelt, wo Tierarten auf Beunruhigungen besonders empfindlich reagieren oder große Wasservogelkonzentrationen vorkommen.</p> <p>Verstöße gegen diese Verordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände dar und werden behördlich verfolgt. So ist gewährleistet, dass die Jagd in den o. g. Schutzgebieten schutzzielorientiert ausgeübt wird.</p> <p>Die Jagdausübung muss jederzeit möglich sein – ggf. mit den o. g. zeitlichen oder örtlichen Einschränkungen –, um alleine schon im Rahmen des Jagdschutzes jederzeit kurzfristig reagieren zu können, wenn ein Schutzziel gefährdet sein sollte.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>NABU</i></p> <p>In Kernzonen (Schutzzone 1) von Großschutzgebieten wie Nationalparks und Biosphärenreservaten habe keine Jagd stattzufinden.</p> <p>Weiterhin habe man auf der Fläche der Bundesrepublik Deutschland ein alle typischen Landschaftsräume umfassendes Netz großflächiger Areale zu schaffen, in denen sich die Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenpopulationen ohne jeglichen jagdlichen Druck entwickeln könnten (jagdfreie Zonen). Die Gesamtgröße dieser Areale habe sich dabei am internationalen bzw. europäischen Standard zu orientieren.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Im Fall der Schaffung jagdfreier Zonen – Kernzonen (Schutzzone 1) von Großschutzgebieten wie Nationalparks und Biosphärenreservaten – ist zunächst festzustellen, dass dem betroffenen Grundeigentümer ein dauerhafter finanzieller Nachteil entstünde, zumal er das ihm zustehende Jagdrecht nicht mehr ausüben bzw. wirtschaftlich verwerten könnte. Es ist weiterhin zu beachten, dass vielfach gerade in Schutzgebieten Eingriffe in die Wildtierpopulation notwendig sind. Zu hohe Bestände bestimmter Wildarten können im Gegenteil sogar zur Beeinträchtigung der schutzwürdigen Flora und Fauna, insbesondere zu Wildschäden im Schutzgebiet selbst und auf angrenzenden Flächen, führen. Bei der hohen Populationsdichte einer Art, wie z.B. der Stockente, besteht die Gefahr der Verdrängung anderer seltener oder gar geschützter Arten. Beutegreifer, wie z. B. der Fuchs, müssen im Interesse seltener potentieller Beutetiere und zur Bekämpfung von Tierseuchen durch jagdliche Eingriffe reduziert werden. Der Bruterfolg in Vogelschutzgebieten kann z. B. durch einen zu hohen Beutegreiferdruck gänzlich in Frage gestellt werden, Abschlusskonferenz der II. Internationalen Ostseeanrainer-Konferenz vom 12.05.1995 im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft. Das Ruhen der Jagd führt in den Schutzgebieten auf Dauer nur zu einer Gefährdung der Schutzziele und des Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes.</p>

## Jagdliches Eigeninteresse

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>ÖJV</i></p> <p>Die jagdlichen Eigeninteressen hätten gegenüber den Schutzzielen in den Hintergrund zu treten.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Die jagdlichen Eigeninteressen in einem Schutzgebiet beinhalten bereits den Schutz und Erhalt der bedrohten Pflanzen- und Tierwelt in dem jeweiligen Schutzgebiet. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd Ausübung findet eine Förderung und Sicherung der Schutzziele und des Schutzzweckes der Schutzgebiete statt. Flora und Fauna werden durch die Regulierung der Wildbestände, insbesondere der Schalenwildbestände, geschützt. Biotoppflegemaßnahmen werden im Rahmen der Hege durchgeführt, soweit sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen. Werden die jagdlichen Eigeninteressen in den Hintergrund gestellt, so sind auch die Schutzziele des jeweiligen Schutzgebietes gefährdet. Folglich hat das jagdliche Eigeninteresse das Schutzziel des jeweiligen Schutzgebietes zum Inhalt.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>ÖJV/WWF</i></p> <p>Für die in der Regel sensiblen Gebiete habe man entsprechend angepasste Jagdmethoden zu wählen.</p> <p>Störungen habe man in Schutzgebieten grundsätzlich zu vermeiden. Dies habe auch für die Jagd zu gelten.</p> <p>Sofern eine Jagdausübung zulässig sei, habe diese die Lebensbedingungen geschützter Arten und insbesondere Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiete von Wat- und Wasservögeln nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>In der Regel genügt es zur Sicherung des Schutzzwecks, die Bejagung einzelner Wildarten einzuschränken, örtliche oder zeitliche Beschränkungen vorzusehen und/oder Regelungen über jagdliche Einrichtungen zu treffen. In Einzelfällen kann sogar eine verstärkte Bejagung einzelner Arten notwendig sein. Die bestehenden länderspezifischen Regelungen zur Jagdausübung in Schutzgebieten tragen diesen Aspekten in ausreichender Form bereits Rechnung.</p> <p>Für die Ausübung der Einzeljagd besteht normalerweise kein Regelungsbedarf, da von der Einzeljagd keine Beunruhigung ausgeht, die die Schutzziele gefährdet.</p> <p>Die Gesellschaftsjagd ist eine notwendige Art der Jagdausübung. Sie findet vorwiegend während der Zeit der Vegetationsruhe statt, so dass Schäden an geschützter Bodenvegetation (Trittschäden u. ä.) geradezu ausgeschlossen sind. In den Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten werden ohnehin keine Gesellschaftsjagden durchgeführt. In der verbleibenden Zeit werden Beunruhigungen geschützter Arten durch sinnvolle Organisation der Jagd ausgeschlossen. Die Rücksichtnahme auf den besonderen Schutzzweck ist für den Jäger selbstverständlich.</p>

## Jagd als Managementaufgabe

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>ÖJV/Bündnis 90-Die Grünen</i></p> <p>Die Jagd sei in Schutzgebieten (SG) als Managementaufgabe anzusehen und trage hiermit zum Erhalt der Schutzgebiete bei.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Ordnungsgemäße Jagdausübung entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Naturschutzes. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das anlässlich der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio von 153 Staaten unterzeichnet wurde, fordert z. B. unter Punkt 10 für die Nutzung frei lebender Arten, das Konzept der nachhaltigen Nutzung in die nationalen Entscheidungsprozesse zu integrieren. Das Jagdrecht befugt jedoch nicht nur zur Nutzung natürlicher Ressourcen, sondern verpflichtet gleichzeitig zur Hege, d. h. zum Biotop- und Artenschutz, § 1 BJG. Die Jagdausübung ist deshalb in allen Schutzgebietskategorien zulässig, sachlich geboten und ökologisch notwendig. Sie findet vergleichbar mit der Pflege und Nutzung von Pflanzen als Teil eines notwendigen Biotopmanagements statt. Im Rahmen des Biotopmanagements werden die Lebensräume aller frei lebenden Tierarten gefördert. Somit wird dem Anspruch, dass die Jagd in Schutzgebieten als Managementaufgabe anzusehen sei, Rechnung getragen.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>ÖJV</b></p> <p>Die jagdlichen Einrichtungen seien im Schutzgebiet auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p>	<p><b>DJV</b></p> <p>Die Beschränkung der jagdlichen Einrichtungen auf das unbedingt notwendige Maß kommen nur in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparks in Betracht, § 20 (2) BJG.</p> <p>Hochsitze und Ansitzeinrichtungen (Jagdkanzeln, Ansitzleitern) werden zur Erfüllung des notwendigen Abschusses und der Kontrolle des Reviers benötigt. Darüber hinaus bieten sie ein Höchstmaß an Sicherheit bei der Schussabgabe und sind von daher unverzichtbar. Jagdkanzeln werden in Naturschutzgebieten im Falle der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ohnehin nicht errichtet. Dieses gilt regelmäßig nicht für offene Ansitzleitern, da sie durch ihre Bauweise an das Landschaftsbild angepasst werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine ordnungsgemäße Bejagung der großen Schalenwildarten (Rot-, Dam-, Sika- und Schwarzwild) in der Regel ohne stationäre Jagdeinrichtungen nicht möglich ist. Soweit erforderlich werden daher im Einzelfall entsprechende Befreiungen nach Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung gemäß § 20 (2) BJG geregelt. Ansitzleitern und in Einzelfällen genehmigte Jagdkanzeln sollen daher zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst errichtet werden. (Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.)</p> <p>Auch andere jagdliche Einrichtungen wie z. B. Wildäsungsflächen (Wildwiesen, Wildäcker und Prossholzflächen – sog. Verbissgärten, Weidenheger, Verbissgehölze –) sowie der Anbau von Frucht tragenden Bäumen (z. B. Rosskastanien) werden nach der Maßgabe der jeweiligen Landesgesetzgebung gemäß § 20 (2) BJG geregelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wildäsungsflächen nicht nur der Äsungsverbesserung, sondern auch der Wildschadensverhütung an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen dienen.</p> <p>Folglich ist festzustellen, dass jagdliche Einrichtungen von der Jägerschaft unter Berücksichtigung der Schutzziele und des Schutzzwecks in Naturschutz- und Wildschutzgebieten sowie in National- und Wildparks eingebracht werden.</p>

## Ausweisung von Schutzgebieten

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>WWF</i></p> <p>Die Schutzgebiete habe man auszuweisen, um bedrohte oder gefährdete Arten und deren Lebensräume zu schützen und natürlichen Prozessen Raum zu geben.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nur sinnvoll, wenn eine regelmäßige Überprüfung des Schutzzweckes und eine Kontrolle entsprechender Regelungen stattfindet. Die flächendeckende Präsenz der Jäger und die genaue Kenntnis ihrer Reviere sichert die Überwachung der Einhaltung des jeweiligen Schutzzwecks.</p>

*Feststellung der Zweckdienlichkeit der Jagd in Schutzgebieten durch eine unabhängige Stelle*

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>NABU</i></p> <p>Die Zweckdienlichkeit der Jagd in einem Schutzgebiet habe man durch nachvollziehbare Kriterien von einer jagdunabhängigen Stelle festzustellen. Die Art und Weise der jagdlichen Nutzung habe dabei einzig nach Maßgabe der zuständigen Schutzgebietsverwaltung bzw. Naturschutzbehörde zu erfolgen.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Die Forderung des NABU, dass man die Zweckdienlichkeit der Jagd in einem Schutzgebiet durch nachvollziehbare Kriterien von einer jagdunabhängigen Stelle festzustellen habe, kann auf Länderebene im Rahmen von § 20 (2) BJG geregelt werden. Z. B. kann in NRW gemäß § 20 (2) LJG i.V.m. § 20 (2) BJG die obere Jagdbehörde die Ausübung der Jagd in Wildschutzgebieten und in Nationalparks im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde durch eine ordnungsbehördliche Verordnung regeln. Das Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landschaftsbehörde als unabhängige Stelle stellt damit die Zweckdienlichkeit der Jagd in Wildschutzgebieten und Nationalparks fest.</p> <p>Abschließend ist festzustellen, dass die Ausweisung von Schutzgebieten allein auf Dauer nicht zur Erhaltung von Lebensraum und Arten genügt. Der Naturschutz, insbesondere der Biotop- und Artenschutz, muss ebenso außerhalb von Schutzgebieten flächendeckend im besiedelten und unbesiedelten Raum stattfinden. Den Jägern als Sachverwalter der wild lebenden Pflanzen- und Tierwelt kommt hierbei eine herausragende Bedeutung zu, weil sie schon über Jahrzehnte hinweg erfolgreichen Biotop- und Artenschutz praktiziert haben.</p>

## Klar definierte Wildarten

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>WWF</b></p> <p>Der WWF tritt dafür ein, dass man die folgenden Sammelbezeichnungen durch die vorgeschlagenen definierten Arten in Bundesjagdgesetz, Landesjagdgesetzen, Bundesjagdzeitenverordnung und Jagdzeitenverordnungen der Länder zu ersetzen habe, da die Klarstellung der Arten notwendig sei, um etwaige gefährdete Arten, Wintergäste und Durchzügler von der Jagd auszunehmen und Verwechslungen bei der Jagdausübung vorzubeugen:</p> <p>Wildtauben (Columbidae) ersetzen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</li> <li>• Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)</li> </ul> <p>Wildgänse ersetzen durch (Gattungen <i>Anser</i> und <i>Branta</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Graugans (<i>Anser anser</i>)</li> <li>• Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)</li> <li>• Ringelgans (<i>Branta bernicla</i>)</li> <li>• Saatgans (<i>Anser fabilis</i>)</li> <li>• Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)</li> </ul> <p>Wildenten (Anatinae) ersetzen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)</li> <li>• Spießente (<i>Anas acuta</i>)</li> <li>• Krickente (<i>Anas crecca</i>)</li> <li>• Knäckente (<i>Anas querquedula</i>)</li> <li>• Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)</li> <li>• Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)</li> <li>• Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)</li> </ul>	<p><b>DJV</b></p> <p>Der Forderung des WWF, dass man die genannten Sammelbezeichnungen (Wildtauben, Wildgänse, Wildenten, Möwen) durch die vorgeschlagenen definierten Arten in Bundesjagdgesetz, Landesjagdgesetzen, Bundesjagdzeitenverordnung und Jagdzeitenverordnungen der Länder zu ersetzen habe, wird bereits Rechnung getragen. In § 2 (1) BJG sind die Tierarten aufgeführt, die dem Jagdrecht unterliegen. Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen, § 2 (2) BJG. In der Bundesjagdzeitenverordnung sind die bejagbaren Arten der o. g. Familien Wildtauben, Wildgänse, Wildenten und Möwen bereits aufgenommen. Den Ländern ist weiterhin die Möglichkeit gegeben, die nach Landesrecht dem Jagdrecht unterliegenden Arten in ihre Landesjagdzeitenverordnungen aufzunehmen und artenscharfe Streckenmeldungen vorzuschreiben.</p> <p>Die Länder können mit dieser Regelung der befürchteten Verwechslungsmöglichkeit entgegenwirken.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p>Möwen (Laridae) ersetzen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lachmöwe (Larus ridibundus)</li> <li>• Sturmmöwe (Larus canus)</li> <li>• Silbermöwe (Larus argentatus)</li> <li>• Mantelmöwe (Larus marinus)</li> <li>• Heringsmöwe (Larus fuscus)</li> </ul>	

## Unverzügliche Erlegung von krank geschossenem oder schwer krankem Wild, das in Sichtweite in einen fremden Jagdbezirk gewechselt ist

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><b>ÖJV</b> Entwurf des Ökologischen Jagdverbands zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes:</p> <p>§ 23 (1) (zu § 22 a BJG) Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes</p> <p>(1) Krank geschossenes Wild und schwer krankes Wild habe man unverzüglich zu erlegen. Dies habe auch für Wild zu gelten, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, solange es sich in Sichtweite befinde. Nähere Bestimmungen hätten die Länder zu erlassen.</p>	<p><b>DJV</b> Wildfolge, also die Verfolgung krank geschossenem oder schwer kranken Wildes, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, ist eine Verpflichtung in Erfüllung des Tierschutzes, um dem Wild vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen.</p> <p>Der Forderung des ÖJV, dass krank geschossenes Wild und schwer krankes Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt unverzüglich zu erlegen sei, solange es sich in Sichtweite befindet, ist im § 22 a (2) S. 2 BJG Rechnung getragen. <i>Danach erlassen die Länder nähere Bestimmungen, insbesondere über die Verpflichtung der Jagd ausübungs berechtigten benachbarter Jagdbezirke, Vereinbarungen über die Wildfolge zu treffen; sie können darüber hinaus die Vorschriften über die Wildfolge ergänzen oder erweitern.</i></p> <p>So hat z. B. NRW in § 29 (2) LJG-NW geregelt, dass <i>krank geschossenes Schalenwild, das sich in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk nieder tut, vom Jagd ausübungs berechtigten (Schütze) zu erlegen und zu versorgen ist. Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krank geschossenes Schalenwild, das nach dem Überwechseln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Jagdbezirk verendet.</i> Entsprechende Regelungen finden auch in den übrigen Ländern Anwendung.</p>

*Verpflichtung der Revierinhaber zur Vereinbarung von Wildfolgevereinbarungen mit ihrem Jagdnachbarn*

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>ÖJV</i></p> <p>§ 23 (2) S. 1 (zu § 22 a BJG) Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes</p> <p>(2) Die Revierinhaber hätten sich zu verpflichten, mit ihrem Jagdnachbarn Wildfolgevereinbarungen abzuschließen.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Die Forderung des ÖJV, die Revierinhaber zum Abschluss von Wildfolgevereinbarungen zu verpflichten, wird gemäß § 22 a (2) BJG in den Ländern geregelt. In NRW beispielsweise müssen die jeweiligen Jagdnachbarn innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Jagdnachbarschaft eine Wildfolgevereinbarung getroffen haben, gemäß § 29 (1) S. 1 LJG-NW i. V.m. § 22 a (2) BJG. Entsprechende Regelungen finden auch in den übrigen Ländern Anwendung.</p>

## Nachsuche durch anerkannte Schweißhundführer

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>ÖJV</i></p> <p>§ 23 (2) S. 2 (zu § 22 a BJG)</p> <p>Anerkannte Schweißhundführer hätten die Erlaubnis, Jagdbezirke zum Zwecke der Nachsuche mit der Waffe zu betreten. Nähere Bestimmungen hätten die Länder zu erlassen.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Auch diese Forderung des ÖJV kann gemäß § 22 a (2) BJG in den Ländern geregelt werden.</p> <p>Wechselt krank geschossenes Schalenwild außer Sichtweite in einen fremden Jagdbezirk, und können die Jagdausübungsberechtigten nicht erreicht werden, können in NRW gemäß § 29 (3) S. 3 LJG-NW i. V. m. § 22 a (2) BJG die Führer von Nachsuchehunden der von der oberen Jagdbehörde anerkannten Schweißhundstationen berechtigt werden, die Nachsuche unter Führung der Schusswaffe fortzuführen, das kranke oder verletzte Wild zu erlegen und zu versorgen.</p> <p>Entsprechende Regelungen finden auch in den übrigen Ländern Anwendung.</p> <p>Abschließend ist daher festzustellen, dass bereits mit den bestehenden Regelungen auf Länderebene dem Tierschutzgedanken, d. h. dem Wild vermeidbare Schmerzen oder Leiden zu ersparen, Rechnung getragen wird.</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>DNR, NABU, BMT</i></p> <p>Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren verstoße gegen Anliegen des Tierschutzes und müsse verboten werden, z.B. die Arbeit an der lebenden Ente.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Die Landesjagdgesetze regeln übereinstimmend, dass bei der Jagd auf Wasserwild brauchbare Jagdhunde verwendet werden müssen (z.B. § 30 LJG-NW). Damit wird gerade dem Tierschutzgedanken Rechnung getragen, weil nur so die bei einem Schuss evtl. nicht tödlich getroffenen Tiere schnellstmöglich durch den Einsatz qualifizierter Jagdhunde gefunden und von ihren Leiden erlöst werden können. Die gesetzlich angeordnete Verwendung brauchbarer Jagdhunde erfordert es, dass der für diese Jagdzwecke bestimmte Hund unter Verwendung flugunfähig gemachter lebender Enten ausgebildet wird. Alle Erfahrungen aus der Praxis und mehrjährige Untersuchungen von Alternativmethoden (z.B. NRW) belegen, dass es kein gleichwertiges Ausbildungsverfahren ohne Verwendung lebender Enten gibt. Nach dem geltenden Regelwerk sind maximal drei Enten für die erforderlichen Übungen mit dem Hund zulässig, die Prüfung erfolgt an einer weiteren Ente. Die Höchstzahl ist damit auf vier Enten pro Hund begrenzt.</p> <p>Ein Verstoß gegen § 3 Nr. 7 TierSchG liegt ebenfalls nicht vor. Der Jagdhund wird nicht an der Ente auf Schärfe abgerichtet oder geprüft. Eine Ausbildung auf Schärfe i. S. des § 3 Nr. 7 TierSchG findet statt, wenn ein Tier lernen soll, seinen Fang als Waffe einzusetzen (Urteil OVG NRW Münster vom 30.07.1998, Az.: 20 A 592/96, 23 K 10640/92 Düsseldorf).</p> <p>Die erforderliche Ausbildung muss beim Einsatz des Hundes erfolgreich abgeschlossen sein. Der erfolgreiche Abschluss kann z.B. durch eine anerkannte Prüfung nachgewiesen werden (Urteil OVG NRW Münster vom 30.07.1998, Az.: 20 A 592/96, 23 K 10640/92 Düsseldorf).</p>

## Fuchs (Schliefenfuchs)

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>DNR, NABU, BMT</i></p> <p>Die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden an lebenden Tieren verstoße gegen Anliegen des Tiereschutzes und müsse verboten werden, z.B. die Arbeit mit dem Schliefenfuchs.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>Es ist bekannt, dass der Fuchs als Überträger von Krankheitserregern eine bedeutende Rolle spielt (z.B. Tollwut, Fuchsbandwurm, Räude). Die Fuchsjagd ist deshalb u.a. aus Gründen der Seuchenbekämpfung zwingend erforderlich, dazu sind Erdhunde (Teckel und Terrier) unverzichtbare Helfer des Jägers. Diese Jagdhunde müssen auf ihren Einsatz im Fuchsbau vorbereitet werden. Dabei sollen sie auch lernen, Beißereien mit dem Fuchs möglichst zu vermeiden und diesen statt dessen aus dem Bau zu treiben, damit er vom Jäger mit der Waffe tierschutzgerecht erlegt werden kann. Ein bewährtes Verfahren zur Einarbeitung von Erdhunden sind Übungen in so genannten Schliefanlagen. Dabei befinden sich Fuchs und Hund in einem Röhrensystem, das durch bauliche Maßnahmen (z.B. Schieber, Gitter) Beißereien zwischen den Tieren zuverlässig ausschließt. Die für derartige Übungen und Prüfungen erforderlichen Schliefenfuchse werden vom Betreiber der Anlage in Zwingeranlagen versorgt, ihre Haltung wird regelmäßig durch die zuständigen Veterinärbehörden überprüft.</p> <p>Wird in der Ausbildung eine der Jagdpraxis vergleichbare Situation, die den Grundsätzen der waidgerechten Jagdausübung entspricht, nachgestellt, stellt dies nicht deshalb, weil die auch bei der Jagd vorkommende Beschränkung der Fluchtmöglichkeiten des Fuchses künstlich hergestellt wird, aus diesem Grunde ein Verstoß gegen die Grundsätze der waidgerechten Jagdausübung dar (vgl. VGH Gießen, Beschluss vom 14. Mai 2002, Az. 11 TG 2399/01). Die Ausbildung und Prüfung von Erdhunden in Schliefanlagen unter Verwendung lebender Fuchse ist daher tierschutzrechtlich unbedenklich, da jeglicher Körperkontakt zwischen Hund und Fuchs ausgeschlossen ist und die Schliefenfuchse artgerecht gehalten werden (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW vom 22.02.1993, bestätigt durch Urteil des VG Köln vom 05.09.1996, Az. 20 K 34/94).</p>

*Verbot jeder direkten oder indirekten Bestandsstützung mit Ausnahme von Biotopverbesserungen*

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>NABU</i></p> <p>Jede Art von direkter oder indirekter Bestandsstützung (z. B. Anlage von Wildäckern) mit Ausnahme von Biotopverbesserungen habe zu unterbleiben.</p>	<p><i>DJV</i></p> <p>In unserer Kulturlandschaft hat sich ein tiefgreifender Wandel vollzogen. Durch die zunehmende Inanspruchnahme der freien Landschaft durch bauliche Anlagen mit den damit verbundenen Umweltschäden sowie die durch Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft bedingte intensive Bodennutzung wird der Lebensraum der wild lebenden Tiere mehr und mehr eingeengt, Schandau/Drees, Kommentar zum LJG-NW, 4. Auflage, Anmerkung I.2.b zu § 1 BfjG). Dieser Entwicklung versucht die Jägerschaft mit der entsprechenden Hege – wie z. B. direkter und indirekter Bestandsstützung – entgegenzuwirken.</p> <p>Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden, § 1 (2) S. 1 u. 2 BfjG.</p> <p>Die insoweit in Betracht kommenden Hegemaßnahmen in Form direkter oder indirekter Bestandsstützungen können vornehmlich in der Schaffung notwendiger Wildäsungsflächen einschließlich der Anlage von Grünäsungs- und Verbissholzflächen in den Einstandsgebieten von Rot- und Rehwild bestehen, die dann zugleich der Verminderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft dienen. In vielen Niederwildrevieren ist die Herstellung von Deckungsmöglichkeiten (z. B. Anpflanzung von „Feldholzinseln“, „Hegebüschchen“ usw.) wichtiger als die Begründung von Äsungsflächen. Diese Bestandsstützungen sind namentlich geeignet, wild lebenden Tierarten Heim-, Brut- und Schutzstätte zu gewähren, vgl. Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum BfjG, 4. Auflage, Anm. 8 zu § 1 BfjG.</p> <p>Diese Maßnahmen kommen damit nicht nur dem Wild, sondern allen Tier- und Pflanzengesellschaften zugute. Damit umfasst die Hege sowohl die Sorge um einen gesunden Wildbestand (Tierhege) als auch die Sorge um die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes und einer Vielzahl anderer frei lebender Tierarten, vgl. Schandau/Drees, Kommentar zum LJG-NW, 4. Auflage, Anm. 2.b) zu § 1 BfjG.</p> <p>Den Jägern als Sachverwalter der wild lebenden Pflanzen- und Tierwelt kommt hierbei eine herausragende Bedeutung zu, weil sie schon über Jahrzehnte hinweg erfolgreichen Biotop- und Artenschutz durch direkte und indirekte Bestandsstützung praktiziert haben (siehe z. B. Luchs, Trappe, Biber und Fischotter).</p>

FORDERUNGEN	TATSACHEN
<p><i>NABU</i></p> <p>Das Halten und Abrichten von Greifvögeln sowie die Jagd mit ihnen widersprechen dem Natur- und Tierschutzgedanken.</p> <p>Die Beizjagd, die zudem häufig mit illegal beschafften Vögeln durchgeführt werde, könne nicht auf bestimmte jagdbare Arten beschränkt werden.</p> <p>Entkommene Beizvögel, insbesondere Hybride, gefährdeten autochthone Bestände wild lebender Arten, etwa von Wander- und Sakerfalke.</p> <p><i>DNR</i></p> <p>Das Abrichten von Greifvögeln mittels der Hungermethode sowie die Anbindehaltung ohne ausreichenden Freiflug seien nicht tierschutzgerecht.</p>	<p><i>Deutscher Falkenorden und DJV</i></p> <p>Die Haltung von Greifvögeln durch Falkner fördert den Naturschutz. Eines der weltweit erfolgreichsten Naturschutzprojekte, die Zucht und Wiederauswilderung des Wanderfalke, war nur durch den unermüdlichen Einsatz der Falkner möglich. Allein in Deutschland haben Falkner annähernd eintausend gezüchtete Wanderfalke in die Natur entlassen. Die Wanderfalkebestände nördlich der Mainlinie gehen überwiegend, in den neuen Bundesländern ausschließlich, auf diese Auswilderung zurück.</p> <p>Beizjagd ist darüber hinaus eine tierschutzkonforme Jagd. Die möglichen Schmerzen, Leiden oder Schäden an den erlegten und auch bei den entkommenden Beutetieren sind gering. Begleitschäden in der Natur, insbesondere bei Tieren die nicht bejagt werden, sind unbekannt. Die Beizjagd findet insbesondere in befriedeten Bezirken (Friedhöfen, Flughäfen) Anwendung.</p> <p>Beide Vorwürfe sind unrichtig. Alle für die Beizjagd relevanten Greifvogelarten werden in ausreichendem Umfang gezüchtet. Da jeder Falkner über den Falknerjagdschein registriert ist, jede Greifvogelhaltung einer speziellen Gehegegenehmigung bedarf und jeder Beizvogel gekennzeichnet und registriert sein muss, ist eine absolut ausreichende Kontrolle für die staatlichen Organe möglich, die jeden Missbrauch verhindern kann. Bei Bedarf kann mit molekularbiologischen Methoden („genetischer Fingerabdruck“) die Rechtmäßigkeit von Nachzuchten jederzeit zweifelsfrei festgestellt werden.</p> <p>Die Beizjagd kann, ordnungsgemäß ausgeübt, sehr wohl auf die beabsichtigte Beutetierart begrenzt werden.</p> <p>In der Tat stellen entkommene Falkenhybriden eine Gefahr für die frei lebenden Bestände der Saker- und Wanderfalke dar. Aus diesem Grund fordert der DFO – übrigens in einem gemeinsamen Brief mit NABU und AWS – ein Verbot der Zucht und Haltung von Falkenhybriden. Ein Verbot der Beizjagd aus diesem Grunde ist also nicht nötig. Entkommene Beizvögel, die keine Hybriden sind, stellen keine Gefahr dar, weil sie entweder in der autochthonen Population aufgehen, aus der sie stammen (etwa der Habicht, der außerdem der Hauptbeizvogel ist), oder keinen Partner finden, wie der amerikanische Harris Hawk.</p> <p>Greifvögel werden nicht mit der „Hungermethode“, sondern mit der „Belohnungsmethode“ abgerichtet. Allerdings gehört es zum arttypischen Verhalten von Greifvögeln, dass sie in Zeiten des Überschusses mehr Nahrung zu sich nehmen, als sie aktuell verwerten können. Die Energie wird dann in Fettdepots gespeichert. Ein Greifvogel, auch ein wild lebender Greifvogel, jagt nicht, wenn er übermäßig satt ist. Deshalb ist eine kontrollierte Fütterung, die die Handlungsbereitschaft zum Jagen erhält, aber gleichzeitig vollständig bedarfsdeckend ist, da sie dem arttypischen Verhalten entspricht, auch artgemäß. Auch Haustiere</p>

AUFFASSUNG ANDERER VERBÄNDE/VEREINE	AUFFASSUNG DJV
	<p>wie Hunde oder Pferde und Nutztiere wie Mutterschweine müssen restriktiv, aber bedarfsdeckend gefüttert werden. Eine Tierschutzrelevanz ist damit nicht verbunden.</p> <p>Die Anbindehaltung ohne ausreichenden Freiflug wäre in der Tat tierschutzrelevant. Allerdings wird sie von Falknern, die ihre Vögel fit für die Beizjagd trainieren wollen, nicht praktiziert. So wie ein Sportreiter bestrebt ist, sein Pferd durch möglichst viel Bewegung so zu trainieren, dass es gut laufen oder springen kann, so ist ein Falkner bestrebt, seinen Beizvogel durch ausgedehntes Training so fit zu bekommen, dass der Vogel jagdlich erfolgreich ist. In den von Falknern maßgeblich mitgestalteten „Mindestanforderungen für die Haltung von Greifvögeln und Eulen“, die als Gutachten im Auftrag des seinerzeitigen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt wurden, ist denn auch eine Anbindehaltung nur bei gleichzeitigem Freiflug erlaubt. Die erfolgreichen Falkner gehen allerdings über die dort angeführten Mindestanforderungen hinaus.</p>

## Fütterung

AUFFASSUNG ANDERER VERBÄNDE/VEREINE	AUFFASSUNG DJV
<p><b>DNR:</b></p> <p>Fütterungs- und Äsungsverbesserungsmaßnahmen würden keine Entlastung der Waldvegetation bewirken. Sie erhöhten die Wilddichten und damit den Verbissdruck. Wildäcker im Wald seien zu verbieten und Brachflächen zu dulden. Die Fütterung von Wild sowie die Verabreichung von Medikamenten und künstlichen Wirkstoffen seien zu untersagen.</p> <p><b>ÖJV:</b></p> <p>Grundsätzlich sei die Fütterung und der Einsatz von Medikamenten in der Natur abzulehnen. Durch geeignete flankierende Maßnahmen, u.a. die Erhaltung und Wiederherstellung intakter Lebensräume und -gemeinschaften, sei der Ablauf natürlicher Ausleseprozesse zu fördern und zu erhalten. In streng zu prüfenden Ausnahmefällen sei die Verabreichung von Futter und Medikamenten jedoch auch von Behörden anzuordnen und zu kontrollieren (Genehmigungsvorbehalt). Kirrungen seien keine Fütterungen und müssten erhalten bleiben.</p> <p><b>NABU:</b></p> <p>Auf jede Art von Manipulation der nutzbaren Wildbestände wie Fütterung, Medikamentengaben sowie direkten oder indirekten Bestandsstützungen (z.B. Wildäckern) sei zu verzichten. Die nachhaltig nutzbare natürliche Ressource Wild dürfe nicht mit Futtermitteln und Methoden der Tierhaltung manipuliert</p>	<p><b>Fütterung</b></p> <p>Das Thema Fütterung ist nicht nur isoliert auf wiederkäuendes Schalenwild und dessen Hauptlebensraum Wald zu beziehen, wie es z.B. der WWF tut. Gesetzesnormen sollten die Gesamtheit des Wildes erfassen und allen Aspekten und Bedürfnissen genügen.</p> <p>Tierschutz ist als Staatsziel im Grundgesetz verankert. Das Tier als Mitgeschöpf genießt in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Daher steht allen Wirbeltieren inklusive dem Wild ein gleichhoher Rang zu. In Notzeiten und besonderen Notsituationen (Überschwemmung, Waldbrand, Dürre, Harsch und hoher Schnee usw.) muss der Mensch seinen Mitgeschöpfen durch Ausbringen von Futter helfen, um das Leiden der Tiere zu mindern.</p> <p>Gerade das Füttern von Tieren, nicht nur der Wildtiere, hat in der Bevölkerung eine große Akzeptanz. Bei einer Repräsentativumfrage eines renommierten Instituts fanden es 86,9 % der Befragten gut, dass die Jäger das Wild im Winter füttern.</p> <p>Gegen eine grundsätzliche Ablehnung der Fütterung des Schalenwildes spricht, dass gerade eine artgerechte Fütterung den Verbiss an Forstpflanzen verringert. Allein die Forderung, den Schalenwildbestand der natürlichen Waldverjüngung ohne Bestandsmaßnahmen anzupassen (z.B. WWF, ÖJV, NABU), ist nicht angemessen. Konsequenterweise müsste dann auch eine nach wirtschaftlichen Grundsätzen arbeitende Forstwirtschaft aufgegeben und der Wald für Besucher gesperrt werden. Auch die Meinung des DNR, Fütterungs- und Äsungsverbesserungsmaßnahmen erhöhen die Wilddichten und den Verbissdruck, entsprechen nicht der Realität. Durch die Notzeitfütterung wiederkäuenden Schalenwildes wird es keine wesentlich höheren Bestände bei diesen Wildarten geben. Sie setzen mit oder ohne Fütterung jedes Jahr gleich viele Kälber oder Kitze, da deren Brunft- und Setzzeiten im Sommer und Herbst außerhalb der Fütterungsperioden liegen. Natürlich sollte kein Kraftfutter ausgebracht werden.</p> <p>Die h. M. unter den Wildbiologen befürwortet eine zeitlich begrenzte Fütterung des Schalenwildes in der Notzeit von Dezember bis März. Hierzu wird folgende Literatur empfohlen:</p> <p>Dr. Volker Guthörl, Europäisches Wildforschungsinstitut (EWI) der Universität des Saarlandes: <i>„Rehwild-dichte und Verbissdruck: Reduktion allein macht es nicht“</i>, WILD und HUND Nr. 19/95, Seite 16</p> <p>Prof. Dr. habil. Karl Mißbach, Institut für Waldbau und Forstschutz der Technischen Universität Dresden und Gesellschaft für Wildtier- und Jagdforschung: <i>„Der Einfluss der Äsung und Winterfütterung von Rot- und Rehwild auf die Entstehung von Wildschäden in der Forstwirtschaft“</i>, „Hessenjäger“ Nr. 2/99, Seite 9</p> <p>Prof. Dr. Dr. Klaus Pohlmeier, Institut für Wildtierforschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover: <i>„Wildfütterung: Sinn oder Unsinn?“</i>, Niedersächsischer Jäger Nr. 8/99, Seite 14</p>

AUFFASSUNG ANDERER VERBÄNDE/VEREINE	AUFFASSUNG DJV
<p>werden. Wildtiere bedürften generell keiner Fütterung oder Medikamentengaben.</p> <p><b>WWF:</b> Für die Erhaltung eines gesunden und der natürlichen Waldverjüngung angepassten Schalenwildbestandes sei grundsätzlich keine zusätzliche Fütterung notwendig. Maßnahmen wie KIRRUNG und Ablenkfütterung seien auf jagdbehördlich genehmigte Ausnahmefälle zu beschränken zur gezielten Abwendung von Wildschäden oder bei einer Gefährdung von Naturschutzziele in Schutzgebieten.</p> <p><b>Bündnis 90/Die Grünen:</b> Jagd zur Gefahrenabwehr, z.B. bei der Bekämpfung von Krankheiten (Schweinepest usw.) müsse auf jeden Fall möglich bleiben. In der heutigen nährstoffangereicherten Kulturlandschaft habe die Fütterung von Wild ihre Berechtigung verloren. Sie würde den Wildtiercharakter verändern und unnötig in natürliche Selektionsvorgänge und ökologische Abläufe eingreifen. Tierseuchen, von denen Gefahren für Nutztierbestände oder die Bevölkerung ausgehen könnten, müssten bekämpft werden können, so dass dabei auch Impfungen und medikamentöse Maßnahmen eingesetzt werden müssten.</p>	<p>Dr. Miroslav Vodansky, Institut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien: „Winterfütterung des Rot- und Rehwildes“ und „Die wichtigsten Futtermittel in der Rot- und Rehwildfütterung“, Vorträge anlässlich der Tagung des Internationalen Jagdrates zur Erhaltung des Wildes (CIC) „Wildtierernährung des Reh- und Rotwildes in der Notzeit“ am 24. Mai 1997 in St. Pölten</p> <p><b>Ablenkfütterung</b> Die Ablenkfütterung dient der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in Wald und Feld. Sie ist ein wichtiges Instrument der Wildschadensverhütung. Dies haben der WWF und der ÖJV erkannt, denn nur hiermit ist es möglich, Schaden auch von der Allgemeinheit abzuwenden, wenn das Schwarzwild von den bestellten Feldern abgelenkt und gebunden wird. Ablenkfütterungen müssen grundsätzlich genehmigungspflichtig sein. Sie sind nur bei auftretenden Schäden anzulegen. An der Ablenkfütterung ruht die Jagd. In allen Bundesländern gibt es gesetzliche Regelungen für dieses Wildschadensabwehrinstrument, das sich bewährt hat.</p> <p><b>KIRRUNG</b> Die KIRRUNG dient der notwendigen Abschusserfüllung. Folgende Gründe sprechen für die KIRRUNG:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Wild kann genau angesprochen werden</li> <li>• Es wird sicher und sofort getötet.</li> <li>• Durch die in allen Bundesländern zunehmende waldbauliche Entwicklung (naturnahe Wälder) wird es immer schwerer, das Wild zu sehen. Gezieltes Anlocken erleichtert die Bejagung und damit die Abschusserfüllung.</li> <li>• Die KIRRUNG dient besonders bei Seuchen wie z.B. bei Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest der Minderung des Infektionsrisikos über höhere Abschüsse.</li> </ul> <p>Eine richtig durchgeführte KIRRUNG, die das Ausbringen von kleinen natürlichen Futtermengen beinhaltet, ist, wie der ÖJV und auch der WWF treffend darstellen, keine Fütterung, sondern eine jagdliche Maßnahme, um die Schalenwildbestände gezielt zu regulieren.</p> <p><b>Verabreichung von Medikamenten</b> Der Ansicht des ÖJV und von Bündnis 90/Die Grünen, beim Auftreten von Seuchen, die Gefahr für Nutztierbestände oder die Bevölkerung bedeuten, stützend und steuernd unter Maßgabe der zuständigen Behörde mit Medikamenten einzugreifen, ist zuzustimmen. Allein durch den Einsatz von Impfködern, die die Jäger an die entsprechenden Stellen in die Natur gebracht</p> </p>

## Medikamente

AUFFASSUNG ANDERER VERBÄNDE/VEREINE	AUFFASSUNG DJV
	<p>haben, konnte z.B. die Wildtollwut bis jetzt unter Kontrolle gehalten werden. Ebenso muss dies für die „Bekämpfung“ der klassischen Schweinepest möglich sein, da bei dem Ausbruch dieser Krankheit in der Natur in den Hausschweinebeständen Milliarden hohe Schäden zu erwarten sind.</p> <p>Schon aus volkswirtschaftlichen Gründen ist daher die Verabreichung von Medikamenten in derartigen Fällen zu befürworten.</p> <p>Ansonsten ist die Verabreichung von Medikamenten abzulehnen.</p>

AUFFASSUNG ANDERER VERBÄNDE/VEREINE	AUFFASSUNG DJV
<p><b>DNR:</b></p> <p>Solange nicht das Selbstbestimmungsrecht des Grundeigentümers über die Jagdausübung hergestellt sei, müsse der Ersatz von Wildschäden im Wald für alle standortheimischen Baumarten erfolgen. Die Anmeldefristen für Wildschäden seien anzupassen. Verbiss- und Schälschäden kosteten den Steuerzahler jährlich mindestens 150 Mio €, die Folgekosten für Waldbesitzer seien noch weit höher. Schutzzäune gegen Wildverbiss erreichten inzwischen eine Länge, die zweimal um den Äquator reichen würde.</p> <p><b>ÖJV:</b></p> <p>Die Ersatzpflicht von Wildschäden solle generell auf den Jagdausübungsberechtigten übertragen werden. Pauschalierte Schadensentgelte sollten nicht möglich sein (Schutzinstrument gegen überhöhte Wildschäden im Wald). Fallen solle die bisherige Begrenzung der Schadenersatzpflicht auf Hauptbaumarten und hochwertige Handelsgewächse bzw. die Verpflichtung der Waldbesitzer zur Errichtung von Schutzvorrichtungen für alle Baumarten, die im jeweiligen Revier nicht zu den Hauptbaumarten zählten. Da durch die Forstwirtschaft viele standortheimische Baumarten durch wenige Wirtschaftsbaumarten ersetzt würden, müssten auch selten gewordene Baumarten ohne Schutzvorrichtungen groß werden können. Auch für sie solle der Grundsatz einer Ersatzpflicht bei Wildschäden ohne Schutzvorrichtung Gültigkeit haben.</p>	<p><b>DJV</b></p> <p>Im Gegensatz zum Wildschaden im Feld hat der Geschädigte – der Waldeigentümer – gem. § 34 BJG die Möglichkeit, zwei Mal im Jahr am 1. Mai oder am 1.10. den entdeckten Schaden anzumelden.</p> <p>Entgegen der Meinung des DNR, der längere Anmeldefristen verlangt, da die Schäden erst später zu erkennen seien, können sie von einem ordnungsgemäß, mit der gehörigen Sorgfalt arbeitenden Forstwirt ohne Schwierigkeit festgestellt werden (vgl. Heinz Rose, Jagdrecht in Niedersachsen, 26. Auflage, Erläuterungen zu § 34 BJG Rdn. 7).</p> <p>Das Thema Wildschäden im Wald kann nicht nur an den Bedürfnissen des Wirtschaftswaldes festgemacht werden. Eine Beschränkung der Ersatzpflicht nur für geschädigte Hauptbaumarten hält der DJV für erforderlich, da es sonst kein Kriterium für die Ermittlung eines Schadens gibt. Dies gebietet schon allein die Rechtssicherheit für den Jagdpächter. Ein Schaden an Nicht-hauptbaumarten ist grundsätzlich zu erwarten, weil durch die Seltenheit der Pflanzen diese eine Anziehungskraft und „Schmackhaftigkeit“, insbesondere für das Rehwild, haben. Daher wird auch weiterhin ein gewisser Einzel- oder Flächenschutz notwendig sein. Begrüßungswert ist der Vorschlag von Bündnis 90/Die Grünen, Verbissgehölze vorzuhalten, um die Verbisschäden zu minimieren. Ein Verbot der pauschalierten Schadensentgelte, die der ÖJV fordert, verbietet sich schon aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit.</p> <p>Für die gesamte Wildschadensproblematik im Wald muss gelten, dass auch Wild Teil der Artenvielfalt ist und einen hohen Erlebniswert für Menschen hat, die dem Wildtier in der Kulturlandschaft begegnen. Es ist deshalb als Natur- und Kulturgut für künftige Generationen zu erhalten (vgl. auch die Zielvorgabe aus dem Gesetz über die biologische Vielfalt). Ein gewisses Maß an Verbiss und Schäle auch im Wald muss daher hingenommen werden.</p>

AUFFASSUNG ANDERER VERBÄNDE/VEREINE	AUFFASSUNG DJV
<p><i>Bündnis 90 / Die Grünen:</i></p> <p>Nötig sei die Anlage von Verbissgehölzen, damit die Verbisschäden in den Wäldern gemindert würden. Trotz des Einsatzes erheblicher Mittel für Wildabwehrmaßnahmen gebe es Wildschäden in beträchtlicher Höhe. Eine Naturverjüngung naturnaher Waldbestände sei gefährdet, müsse aber möglich gemacht werden.</p>	

AUFFASSUNG ANDERER VERBÄNDE/VEREINE	AUFFASSUNG DJV
<p><i>NABU:</i></p> <p>Da die Vertreter der Jagdbehörden mangels einer speziellen Ausbildung die Jagd nurmehr administrativ kontrollierten, werde die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen bei der Jagdausübung nur in seltenen Fällen überwacht. Verstöße blieben zumeist ungeahndet. Zu fordern seien unabhängige, fachlich geschulte Jagdkontrolleure, wie es sie in fast allen westlichen Staaten gebe. Sie seien einer eigenen Fachbehörde zuzuordnen.</p>	<p><i>DJV:</i></p> <p>Das Gebiet des Jagdwesens wird auf Landkreisebene in der Jagdbehörde ohne Frage häufig von Nichtjägern bearbeitet, die mit der Materie selten vertraut sind. Für das häufig fehlende jagdpraktische Fachwissen der Jagdbehörden-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter hat das Bundesjagdgesetz in § 37 Abs. 1 das Instrument des Jagdbeirates vorgesehen. Dem Jagdbeirat müssen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes angehören. Dadurch wird Sachverstand für alle Bereiche gesichert, die die Jagd betreffen.</p> <p>Ein Staat, der an überschaubaren Kosten und einer Verschlankung der Verwaltung interessiert ist, kann sich mit derartigen ehrenamtlichen Gremien und Beratern durchaus den Sachverstand sichern.</p> <p>Die Länder haben in ihren Landesjagdgesetzen die Möglichkeit eröffnet, durch eine Prüfung qualifizierte Jagdaufseherinnen bzw. Jagdaufseher zu bestätigen, die die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften und Bestimmungen kontrollieren. Auch hier gilt es zur Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von zusätzlichen Kosten, sich dieses bestehenden Instrumentes des bestätigten Jagdaufsehers zu bedienen. Gegebenenfalls sind die bestätigten Jagdaufseher über Fortbildung und zusätzliche Befugnisse in ihrer Funktion als „Überwacher“ der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zu stärken.</p> <p>Eine eigene „Jagdpolizei“, wie es sie in anderen europäischen Ländern gibt und die der NABU fordert, ist daher nicht notwendig.</p>



D E U T S C H E R J A G D S C H U T Z - V E R B A N D E . V .

V E R E I N I G U N G D E R D E U T S C H E N L A N D E S J A G D V E R B A N D E

---

Johannes-Henry-Straße 26 • 53113 Bonn  
Tel. 0228-94906-0 • Fax 0228-94906-30  
E-Mail: [djv@jagdschutzverband.de](mailto:djv@jagdschutzverband.de)  
[www.jagdnetz.de](http://www.jagdnetz.de) • [www.jagd-online.de](http://www.jagd-online.de)

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND